

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht über die ... Versammlung des Badischen Forst-Vereins

1902

[urn:nbn:de:bsz:31-400628](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-400628)

OZA

686

43/44

1901/02

Pa

07

43

19

MK

B e r i c h t

über die

44. Versammlung

des

Badischen Forst-Vereins

zu

Neustadt (Schwarzwald)

am

31. August, 1. und 2. September 1902.



Freiburg i. Br.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei.
1903.

1956 Nr. 1012 a

1012 a

1012 a

1012 a

1012 a

02A 686 44.1902

02A 686 44.1902



(Landesbibliothek Karlsruhe)

1012 a

1012 a



1012 a

1012 a

1012 a

20

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Eröffnung der Verhandlung. Begrüßung	1
Bericht des Vorstandes	4
Kassenbericht	8
Zeit und Ort der nächsten Versammlung	9
Verschmelzung des Badischen Forstvereins und des Forstbeamten- vereins	11
Vortrag über die Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft in Baden. (Oberförster Diemer)	14
Besprechung	39
Vortrag über Verjüngung der Fichtenbestände des südlichen Schwarz- waldes. (Oberförster Thilo)	57
Besprechung	72
Mittheilungen über beachtenswerte Vorkommnisse und Erfahrungen	75
Bericht über die Exkursion am 2. September (erstattet von Prof. Dr. Hausrath)	83
Vortrag über die forstlichen Verhältnisse des Forstbezirks Neustadt. (Oberförster Daumiller)	88
Verzeichnis der Versammlungsteilnehmer	106
Verzeichnis der neu eintretenden Mitglieder	109
Mitgliederverzeichnis	110
Verhandlungsfragen für die 45. Vereinsversammlung im Jahr 1903 in Baden	117

44. Sitzung des Badischen Forstvereins bei seiner Versammlung am 1. September 1902.

Vorsitzender: Forstmeister von Teuffel.

Schriftführer: Professor Dr. Hausrath.

Vorsitzender: Meine Herren! Ich begrüße Sie herzlich hier in Neustadt und drücke meine besondere Freude darüber aus, daß Sie so zahlreich erschienen sind. Es war während des Jahres da und dort die Befürchtung laut geworden, daß wir in Neustadt nicht leicht eine gut besuchte Versammlung zu erwarten hätten. Ich bin erfreut, daß der Gegenbeweis geliefert ist, daß wir auch in kleineren Orten so gut besuchte und so schöne Versammlungen haben können, wie in größeren Städten.

Ich begrüße auch mit besonderem Dank die Herren Mitglieder von der Domänendirektion, die in ungewohnt großer Anzahl sich bei uns eingefunden haben.

Der Herr Bürgermeister von Neustadt hat uns Wort gebeten.

Herr Bürgermeister Brugger: Hochgeehrte Versammlung! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, Sie im Namen der Stadt Neustadt zu begrüßen. Ich heiße Sie herzlich willkommen. Es wird unser innigstes Bestreben sein, Ihnen den Aufenthalt hier so angenehm als möglich zu machen, und wir wünschen, daß Sie angenehme Erinnerungen

von Neustadt mit nach Hause nehmen und hoffen auf ein späteres Wiedersehen. (Bravo.)

Vorsitzender: Im Namen des Vereins spreche ich dem Herrn Bürgermeister unseren herzlichen Dank aus für seine freundlichen Worte und verbinde damit den Dank an den hiesigen Gemeinderat, der in sehr freundlicher Weise seit dem Beginn der Vorbereitungen zu unserem Fest uns entgegen gekommen ist und bitte den Herrn Bürgermeister, dem Gemeinderat unseren Dank zu übermitteln. Ich möchte nicht ermangeln, im Anschluß hieran auch der hiesigen Einwohnerschaft für die Beflaggung und für das freundliche Willkommen unseren Dank auszusprechen.

Oberforsttrat Mayerhöffer: Hochgeehrte Versammlung! Seine Excellenz der Herr Domänendirektor Geheimrat Dr. Reinhard hat mir den Auftrag erteilt, Ihnen zu sagen, daß er zu seinem lebhaften Bedauern verhindert ist, Ihren Verhandlungen anzuwohnen. Seine Absicht, an den hier tagenden beiden forstlichen Versammlungen teilzunehmen, ist in letzter Stunde durch eine nicht vorherzusehende Abhaltung durchkreuzt worden.

Ich glaube im Sinne Seiner Excellenz zu handeln, wenn ich, hieran anknüpfend, der 44. Versammlung des Badischen Forstvereins ein Willkommen zurufe und den Wunsch ausspreche, daß Ihre Verhandlungen zu einem guten Ergebnis führen, daß sie zum Wohle der Allgemeinheit und zum Wohl und Segen des deutschen Waldes gereichen mögen.

Vorsitzender: Lassen Sie uns den Herrn Oberforsttrat bitten, Seiner Excellenz, dem Herrn Geheimen Rat unseren Dank zu übermitteln für den Gruß, den er uns zu senden die Güte hatte. Wir bedauern, auf die Ehre seiner Beteiligung an unserer Versammlung verzichten zu müssen, die er mir in freundlichster Zuschrift in Aussicht gestellt hatte.

Auch von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister Dr. Buchenberger ist mir auf die Einladung zu unserer

Versammlung das Bedauern ausgedrückt worden, daß er in diesen Tagen fern im Urlaub sein werde, ihm somit nicht möglich sei, seinem Wunsch entsprechend, unserer Versammlung anzuwohnen.

Hoffentlich werden wir bei kommender Versammlung die Ehre haben, die beiden Herren in unserer Mitte begrüßen zu dürfen.

Forstrat Wittmer: Meine Herren! Gestatten Sie mir einige wenige Worte. Ich glaube, wir sollten nicht versäumen, uns heute zu erinnern, daß es jetzt gerade zehn Jahre her sind, daß Herr Forstmeister von Teuffel die Leitung des Badischen Forstvereins übernahm. Sie alle, die Sie die Thätigkeit unseres verehrten Präsidenten beobachteten, wissen, mit welcher Umsicht, Thatkraft und gediegener Art er dem Verein vorstand. Wir wollen ihm deshalb unseren besten Dank hierfür aussprechen und damit die Hoffnung und Bitte verbinden, daß er seine wertvolle Kraft auch in Zukunft, wie bisher, dem Forstverein zur Verfügung stellt. Ich bitte Sie, sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von den Plätzen zu erheben. (Lebhafte Zustimmung; die Versammlung erhebt sich.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ich bin tief beschämt durch die freundlichen Worte des Herrn Forstrat Wittmer und durch Ihre Zustimmung und Anerkennung meiner bescheidenen Leistungen.

Nach dem Rücktritt des Herrn Oberforstrat Schüberg haben Sie mich durch Ihr Vertrauen auf diesen Posten gestellt: ich hatte so das Gefühl, daß ich in Ermangelung eines anderen ihr Verlegenheitskandidat war. Mit schweren Bedenken und im Bewußtsein meiner Unzulänglichkeit habe ich die Vorstandschaft angenommen, in der Hoffnung auf Ihre Nachsicht und Unterstützung. Diese ist mir reichlich zu teil geworden! Die Beteiligung war jederzeit eine rege, Sie sind stets zahlreich zu den Versammlungen gekommen, allseitig mit

dem Bestreben, zusammen zu halten und im einigen Zusammenwirken die Ziele unseres Vereins zu erreichen. Dieses Zusammenhalten, dieses allgemeine Interesse an unserem Verein ist es, dem wir es zu verdanken haben, wenn unser Vereinsleben in diesen zehn Jahren sich günstig gestaltet hat. Dieses Verdienst verteilt sich auf uns alle, und was ich dazu beitragen konnte, ist nicht viel. Ihre Anerkennung geht weit hierüber hinaus. Ich sage Ihnen dafür meinen herzlichsten Dank und entnehme daraus die Hoffnung auf weiteres erprießliches Zusammenwirken von uns allen.

Es liegt mir ob, über den Stand unseres Vereins zu berichten. Er zählte bei unserer letzten Versammlung

ordentliche Mitglieder 175

Ehrenmitglieder (im vorigen Hefte ver-
sehtlich zu 14 angegeben) . . . 15

im ganzen Mitglieder 190

Seit August vorigen Jahres sind gestorben:

Ehrenmitglieder 2

ordentliche Mitglieder 4

zusammen Mitglieder 6

Gingetreten bei voriger Versammlung ist 1 ordentliches Mitglied und zählt der Verein nunmehr

ordentliche Mitglieder 172

Ehrenmitglieder 13

im ganzen Mitglieder 185

Gestorben sind die Herren: unsere Ehrenmitglieder

Dr. C. von Fischbach, k. k. Hohenzollernscher Ober-
forsttrat, und

Wohmann, kaiserl. Forstmeister a. D. in Strassburg;

die ordentlichen Mitglieder:

Ostner, fürstl. fürstenberg. Forstrat in Meßkirch,
Ernst Pflüger, Fabrikant in Schopfheim,
von Schweichard, Forstmeister a. D. in Karlsruhe,
eines unserer ältesten Vereinsmitglieder, und
Schäzle, Forstmeister in Wolfach.

Letzterer, ein getreues Vereinsmitglied, hat wiederholt bei den Versammlungen über die Gebiete, die er besonders beherrscht hat, Vorträge gehalten; so 1884 in Wolfach über die fahmelweise Behandlung der Weißtannenwäldungen des Kinzigthales und Bekämpfung des Weißtannenkrebseß, sowie über die Aufforstung der Reutberge; ferner 1898 bei der Offenburg-Verammlung über den Einfluß der staatlichen Unterstützung der Reutberg-Aufforstung, die empfehlenswerteste Art dieser Aufforstungen und über die Rentabilität des Eichen-schälwaldes in solchen. Seine Vorträge, in denen er den reichen Schatz seines Wissens, seiner Erfahrung erschloß, waren stets besonders schätzbare Leistungen, in einfacher, klarer Form geboten, von besonderer anregender Kraft.

Wir kannten ihn wohl alle, den gediegenen, schlichten, harmlos fröhlichen Mann. Die Wäldungen seines jahrelang von ihm bewirtschafteten Bezirkes, in denen fast einzig in ihrer Art die planmäßig geführte Fehmelwirtschaft so prächtige Waldbilder und nicht minder schöne Walderträge bietet, sie sind weit über Badens Grenzen bekannt und zogen alljährlich fremde Besucher herbei; sie sind ein herrliches lebendes Denkmal, was noch lange an den hervorragend tüchtigen Wirtschaftser erinnern wird.

Auch in den Herzen der Bewohner der Wolfacher Umgegend hat er sich ein dauerndes Andenken gesichert. Er verstand es, in langen Jahren sich ihr Vertrauen zu erwerben, und war in allen Fragen, die den Wald berührten, und in

wirtschaftlichen Fragen ihr Vertrauensmann. Gerade in der Aufforstung und Behandlung der Reutberge hat er bei den Hofbauern viel Gutes angeregt, den Sinn für Verbesserung geweckt und dadurch zur wirtschaftlichen Förderung in der Gegend viel beigetragen.

Wir aber verlieren aus unserem Kreise der Tüchtigsten einen, dem wir alle in hochschätzender Achtung — die ihm näher standen in treuer Anhänglichkeit — ein dankbares freundliches Gedenken bewahren wollen.

Ich bitte Sie, sich zu Ehren der aus unserem Verein Dahingeshiedenen zu erheben.

Zur Ergänzung der Lücken in unserem Verein fordere ich zum Beitritt auf, insbesondere die jüngeren badischen Fachgenossen, die dem Verein noch nicht angehören. Der Verlust an ordentlichen Mitgliedern beträgt seit der 1898er Versammlung 26 und ihm steht nur ein Zugang von 11 ordentlichen Mitgliedern gegenüber. Es wäre daher ein verstärkter Zugang sehr zu begrüßen. Angemeldet hat sich Herr Fabritant Sonntag-Waldbirch.

Diejenigen Herren, die dem Verein beizutreten gesonnen sind, ersuche ich, sich in die hier aufliegende Anmeldungsliste einzutragen.

Ich will nicht ermangeln, auch zum Eintritt in den Deutschen Forstverein aufzufordern, und erinnere an die bei unserer vorigen Versammlung in Eberbach von unserem Landesobmann, Herrn Oberforstrat Schweickhard, vorgebrachte Mahnung. Der Deutsche Forstverein hat die Aufgabe, die Interessen des Waldes und seiner Besitzer im Deutschen Reich wahrzunehmen und zu vertreten. Er umschließt Nord und Süd und bringt die nationale Bedeutung zum Ausdruck, „und wir wollen nicht zurückstehen, diese Zusammengehörigkeit in der uns zugewiesenen Interessensphäre pflanzen und fördern zu helfen, und wollen als Männer der grünen Farbe in Treue

zu Kaiser und Reich die Fahne der Einheit allezeit hoch halten!“

Wer dem Deutschen Forstverein noch nicht angehört und ihm beizutreten gedenkt, wolle sich durch Einzeichnung in die hierfür aufgelegte Liste anmelden.

Endlich ersuche ich noch alle diejenigen Herren, welche unserer Versammlung anwohnen, sich in die dritte hier aufliegende Liste einzutragen, sofern es nicht schon geschehen ist. Diese Liste hat nur den Zweck, die Beteiligung festzustellen.

Das Berichtsheft über unsere vorige Versammlung habe ich in üblicher Weise Ihren Kgl. Hoheiten dem Großherzog und dem Erbgroßherzog, Ihren Großherzoglichen Hoheiten den Prinzen Karl und Maximilian, den durchlauchtigsten Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen unterbreitet, den hohen Ministerien der Finanzen, des Innern, sowie der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, der Domänenverwaltung vorgelegt, an andere hohe Behörden und Personen, an andere Forstvereine und an unsere forstlichen Lesevereine versandt. Die eingelaufenen Dankschreiben liegen hier zu Ihrer Einsicht auf.

Von früheren Vereinsversammlungen sind noch eine Anzahl Berichtshefte verfügbar. Soweit der Vorrat reicht, können sie von den Vereinsmitgliedern bezogen werden. Dahin gehende Wünsche wollen mir angemeldet werden.

Auch von anderen Forstvereinen erhalten wir fortwährend im Austausch die Berichtshefte; sie stehen den Vereinsmitgliedern zur Durchsicht stets zur Verfügung.

Im Mai d. J. hat das langjährige Ehrenmitglied unseres Vereins, der eidgenössische Oberforstinspektor Dr. Coaz in Bern, in voller Rüstigkeit und fortdauernder Berufstätigkeit seinen 80. Geburtstag gefeiert. Ihr Vorstand hat ihm hierzu namens des Vereins die besten Glückwünsche gefandt. Sein freundliches Dankschreiben wollen Sie hier einsehen.

Von dem Präsidenten des Schweizerischen Forstvereins, Herrn Oberforstinspektor Roulet, ist eine freundliche Begrüßung unserer heutigen Versammlung eingelaufen.

Ich bitte nun unseren Rechner um Mitteilung unserer Rechnungsübersicht.

Oberförster Fels: Unsere Rechnung seit voriger Versammlung gestaltet sich wie folgt:

Kassenvorrat am 5. August 1901 . . . 219 M. 52 Pf.

Einnahme

aus 176 Berichtsheften (Mitgliederbeiträge) 789 " — "

3% Zins aus 70 M. vom 1. Sept. 1901 bis 1. Sept. 1902 2 " 10 "

3% Zins aus 460 M. vom 1. März 1901 bis 1. Sept. 1902 6 " 90 "

Gesamteinnahme: 1017 M. 52 Pf.

Ausgabe:

Kosten der Pforzheimer Versammlung 124 M. 50 Pf.

Vergütung des Stenographen 20 " — "

Druck und Versendung von 290 Vereinsheften 286 " 20 "

Verschiedene Ausgaben für Porto, Nachnahmegebühren, Vorbereitung der Neustädter Versammlung, Vorstandsausgaben u. 61 " 44 "

Ganze Ausgabe: 492 M. 14 Pf.

Bleibt Kassenvorrat: 525 M. 38 Pf.

Vorsitzender: Ist zur Rechnung etwas zu bemerken?

Ich habe die Herren Kollegen Seidel und Dr. Barth ersucht, die Rechnung zu prüfen und uns darüber zu berichten.

Dr. Barth: Wir haben die Rechnung geprüft und richtig befunden und stellen den Antrag, den Herrn Rechner zu entlasten.

Vorsitzender: Hat irgend jemand etwas dazu zu bemerken? Wenn das nicht der Fall ist, so darf ich über den Antrag der Rechnungsprüfer abstimmen lassen. Die Herren, die dafür sind, wollen sitzen bleiben. (Es erhebt sich niemand.)

Ich erkläre demgemäß unseren Rechner für entlastet, und spreche ihm unseren Dank aus, auch daß er so gut gewirtschaftet hat, daß wir über ein so schönes Vermögen verfügen. (Heiterkeit.)

Wir werden uns nun über die nächste Versammlung zu verständigen haben, zunächst über die Zeit der nächsten Versammlung. Im kommenden Jahr wird die deutsche Forstversammlung in Norddeutschland sein, und zwar möglichst weit weg. Da wäre also kein Hindernis vorhanden, daß wir im nächsten Jahr im Badischen Forstverein wieder tagen. Dann die Jahreszeit: Wir haben seither immer am Spätjahr festgehalten. Es sind nun mehrfach Anträge gestellt worden, die Versammlung auf das Ende des Frühjahrs oder den Anfang des Sommers zu verlegen. Nach den diesmaligen Erfahrungen würde es gut sein, wenn man aus der Zeit der Manöver herausrückte. Die Gepflogenheit, im September oder Ende August zu tagen, ist eine langjährige und ist sogar in den Satzungen so bestimmt. Ich glaube aber, wir dürfen uns darüber keine große Sorge machen. Ich möchte bitten, über die Zeit der Versammlung zu sprechen. Der Herr Präsident des Beamtenvereins wird die Wünsche seines Vereins mitteilen.

Forstrat Könige: Da ich versäumt habe, die Angelegenheit bei der gestrigen Landesausschußsitzung zur Sprache zu bringen, kann ich nur meine persönliche Ansicht äußern.

Die Bestimmung, daß die Versammlungen im Herbst stattfinden sollen, rührt noch aus einer Zeit, wo andere Lebens-

gewohnheiten herrschten, kaum jemand an größere Urlaubsreisen oder Sommerfrischen mit Familie dachte und eben für die meisten der Besuch der Forstversammlung die Erholungsreise war.

Heute liegen die Verhältnisse ganz anders. Der Familienvater benötigt, den jetzigen hygienischen Anforderungen entsprechend, die Schulferien, um sich und die Seinen im Gebirge oder an der See zu kräftigen, der Junggeselle unternimmt größere Urlaubsreisen, und wer sich für forstliches Vereinswesen interessiert, wünscht, wenn irgend thunlich, die deutsche Forstversammlung, die ja auch im Herbst tagt, zu besuchen.

Dazu kommen noch die Feier von Großherzogs Geburtstag am 9. September, die ebenfalls Anforderungen an den Beamten stellt, und dann die großen Herbstmanöver, die oft bis zum letzten Augenblick unsicher lassen, ob die getroffenen Dispositionen wegen Ort und Zeit der Versammlung durchführbar sind.

Aus diesen Gründen halte ich den Herbst für unsere Versammlungen nicht günstig und bin fest überzeugt, daß, wenn wir sie zu Ende Frühjahr oder Anfang des Sommers, also Ende Mai oder im Juni, abhalten, die meisten lieber kommen und ein größerer Besuch zu erwarten steht.

Zu jener Zeit tritt in den meisten forstlichen Betrieben nach der anstrengenden Winter- und Frühjahrskampagne eine gewisse Ruhepause ein, die jeder gern zu einem kleinen Ausspannen benötigt, und dazu ist die Reisefasse noch gefüllt und sonstige Abhaltungen stehen weniger in Aussicht. In der Wahl des Versammlungsortes ist man weder durch Sommergäste noch durch Manöver behindert.

Was nun den Ort der nächsten Versammlung anlangt, so sollte dieser in Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung so gewählt werden, daß eine möglichst vollzählige Beteiligung erwartet werden kann. Ich habe mich in diesem Sinne mit

dem Herrn Vorsitzenden ins Benehmen gesetzt und weiß mit dessen Zustimmung keinen besseren vorzuschlagen als Baden. Herr Kollege Louis ist damit einverstanden. Wählen wir aber den, so ist damit auch die Zeit bestimmt. Denn im Spätjahr ist dieser Ort von Fremden so überfüllt, daß wir auf Unterkommen dort nicht rechnen können, während im Mai und Juni die Verhältnisse für uns durchaus günstig liegen.

Ich mache Ihnen hiernach den Vorschlag, unsere nächste Versammlung zu Anfang des nächsten Sommers in Baden abzuhalten.

Vorsitzender: Es wäre also der Antrag gestellt, die nächste Versammlung im Monat Juni in Baden abzuhalten. Wünscht noch jemand das Wort zu dieser Frage? Da das nicht der Fall ist, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Wir haben nun auch noch die Herren zu bestimmen, welche die zu besprechenden Fragen für die nächste Versammlung feststellen. Ich schlage Ihnen die Herren Louis, Thilo und Eberbach vor. Wenn sich kein Einspruch erhebt, darf ich annehmen, daß die Versammlung und auch die drei Herren damit einverstanden sind, und ich bitte die genannten Herren, die Fragen für die nächste Versammlung feststellen zu wollen.

Meine Herren! Es kommt nun noch eine wichtige Frage zur Besprechung, die gestern schon im Beamtenverein besprochen worden ist. Es ist die Verschmelzung des Badischen Forstvereins und des Beamtenvereins. Die Frage ist gestern eingehend erörtert worden, und ich glaube, es ist uns allen ziemlich bekannt, was dafür vorgebracht wird. Wir können deshalb in kurzer Weise uns hier schlüssig machen. Es ist gestern der Beschluß gefaßt worden, eine Kommission zusammenzusetzen, die zunächst aus den Vorsitzenden der beiden Vereine zu bestehen hätte, denen der Auftrag erteilt wird, sich

über die neuen Satzungen für den Gesamtverein zu einigen. Diese sollen dann in die Bezirksverbände hinausgegeben werden, um dort zur Kenntniß aller Mitglieder zu gelangen und durchbesprochen zu werden. Dann sollen sie im Ausschuß des Beamtenvereins behandelt und der nächstjährigen Versammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Die Beschlußfassung wird selbstverständlich in einer gemeinsamen Sitzung beider Vereine erfolgen und endgültig feststellen müssen, ob die Vereinigung durchzuführen ist und auf Grundlage welcher Satzungen.

Was für die Vereinigung spricht, möchte ich nur noch kurz wiederholen. Es ist in erster Reihe der Umstand, daß die beiden Vereine ziemlich aus den gleichen Mitgliedern bestehen. Dann haben ja beide Vereine das gleiche Ziel, nämlich das Ziel des Zusammenhaltens, der Wohlfahrt der Vereinsmitglieder und unseres ganzen Forstwesens, im Auge. Es teilt sich die Thätigkeit nur dahin, daß der Forstverein mehr die forstlichen Fragen zu behandeln berufen ist und in alterkömmlicher Weise auch mehr das freundschaftliche Zusammenhalten, den geselligen Verkehr pflegt, und daß der Beamtenverein mehr die Interessen des Standes und die Interessen des ganzen Berufs vertritt. Sind auch die Ziele nicht ganz die gleichen, so sind sie doch sehr verwandt. Es hat sich auch im Deutschen Forstverein gezeigt, daß der Reichsforstverein und die Versammlung deutscher Forstmänner nicht neben einander bestehen konnten. Die beiden Vereine sind uns in der Verschmelzung vorangegangen. Ich würde in der Verschmelzung die sichere Bürgschaft finden, daß es nicht mit der Zeit einmal zu einem Widerstreit zwischen beiden Vereinen kommen kann. Das sind meine Gesichtspunkte und meine Gründe, dem Antrag der Verschmelzung zuzustimmen.

Wenn niemand mehr das Wort dazu ergreift, so möchte ich den Antrag stellen, den Beschluß des Beamtenvereins auch

zu dem unsrigen zu machen, die Beratung der Sitzungen den Vorständen der beiden Vereine zu übertragen, dann nach erfolgter Durchberatung unter den Beamten des ganzen Landes und nach erfolgter nochmaliger Beratung innerhalb des Ausschusses des Beamtenvereins die Sitzungen zur endgültigen Beschlußfassung der nächstjährigen Versammlung zu unterbreiten und diese von beiden Vereinen gemeinsam abzuhalten. Wenn kein Einspruch dagegen erfolgt, darf ich annehmen, daß alle einverstanden sind. (Allgemeine Zustimmung.)

Herr Forstrat Klehe hat zu einem Ausflug in die Domänenwäldungen des Forstbezirks Wolfsboden für Mittwoch eingeladen. Ich bitte ihn um nähere Darlegung.

Forstrat Klehe: Meine Herren! Die Exkursion soll sich an das Thema II anschließen, und ich glaube, den Herren, die sich für die Sache interessieren, in den ausgedehnten Domänenwäldungen Waldbilder bieten zu können, die ihr volles Interesse beanspruchen. Ich mache in Bezug auf die Exkursion zwei Vorschläge. Der eine würde sich die Exkursion in der Weise denken, daß wir am Dienstag noch nach St. Blasien kämen, und am Mittwoch von St. Blasien aus die verschiedenen Abteilungen begehen und in Titisee den Schluß machen. Der andere Weg wäre der, daß wir am Mittwoch in Titisee beginnen. In diesem Fall müßten die Herren in St. Blasien übernachten, was jetzt ganz gut möglich ist, da es Quartier in Hülle und Fülle giebt. Von da an giebt der Weg eine Reihe von interessanten Waldbildern. Ich habe für beide Vorschläge eine Liste aufgestellt und bitte die Herren durch zahlreiche Einzeichnungen gleichzeitig eine Abstimmung über die Exkursionswege zu vollziehen und hoffe, daß auf dem einen oder anderen Weg ich in St. Blasien eine zahlreiche Korona werde begrüßen können.

Vorsitzender: Die Einzeichnungslisten sollen eine Erklärung enthalten, wer sich beteiligt. Es wird manchem so

gehen wie mir, daß er gern am Mittwoch Abend nach Hause kommen möchte und dafür wäre für den größeren Teil der Schluß in Titisee der geeigneteren. Damit habe ich allerdings meine persönlichen Interessen ziemlich in den Vordergrund gestellt. Ich möchte jedoch niemand dadurch beeinflussen. Wird noch das Wort zu dieser Frage gewünscht? Wenn nicht, so sind wir am Schluß unserer Geschäftsverhandlung angekommen. Wenn sonst keine geschäftlichen Mitteilungen zu machen sind, so können wir in die eigentliche Tagesordnung eintreten und ich möchte dann den Herrn Kollegen Diemer, der so freundlich war, die Einleitung zur ersten Frage zu übernehmen, ergreifen, das Wort zu ergreifen.

Die Frage lautet:

„Wie haben sich die bestehenden Bestimmungen über Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft in Baden bewährt? Empfiehlt sich eine Abänderung oder Ergänzung dieser Bestimmungen? und welche Vorschläge werden gemacht?“

Oberförster Diemer: Hochgeehrte Versammlung! Als an mich von seiten unseres geehrten Herrn Vorsitzenden die Anfrage wegen Uebernahme des zur Verhandlung stehenden Themas I erging, gab derselbe dabei der Meinung Ausdruck, daß ich wohl in dem Bezirk, mit dessen Leitung ich betraut bin, Gelegenheit gehabt habe, einschlägige Beobachtungen zu machen und Erfahrungen zu sammeln und ein Urtheil über die Wirkung oder Nichtwirkung dieser oder jener Bestimmung zu gewinnen. Nun, meine Herren, das mag ja bis zu einem gewissen Grade zutreffen, allein ich meine doch, daß diejenigen Herren Kollegen, die das doppelte oder dreifache an Zeit auf einem Bezirk mit ähnlichen Verhältnissen gewesen sind oder sich sonst mit Privatwaldungen zu befassen gehabt haben, eine in entsprechendem Maße größere Erfahrung ge-

sammelt haben dürften und ich möchte daher gerade diese Herren Kollegen bitten, auch ihre Ansichten auszusprechen und meinen Vortrag als das zu betrachten, was er programm-mäßig sein soll, nämlich nur als einen einleitenden Vortrag.

Von jeder wirtschaftlichen Thätigkeit des einzelnen gilt in einem geordneten Staatswesen der Satz, daß sie sich nur so- weit erstrecken darf, als dadurch das öffentliche Interesse und das allgemeine Wohl nicht gefährdet oder gar geschädigt werden. Erstreckt sich die wirtschaftliche Thätigkeit aber auf einen Gegenstand, welcher seine einzige Rolle nicht nur im wirtschaftlichen Leben, sondern welcher, wie der Wald, mit dem wir es heute zu thun haben, eine solche Rolle auch im großen Haushalt der Natur spielt, so muß sich eine solche Be- schränkung als doppelt notwendig ergeben. Selbstredend gilt diese Verpflichtung des Staates zum Eingreifen im öffentlichen Interesse für alle Waldungen ohne Unterschied des Besitz- standes; da jedoch rücksichtlich der Waldungen des Staates, der Gemeinde und Körperschaften besondere Spezialgesetze und Verordnungen Fürsorge für Erhaltung des Bestandes und für pflegliche Bewirtschaftung treffen, so sind die Privatwaldungen der nächstliegende Gegenstand jenes staatlichen Eingreifens oder auch der „Waldschutzgesetzgebung“, wie diese staatliche Thätig- keit in einigen Ländern genannt wird.

Bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und Einzelfälle wird nun von vornherein zugegeben werden müssen, daß die Grenze eines solchen staatlichen Eingreifens sehr schwer zu bestimmen und die Linie, wo sich die privaten Interessen und diejenigen der Allgemeinheit begegnen und die ersteren den letzteren entgegentreten, oft schwer zu erkennen ist, wie wir überhaupt aus den öffentlichen Verhandlungen aller Art täglich sehen können, daß für gesetzliche Bestimmungen, die in irgend eine wirtschaftliche Thätigkeit eingreifen müssen, jene Grenz- und Mittellinie schwer festzustellen und einzuhalten,

und oft noch schwerer zu präzisieren ist. Ziehen wir gleich den Wald heran, so wissen wir, wie manche wirtschaftliche Maßnahmen, die für eine bestimmte Lage, einen bestimmten Standort, eine Holzart oder Mischung erfahrungsgemäß als zweckmäßig bezeichnet werden können, es sogleich nicht mehr sind, wenn wir eine andere Lage, einen anderen Standort zc. zu Grunde legen; allgemeine für alle Verhältnisse passende und anwendbare Vorschriften sind also namentlich auch für das staatliche Eingreifen in die Waldbewirtschaftung durch Private und für deren Beaufsichtigung durchaus nicht leicht aufzustellen, und um so schwieriger, je größere Unterschiede das betreffende Land nach Lage der Einzelörtlichkeiten, nach Höhenunterschieden, Geländefiguration, Bodenzusammensetzung und Beschaffenheit, Wasserreichtum zc. aufweist. Hierzu kommt noch die weitere Schwierigkeit, daß viele Begriffe in den Lehren der Forstwissenschaft keine fest umgrenzten, sondern vielfach sehr dehnbare sind, und daß sich diese Begriffe namentlich nicht so scharf fassen lassen, wie es gerade für gesetzliche Bestimmungen erforderlich ist; ich führe hier beispielsweise nur an den Begriff: „*Lichtung*.“ Es sind infolgedessen auch heute noch, selbst innerhalb des Deutschen Reiches, die gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Privatwaldungen verschieden, wobei allerdings erklärlicherweise noch als wichtiges Moment ausschlaggebend ist, welchen Prozentsatz der Gesamtbewaldung dieselben bilden, aber doch zieht sich durch alle Gesetzgebungen der feste Satz hindurch, daß auch die Privatwaldungen, selbst wenn für sie auch überall freie Benutzung und Bewirtschaftung eingeräumt ist, in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten sind, daß also Maßnahmen gegen deren Vernichtung ergriffen werden müssen, und daß die Wirtschaft in den einzelnen Waldungen so zu regeln ist, daß die gehauenen Bestände sogleich nach erfolgter Nutzung wieder vollkommen durch junge ersetzt werden. Wie dabei die Regelung im einzelnen ge-

troffen ist und wie sich das Verfahren bei notwendigem Eingreifen der Staatsgewalt in den einzelnen Staaten gestaltet, das zu besprechen würde über den Rahmen des zur Verhandlung stehenden Themas hinausgehen, wenngleich bei einigen wichtigeren Punkten eine Gegenüberstellung der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den unsrigen gegenüber, sich nicht umgehen läßt. Ich möchte aber doch gleich hier vorweg hervorheben, daß die bei uns in Baden bestehende Vorschrift, wonach alljährlich von den Forstämtern Berichte über den Zustand der Privatwaldungen zu erstatten sind, in denen angegeben werden muß, welche Flächen derselben kahl liegen, und zwar in absoluter Zahl wie im prozentualen Verhältnis zur Bezirksgeamtfläche, welche Tendenz die Abholzung im allgemeinen verfolgt, eine auf- oder absteigende, und was sonst Bemerkenswertes vorgekommen und beobachtet worden ist, das von großer Wichtigkeit für die Staatsverwaltung ist, die dann durch diese Berichte fortdauernd über den Stand der Dinge unterrichtet und daher auch jeden Augenblick in der Lage ist, bei besonderen Ereignissen, insbesondere bei drohenden Kalamitäten irgend welcher Art, das Erforderliche anzuordnen, die dann namentlich auch das notwendige Maß des Eingreifens beurteilen kann und nicht erst umständliche und zeitraubende Ermittlungen über die einschlägigen Verhältnisse anzustellen braucht.

Meine Herren! Wenn wir nun von diesen allgemeinen Bemerkungen zur Beurteilung der einzelnen Maßregeln, die der Staat im Interesse des öffentlichen Wohles gegenüber einer dem letzteren widerstreitenden Richtung der privatwirtschaftlichen Thätigkeit geltend machen muß, übergehen, so bringt es der umfangreiche Stoff mit sich, daß hier in der Hauptsache nur diejenigen Vorschriften und Bestimmungen besprochen werden können, die etwa, soweit meine Erfahrungen reichen — wobei ich mich auf das im Anfang Gesagte zu beziehen erlaube — eines Ausbaues, einer Ergänzung oder Abänderung bedürfen.

Jene Maßregeln, meine Herren, sind im allgemeinen zweierlei Art, nämlich:

I. solche, die einer Vernichtung oder Verminderung der Privatwaldfläche entgegentreten,

II. solche, die für eine entsprechende Nachzucht (also positiv für Erhaltung) der Waldungen sorgen. Zu den letzteren sind dann in weiterer Folge noch diejenigen staatlichen Maßnahmen zu rechnen, die die Unterstützung neuer Waldanlagen da bezwecken, wo es im Interesse der Allgemeinheit oder zur Steigerung des Gesamtvermögens der Staatsgemeinschaft zweckmäßig erscheint. Hierzu käme dann noch die Besprechung der Organisation der Waldhut in den Privatwaldungen.

Den Punkt I, also das Rodungs- oder Ausstöckungsverbot, anlangend, so ist dieses Verbot kein absolutes, es ist vielmehr die Ausstöckung an die jedesmalige besondere Genehmigung geknüpft, und zwar gehen unsere Bestimmungen dahin, daß das betreffende Gesuch schriftlich einzureichen ist, daß das Forstamt Lokalaugenchein zu nehmen und zu ermitteln hat, ob das Grundstück zur landwirtschaftlichen Benutzung sich eignet, daß dann auch die Anstößer zu hören sind, ob sie gegen die Ausstöckung Einwendungen zu erheben haben oder nicht, daß das Forstamt schließlich das Gesuch im ganzen begutachtet und mit einer Planskizze unter Stellung eines Antrags wegen der zu gewährenden Umwandlungsfrist an die Großh. Domänendirektion, als an die obere Forstpolizeibehörde, vorlegt, welche dann endgültig über das Gesuch entscheidet.

Diese Bestimmungen, meine Herren, denen übrigens auch diejenigen in den Nachbarstaaten ähnlich sind, erfüllen meines Erachtens alles, was im Interesse der Allgemeinheit zu verlangen ist, und sie haben auch meines Wissens wenigstens in unserem Lande vollständig ausgereicht, um die von ihnen erwartete Wirkung zu erzielen und in Verbindung mit den zu-

gehörigen Strafbestimmungen (§ 26 JStG) dem staatlichen Eingreifen den Erfolg zu garantieren. Ausstodungsgesuche sind übrigens meines Wissens ziemlich selten und betreffen meist nur geringere Flächen, häufig wird sogar dabei, gewissermaßen als Entgelt, die Neuaufforstung einer anderen, besser zu Wald geeigneten Fläche zugesagt.

Ich möchte hieran anknüpfen, daß man bei dieser Art der Bestimmungen wohl von einer Auscheidung von eigentlichen Schutzwaldungen, wie diese in der Regel in Ländern mit vorwiegendem Hochgebirg geschieht und für die dann ein vollständiges und absolutes Rodungsverbot besteht, absehen kann, da einerseits bei jedem Gesuch die Entscheidung und also auch das Rodungsverbot vollständig in die Hände des Staats gelegt ist, andererseits aber bei uns doch wohl nur wenige Verhältnisse in Betracht kommen könnten, welchen nachweisbar eine Bedeutung für den Schutz der öffentlichen Interessen oder eine Bedeutung für die Abhaltung örtlicher Gefahren zukommt (etwa als Schutz gegen Abschwehmung und Abrutschung, Wasser- und Witterungsschutz etc.). Uebrigens gilt gerade auch für den Schutzwaldbegriff das, was ich oben gesagt habe, nämlich, daß er der Natur der Sache nach dehnbar ist und sich auch der praktischen Durchführung einer örtlichen Unterscheidung der Schutzwaldungen Schwierigkeiten entgegenstellen.

Eine unerläßliche Ergänzung, meine Herren, des Rodungs- oder Ausstodungsverbots ist der Aufforstungszwang. Damit kommen wir auf die zweite staatliche Aufgabe, die der Fürsorge für eine Erhaltung der Waldungen in dem Sinne, daß die abgetriebenen Flächen, für die Ausstodungsgenehmigung nicht erteilt wurde, wieder angebaut werden. Dieser Teil der staatlichen Aufgabe bringt es also auch mit sich, daß diejenigen gesetzlichen Vorschriften erlassen werden, die den alsbaldigen Ersatz der genutzten oder völlig abgetriebenen Waldungen und Walddteile durch junge Bestände sichern.

Nun, meine Herren, die einschlägigen Bestimmungen unseres Forstgesetzes, die in den §§ 89, 90 und 90a, sowie in § 5 der Vollzugsverordnung vom 30. Januar 1855 enthalten sind, sind Ihnen ja allgemein bekannt. Hiernach ist nicht nur die Ausstockung, Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirtschaftung untersagt, sondern es ist auch zu einem Kahlhieb oder einem anderen in seinen Folgen ähnlichen Hieb die Erlaubnis der Forstbehörden einzuholen, welche nicht verweigert werden soll, wenn der künstliche Wiederaufbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint und wenn der Waldbesitzer für die Ausführung der Kulturen die nötige Sicherheit bietet. Ebenso ist Ihnen bekannt, daß unerlaubte Kahlhiebe und ähnliche Hiebe von der Forstbehörde, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der mit Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragten Personen und Behörden eingestellt werden können und daß auch die Ausübung der Forstnebennutzungen verboten ist, wenn diese beharrlich derart geschieht, daß eine Waldzerstörung zu besorgen ist. Schließlich, meine Herren, sind Ihnen auch die Bestimmungen des § 26 FStG bekannt, wonach außer der unerlaubten Ausstockung auch die unerlaubte Abholzung, Zerstörung und Gefährdung eines Waldes mit einer Geldstrafe bis zu 1500 M. bedroht ist, und wonach die Geldstrafe bis zum Wert des vorschriftswidrig gefällten Holzes ansteigen kann, wenn der Wert desselben den Betrag von 1500 M. übersteigt, sowie daß in diesem Fall auch Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ausgesprochen und auf Grund eines wegen der einschlägigen Vergehen ergangenen rechtskräftigen Strafurteils die Stellung des Verurteilten unter Beförderung ausgesprochen werden kann.

Meine Herren! Auch die hierher gehörigen Bestimmungen einschließlich der Strafbestimmungen erscheinen mir, soweit meine Erfahrungen gehen, völlig ausreichend und gewähr-

leisten meines Erachtens eine kräftige Durchführung der hier in Betracht kommenden staatlichen Aufgabe. Insbesondere kann also namentlich auch, wo ein künstlicher Wiederaufbau der Fläche nicht möglich ist, die Kahlhiebsebene genehmigung verweigert, über die Art der Kultur Bestimmung getroffen, die Hiebfolge, die im Interesse der vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Kulturen nötig ist, bestimmt und eine Vollzugsfrist für dieselben festgesetzt werden. Auch die Strafe für unerlaubte Kahlhiebe scheint mir derart bemessen, daß sich auch ein Spekulant bei allen sonstigen Gewinnaussichten schwerlich beikommen lassen wird, vorsätzlich dem Kahlhiebsschutz entgegen zu handeln, wenigstens einen ausgesprochenen Kahlhieb zu beginnen. Falsch wäre es angesichts der vielen Kahlhiebflächen, die man etwa auf einer Fahrt oder Fußtour durch den Schwarzwald zu sehen bekommt, anzunehmen, als ob etwa hier die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Kahlhiebe nicht ausreichten oder daß etwa das staatliche Eingreifen versagt hätte. Die staatliche Aufgabe ist erfüllt, wenn dafür gesorgt ist, daß die genutzten Bestände wieder durch junge ersetzt werden, und es liegt jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzes, den Privatwaldbesitzern die Ausnutzung günstiger Konjunkturen, d. h. guter Holzpreise, wie wir sie in den letzten Jahren gehabt haben, unmöglich zu machen; auch ist bei diesen Hieben zu beachten, daß die bäuerlichen Betriebe auf dem Schwarzwald mit ihren geringen Ertragnissen aus der Landwirtschaft und bei den besonderen Vererbungsverhältnissen der geschlossenen Hofgüter öfter auf kleinere oder auch größere Kahlhiebe bzw. auf die Einnahmen daraus hingewiesen sind.

Fragwürdig erscheint dagegen manchen die Bedeutung des Verbots von Hieben, die „in ihren Folgen einem Kahlhieb ähnlich sind“ oder die Bedeutung des sog. „Devastationsverbots“, und zwar fragwürdig eben auch deswegen, weil der gesetzlichen Bestimmung des Begriffs der „Waldverwüstung“

oder „Waldzerstörung“ Schwierigkeiten sich entgegenstellen. Nun mag ja wohl allerdings in manchen Fällen die Beurteilung eines vorgenommenen Hiebs nach dieser Richtung recht schwierig sein, allein für diese Beurteilung giebt unser Gesetz doch darin einen wesentlichen Anhaltspunkt, daß es auf den Wiederaufbau aller kahlen Flächen ein Hauptgewicht legt. Mir will es daher scheinen, daß ein Hieb, um erlaubt zu sein, nur soweit gehen darf, daß er keine Kulturen notwendig macht, während dagegen jeder Hieb unerlaubt und damit straffällig wird, der entweder gleich bei seiner Ausführung oder doch nach seinen Folgen, d. h. nach seinen erfahrungsmäßigen Folgen, Kulturen verlangt. Es müssen meines Erachtens infolge dessen nicht nur Abtriebe an solchen Orten, an denen ein Jungwuchs nicht vorhanden ist, als unerlaubte Hiebe im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, sondern auch solche Durchhiebe und Durchlichtungen, die eine Sturmgefahr für den Bestand und dadurch dessen ganze oder auch nur teilweise Zerstörung wahrscheinlich machen; ferner muß auch ein derartiger Betrieb der Holzhauerei als verboten angesehen werden, bei dem vorhandene Jungwuchse oder künstliche Kulturen — sei es durch die Fällung, sei es durch das Ausbringen — zu Grunde gerichtet oder auch die stehenden bleibenden Althölzer derart beschädigt werden, daß deren Eingehen zu befürchten ist. Wenn also auch dabei allerdings dem Wort „erfahrungsgemäß“ immer noch seine Bedeutung bleibt, so reichen doch, meiner Erfahrung nach, unsere hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen zu einem Einschreiten und zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe auch nach dieser Richtung aus.

Bezüglich der Klagen über die für den Kulturvortrag verlangten Sicherheitsleistungen möchte ich bemerken, daß meines Erachtens zu solchen Klagen kein Anlaß vorliegt. Ist doch zu gedachtem Zweck durch Generalverfügung der Großh.

Domänendirektion vom 12. November 1896 auch die Stellung von Bürgschaften zugelassen, mit denen sich die Forstämter für Kahlhiebe, deren Genehmigung in ihrer Kompetenz liegt, im allgemeinen und von wichtigeren Ausnahmefällen abgesehen wohl begnügen dürften, während sich für größere Kahlhiebe meines Erachtens am meisten die Hinterlegung eines Sparkassenbuchs empfiehlt. Da bei solch größeren Kahlhieben aber wohl immer ein Verkauf des sich ergebenden Holzes an einen Händler oder an ein größeres Geschäft stattfindet, so kann in diesem Falle der Holzkäufer wohl ohne jede Schwierigkeit den Betrag der verlangten Kaution für den Verkäufer bei der Sparkasse einzahlen und ihm denselben bei der späteren Abrechnung gewissermaßen als Abschlagszahlung in Abzug bringen. Der Holzverkäufer bezw. Waldbesitzer tritt auf diese Weise sofort in den Zinsgenuß für die hinterlegte Summe, hat also absolut keinen Nachteil oder sonstige Schwierigkeiten, und hinterlegt das Sparkassenbuch bei der ihm bezeichneten Finanzstelle.

An dieser Stelle ist auch der Ort, um eine Maßregel zu besprechen, die dann und wann schon vorgeschlagen wurde, die zwar nicht im Interesse der Allgemeinheit, sondern die eine Sicherung des Waldes gegen Einwirkungen der äußeren Natur, und zwar gegen Beschädigung durch Stürme, bezweckt, nämlich die Frage, ob es gerechtfertigt erscheint, mit Rücksicht auf eine dem Walde des Angrenzers drohende Sturmbeschädigung dem einzelnen Waldbesitzer eine Beschränkung in der Hiebsführung durch Erhaltung eines sog. Schutzstreifens aufzuerlegen und ob eine dahin gehende gesetzliche Vorschrift zu erlassen sei. Bei uns in Baden besteht eine solche bekanntlich nicht.

Was dieses Schutzmittel anlangt, so muß seine Wirkung zunächst als sehr fraglich bezeichnet werden, da es Erfahrungssache ist, daß ein Schutzstreifen, welcher nicht eigens als wind-

ständiger Trauf erzogen wurde, sondern nur einen im Schluß erwachsenen Bestandsrest darstellt, dem Winde keinen nachhaltigen Widerstand zu leisten vermag. Ich bin in der Lage, Ihnen dafür zwei Beispiele aus meinem Bezirke vorzutragen. Eine Gemeinde hatte sich gegenüber einem größeren Holzgeschäft, das für einen an den betreffenden Gemeindewald anstoßenden Privatwald Kahlhiebsgenehmigung erhalten hatte, gegen Einräumung eines Rechts zur Holzabfuhr auf Gemeindewegen die Belassung eines 70 m breiten Schutzstreifens längs des Gemeindewalds vorbehalten. Zwei Jahre nach dem fraglichen Kahlhieb war aber nicht nur dieser Schutzstreifen vom Winde vollständig durchgerissen, sondern dessen verheerende Wirkung hatte sich auch schon am Gemeindewald zu zeigen begonnen. Im anderen Falle handelte es sich um den Wald auf einem Hofe, der sich in einer Breite von etwa 160 m von einem Rücken durch das Thal auf den gegenüberliegenden Rücken erstreckt. Auch hier wurde der Wald, der die ganze Breite des Hofgutes einnimmt, durch einen südlich bis südwestlich vorliegenden Kahlhieb derart vom Winde mitgenommen, daß er innerhalb 3—4 Jahren etwa zu drei Viertel seiner Breite — vom Kahlhieb her — vollständig geworfen und auf dem Rest der Fläche so durchbrochen war, daß ebenfalls nur völliger Abtrieb erübrigte.

Zweitens wird aber bei der oft weitgehenden Parzellierung der Privatwaldungen die Erhaltung derartiger Schutzstreifen deswegen wohl kaum in das Gesetz aufgenommen werden können, weil eine solche Maßregel doch eine zu weit gehende Beschränkung des Verfügungsrechts und wohl auch meist ein zu großes finanzielles Opfer für den Waldbesitzer in sich schließen würde, zumal schließlich nicht nur entgegen der herrschenden Haupt-Windrichtung (im allgemeinen gegen Südwesten), sondern auch gegen Oststürme ein solcher Schutzstreifen verlangt werden müßte.

Da aber drittens auch schon durch eine starke Durchlichtung die Gefahr der Sturmbeschädigung des Nachbarbestandes herbeigeführt werden könnte, so müßte im Gesetz die Grenze einer solchen Lichtung mit Schärfe bezeichnet werden, was aber nicht möglich ist. Ein gewisses Auskunftsmittel bestünde wohl darin, daß das Verbot der Kahlabholzung von einem Antrag des gefährdeten Waldbesitzers abhängig gemacht wird, allein ob das Gesetz eine derartige Hiebsbeschränkung im Hinblick auf die geltend gemachten Gesichtspunkte allgemein dem einen zu Gunsten des anderen auferlegen solle, das dürfte doch wohl nicht als gerechtfertigt erscheinen, zumal wenigstens ortweise durch Einhaltung eines entsprechenden Abstandes und durch Erziehung eines sturmfesten Traufs jenen Schäden vorgebeugt werden kann. Immerhin liegt hier eine forstpolizeiliche Maßregel von eigenartigem Charakter vor, welche den Vorkehrungen der Waldschutzgesetzgebung nicht unmittelbar gleichgestellt werden kann.

Meine Herren! Wenn ich oben gesagt habe, eine Ergänzung des Verbots der Waldausstockungen ist der Aufforstungszwang, so muß ich diesen Satz dahin weiter führen, daß ich sage, eine Ergänzung des Aufforstungszwangs sollen aber auch Bestimmungen zum Schutze der vollzogenen Kulturen sein. Nach dieser Richtung habe ich in unserem Forstgesetz im Laufe meiner Thätigkeit eine Lücke verspürt, und zwar habe ich da vor allen Dingen eine Schutzbestimmung gegen die Inanspruchnahme der jungen Kulturflächen für die Waldweide im Auge. Nun bestimmt zwar der § 32 FG, daß in Hochwaldungen die Schläge der Viehweide nur geöffnet werden, wenn das junge Gehölz im Laubholz ein Alter von 35 und im Nadelholz ein Alter von 30 Jahren mindestens erreicht hat. § 88 FG nimmt aber die Privatwaldbesitzer von der Einhaltung dieser Bestimmungen wieder aus. Weiter bestimmt dann auch der § 90 FG, daß eine beharrliche Ausübung der

Forstnebennutzungen verboten ist, wenn dadurch eine Waldzerstörung zu besorgen steht, allein erstens glaube ich, daß man bei der Erlassung dieser Bestimmung als Forstnebennutzung mehr ein allzugroße Streunutzung hat treffen wollen, als die Waldweide, und zweitens ist nach meiner Erfahrung das Wort „beharrlich“ ein großes Hindernis, um hier rechtzeitig zur Verhütung des Uebels eingreifen zu können. Meine Herren, das Wort „beharrlich“ involviert, daß erst eine Mahnung oder Warnung, und zwar in Uebereinstimmung mit den sonstigen Bestimmungen des Forstgesetzes zuerst durch das Forstamt, dann durch die zuständige Verwaltungsstelle, also durch das Bezirksamt, vorausgehen muß, bis eine Bestrafung erfolgen oder, was noch wichtiger, bis eine thatsächliche Zurückhaltung des Waldeigentümers aus den Kulturen — etwa durch die Verfügung der Anlage eines Weidhags — erfolgen und daß es so kommen kann, daß eine Kultur schon fast völlig vernichtet ist, bis sich die Wirkung des staatlichen Einschreitens geltend macht. Um den Erfolg eines solchen Einschreitens zu gewährleisten, sollte meines Erachtens und meiner Erfahrung nach das Weiden in Kulturen ausdrücklich untersagt werden und ich hielte in dieser Beziehung entweder die Aufnahme einer ergänzenden Bestimmung in unser Forstgesetz für geboten, womit auch die Privatwaldbesitzer an die Einhaltung des Weidparagraphen (§ 32), gebunden werden, oder, wenn man ein bestimmtes Bestandalter für das Weidverbot nicht festsetzen will, die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung, wie sie das bayerische Forstgesetz in seinem Art. 43 Ziff. 2 enthält, welcher lautet:

„Junghölzer, Schläge und Holzansläge sind mit dem Eintreiben von Weidvieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.“

Diese Bestimmung, meine Herren, folgt im bayerischen Gesetz, was charakteristisch ist, gleich hinter denjenigen über Rahlhiebsgenehmigung und zwangsweise Wiederanpflanzung.

Ich möchte hier noch beifügen, daß auf Kahlhiebflächen sich oft thatsächlich ein sehr reichlicher Graswuchs einstellt, allein ich würde, wenn man diesen ausnützen will, was im Interesse der Waldeigentümer nicht verworfen werden soll, eher dafür sein, daß auf entsprechendes Ansuchen und auf eine vorgenommene Besichtigung hin vielleicht eine Kulturfristverlängerung erteilt werden sollte, jedoch höchstens auf zwei Jahre, so daß also vom Vollzug des Kahlhiebs an fünf Jahre bis zur Vornahme der Wiederauffpflanzung verfließen würden, denn sonst würde der Kulturvollzug auf der Kahlsfläche leicht durch eine Bodenverwilderung allzusehr erschwert werden.

Als einen weiteren Schutz der Kulturen oder vielmehr als eine Vorbeugungsmaßregel gegen eine Beschädigung derselben hielte ich eine schärfere Strafbestimmung, als sie jetzt besteht, in den Fällen für geboten, wo die gemäß § 69 FG von den Forstbehörden gegen die Angriffe der Insekten angeordneten Maßregeln nicht vollzogen werden.

Zur Anordnung dieser Maßregeln giebt ja § 69 FG eine ausreichende Handhabe, da aber spezielle Strafbestimmungen für Nichtbefolgung der fraglichen Anordnungen nicht aufgestellt sind, so erübrigt nur, den § 28 FG in Anwendung zu bringen, welcher für Uebertretung derjenigen forstpolizeilichen Vorschriften, hinsichtlich welcher eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, ein Geldstrafe von 1—10 M. vorsieht. Eine Strafe von im Höchstfalle 10 M. erscheint nun doch, meine Herren, im Verhältnis zu dem großen, ja ungeheuren Schaden, den die Unterlassung der Ausführung der fraglichen Maßregeln der Allgemeinheit bringen kann, viel zu niedrig. Ich möchte Ihnen hierfür zwei Beispiele vorführen.

Meine Herren! Sie wissen, wie gerne der Kieffkäfer den großen Kahlhiebflächen nachzieht und welchen großen Schaden er schon da und dort in neuester Zeit auch auf dem Schwarzwald den Kulturen zugefügt hat. Eines der hauptsächlichsten

und wirksamsten Vorbeugungsmittel gegen denselben ist nun aber das, daß die Kahlflächen nach dem Hiebsvollzug von allen Holzresten und von allem Abfallreisig möglichst rasch gesäubert werden, weil derartige Ueberbleibsel den Käfer un-
gemein anziehen, ihm bei seiner Empfindlichkeit gegen Bitterungs-
einflüsse einen nur zu guten Schutz gewähren und ihm teil-
weise auch als Brutstätte dienen. Kann nun eine Strafe von
im Höchstfall 10 M. gegenüber einem Schaden, der durch die
Vernichtung von Kulturlächen von vielleicht mehreren Hektaren
herbeigeführt wird, als ausreichend betrachtet werden? Doch
gewiß nicht!

Oder — meine Herren — das zweite Beispiel! Ich habe
den Fall gehabt, daß ein Waldbesitzer wegen eines zu geringen
Hauerlohnangebots für das viele Windfallholz, das sich in
dem letzten Jahre in seinem Wald ergeben hatte, keinen Holz-
hauer finden konnte. Es hatte sich nun im Frühjahr der
Vorkenkäfer, oder vielmehr Arten desselben, eingestellt, der zu-
nächst an die Windfallhölzer ging, die vollständig besetzt waren,
der aber leicht an das stehende Holz, besonders da sich darunter
viel kränkendes Holz befand, hätte übertreten können. Das
ist nun allerdings nicht eingetreten, da dem Waldeigentümer
auf Grund des § 69 ZG eröffnet wurde, daß die Holzauf-
bereitung von Amts wegen eingeleitet, daß also die Entrindung
und die Holzaufbereitung, soweit erforderlich, vom Forstamt
angeordnet werde, falls innerhalb acht Tagen keine Arbeiter
hierzu vom Waldeigentümer eingestellt seien. Nun, meine
Herren, die Androhung der Anwendung des Gesetzes genügt,
aber wenn sie nicht genügt hätte, hätte eine Geldstrafe von 10 M.
als eine Ausgleichung für den durch die Unterlassung äußerst
wahrscheinlich gewordenen Uebertritt des Käfers auf benachbarte
Waldungen betrachtet werden können? Doch wohl ebenfalls
sicherlich nicht, und eine solche niedrige Strafe hätte auch sicher-
lich ihren Zweck, als Abschreckungsmittel zu wirken, verfehlt.

Es müßte in solchen Fällen meines Erachtens eine Geldstrafe bis zu 150 M. ausgesprochen werden können, wie in den sonstigen Fällen des § 27 JStG, wobei die Minimalgrenze von 1 M. übrigens nicht verlassen zu werden braucht und für minder wichtige Uebertretungen auch nicht verlassen werden soll.

Meine Herren! Den staatlichen Maßregeln, die Schädigungen der Allgemeinheit und Verringerung des Gesamtvermögens durch das Verbot unerlaubter Ausstöckungen und Abtriebe und durch das Gebot der Wiederanpflanzung hintanzuhalten suchen, stehen jene Maßregeln gegenüber, die staatlicherseits zur Unterstützung der Waldeigentümer im Kulturvollzug und zur Förderung von Neuanpflanzungen auf hierzu geeignetem Gelände ergriffen worden sind. Wie diese gewirkt haben, wäre jenen ersteren die freie Bewirtschaftung einschränkenden Bestimmungen gegenüber doch wohl ebenfalls zu besprechen.

Ich will hier nur daran erinnern, daß nach § 7 der Verordnung vom 30. Januar 1855 vor allem dafür Sorge getragen werden muß, daß allenthalben der erforderliche Pflanzenbedarf für die in den Privatwaldungen vorzunehmenden Kulturen erzogen wird; daß sich die Forstämter vorzugsweise zu bemühen haben, die Erziehung dieser Pflanzen in den Privatwaldungen selbst herbeizuführen, wo dieses aber nicht in hinreichendem Grade gelingen sollte, deren Erziehung in den Saatschulen der Gemeinden zu bewirken. Sie wissen, daß sich dieses staatliche Bestreben in der eben angegebenen Weise nicht hat bethätigen lassen, daß dagegen nach und nach eine ganze Anzahl staatlicher und staatlich unterstützter Pflanzschulen ins Leben gerufen worden ist, von denen wenigstens die ersteren ursprünglich das Material für die Aufforstung von Oedländereien liefern sollten, die nunmehr aber doch vorwiegend die Pflanzen zum Wiederaufbau von Kahlschlägen abgeben.

Und wenn auch darnach, wie sich jetzt die Verhältnisse gestaltet haben, alljährlich Hunderttausende von Pflanzen von auswärtigen Pflanzenhandlungen, insbesondere aus Holstein, bezogen werden — wofür übrigens sowohl auf Anregung der Pflanzschulbesitzer wie der Forstbehörden neuerdings von den Eisenbahnverwaltungen ermäßigte Frachtsätze zugelassen worden sind —, so gewähren die staatlichen Pflanzschulen eben doch den Vorteil, daß die Waldbesitzer nicht so sehr von der Zeit der Lieferung abhängig sind, sondern das Pflanzengeschäft zu jeder ihnen passenden Zeit vornehmen können, und daß die Pflanzen deshalb auch, sowohl vor wie nach dem Einsetzen, weniger dem Verderben ausgesetzt sind, während von den auswärtigen bei nicht sofortiger Verpflanzung fast stets ein mehr oder minder großer Prozentsatz zu Grunde zu gehen pflegt.

Sie wissen dann ferner, meine Herren, daß staatlicherseits für die Aufforstung von Oedländereien, von geringwertigem Weid- und Reutfeld, überhaupt solchem Gelände, welches für eine landwirtschaftliche Benutzung nicht mehr geeignet ist oder wo eine solche nicht mehr rentiert, staatliche Geldunterstützungen, Prämien und Diplome an solche Privatpersonen (unter Umständen übrigens auch an Gemeinden) verteilt werden, die eine wenigstens einigermaßen nennenswerte Fläche neu zu Wald angelegt haben. Und eine noch wohl mindestens ebenso wichtige Bestimmung ist die, daß derartige Neuanlagen, soweit sie vom Jahre 1886 ab geschehen sind, auf 20 Jahre von der Grundsteuer befreit bleiben. Diese Bestimmung, die für manchen Besitzer geringen landwirtschaftlichen Geländes von wohlthuender Wirkung war und von der nach meiner Beobachtung mehr Gebrauch gemacht worden ist, als von der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung und der Bewerbung um Prämien, hat nicht immer in gleicher Weise den Beifall der Gemeinden gefunden, da diesen in Folge der fraglichen Bestimmung durch Verringerung der Umlagekapitalien häufig ein

Ausfall an Gemeindecinnahmen entstanden ist. Klagen sind übrigens in dieser Beziehung nur da laut geworden, wo es sich um Neuaufforstungen des Domänenärars handelte, oder wo Private mit den Aufforstungen zu weit gegangen waren, d. h. entweder auf solches Gelände mit Wald anpflanzten, das sich noch zur Landwirtschaft geeignet hätte, oder überhaupt ihr ganzes Besitztum in Waldbestockung brachten. Den Klagen im ersten Punkt ist, wie Sie wissen, schon durch die Vorschriften für die Neueinschätzung der Waldungen zur Steuer abgeholfen, bezüglich des anderen hat man Schritte in den landwirtschaftlichen Vereinen unternommen, und es ist bei einem solchen ein von mir gemachter Vorschlag beifällig aufgenommen worden, welcher dahin ging, das in Frage stehende Gesetz solle dahin präzisirt werden, daß die Steuerfreiheit nur den Aufforstungen auf solchem Gelände zu gute kommen solle, das für die Landwirtschaft nicht mehr tauglich, also im allgemeinen absoluter Waldboden sei, oder dessen Aufforstung im Interesse der Landeskultur liege. Damit würde eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft, wie eine einseitige Ausnutzung der Steuerfreiheit durch Kapitalisten vermieden. Die Entscheidung, welche Aufforstungen hinsichtlich der Steuerfreiheit unter das Gesetz fielen, kann eine dreigliedrige Kommission entscheiden, die sich wohl am besten aus dem zuständigen Kultur- oder Landwirtschaftsinspektor, dem Vorstand des zuständigen Forstamts und einem geeigneten Mitglied aus der betreffenden Gemeinde zusammensetzt.

Was sodann und schließlich bei der Beaufsichtigung der Privatwaldungen noch weiter von wesentlicher Bedeutung ist, das ist die Organisation der Waldhut in denselben.

Unsere Bestimmungen gehen hierin bekanntlich dahin, daß die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nötigen Personals auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderat nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen und vom Bezirksamt

nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt wird. Nach dem Gesetz vom 7. April 1854 kann diese Hut dem Gemeinde- oder Feldhüter übertragen werden, nach § 12 der Verordnung vom 30. Januar 1855 soll von den Forstämtern dahin gestrebt werden, die Bildung zweckmäßiger Hutedistrikte zu bewirken und auf Vereinigung der Privatwaldhut mit der Hut anderer Waldungen Bedacht zu nehmen.

Die Festsetzung des Gehalts der Privatwaldhüter soll in gleicher Weise wie für die Gemeindewaldhüter erfolgen, der Gehalt also vom Gemeinderat im Verhältnis zur Größe des Hutebezirks und der Schwierigkeit der Hut in seinem ständigen Betrage festgesetzt werden. Ueber diese Festsetzung soll sich dann das Forstamt äußern, und es entscheidet, nachdem diese Äußerung erfolgt ist, das Bezirksamt über die aufzustellenden Waldhüter und die für dieselben zu bestimmenden Gehalte.

Um nun zunächst auf die vom Gesetz angestrebten Zusammenfassungen von Waldungen verschiedener Eigentümer zu einem Hutebezirk zu kommen, so ist Ihnen bekannt, daß schon mehrfach die Frage erörtert worden ist, ob nicht solche Zusammenfassungen von Staats wegen eintreten sollten, mit anderen Worten, ob der Staat nicht die Einteilung der Hutebezirke selbst vornehmen und selbst für jeden einzelnen derselben den Waldhüter ernennen sollte. Es sind hierwegen ja, wie Ihnen ebenfalls bekannt, auch schon von seiten der Großh. Domänen-direktion Erhebungen gemacht und die Ansichten und Vorschläge der Forstämter gehört worden. Nun, Sie wissen, meine Herren, daß eine Aenderung in der bisherigen Organisation nicht eingetreten ist und mancher möchte vielleicht auf den Augenblick beklagt haben, daß eine Verstaatlichung der Waldhut nicht erfolgt ist. Allein, daß diese Verstaatlichung ihre großen Schwierigkeiten gehabt hätte und wahrscheinlich sogar für etwaige Vorteile, die sie gebracht, auch ganz erhebliche Nach-

teile hätte mit sich bringen können, scheint mir nach folgendem nicht ausgeschlossen:

Nach dem Sinne unseres Forstgesetzes steht grundsätzlich jedem Waldeigentümer die Wahl einer Hutperson für seinen Wald zu; würde daher von Staats wegen eine Einteilung der Hutbezirke vorgenommen und die Waldhüter auch vom Staate selbst ernannt, so müßte das durchgehends für alle Waldeigentümer ohne Ausnahme erfolgen, also nicht nur für die Privaten, sondern auch für die Standes- und Grundherren, für die Körperschaften und Gemeinden und für das Domänenärar; es gäbe das dann vollständig eine Einrichtung, die etwa förmlich als „Forst- oder Waldgendarmarie“ oder als „Forstschutzwache“, wie sie meines Wissens in Württemberg heißt, bezeichnet werden könnte. Wenn eine solche Einrichtung nun sicherlich auch für den kleineren und mittleren Privatwaldbesitz eine ganz zweckdienliche und vorteilhafte Einrichtung wäre, so wäre sie es doch nicht ohne weiteres für alle größeren Waldbesitzer, da diese an einem derartigen Hutpersonal in der eigentlichen Wirtschaftsführung keine Unterstützung finden könnten, während doch gerade nach dem heutigen Stand der Verhältnisse die als Hüter aufgestellten Personen bei einem derartigen Waldbesitz mit als Hilfskräfte für die Wirtschaftsführung herangezogen, ja teilweise ausgesprochen dafür ausgebildet werden. Es müßten also bei einer derartigen Einrichtung neben jenem ausschließlich mit der Waldhut betrauten Personal noch besondere Wirtschafts-Hilfskräfte angestellt werden. Diese Erwägungen dürften vielleicht auch — wofür ich indes sonst keinen Anhaltspunkt habe — dazu geführt haben, von einer Verstaatlichung der Waldhut abzusehen, und es ist daher die bisherige Organisation bestehen geblieben.

Wir scheint aber im Hinblick auf die von den Privatwaldhütern zu leistende Arbeit und die Pflichtbethätigung derselben (neben der Frage der Organisation) ein anderes Moment

mindestens ebenso wichtig, ja fast noch wichtiger, nämlich das einer ausreichenden Bezahlung dieser Kategorie von Waldhütern. Diese Bezahlung ist im allgemeinen sehr schwankend, in den meisten Fällen aber nach den von mir angestellten Erhebungen und nach den mir sonst mündlich gemachten Mitteilungen eine außerordentlich niedrige und wohl selten eine mit den Anforderungen, die heute auch an den Privatwaldhüter gestellt werden müssen, übereinstimmende. So scheint mir z. B. zwar ausreichend — soweit ich die Verhältnisse beurteilen kann — die Bezahlung im Forstbezirk Freiburg, wo für die Hut von 1 ha durchschnittlich 35¹/₂ Pf. bezahlt werden, während im Forstbezirk Furtwangen durchschnittlich 25 Pf., im Forstbezirk Triberg dagegen nur 20 Pf. und im Forstbezirk Neustadt nur 13 Pf. Hutlohn auf 1 ha kommen. Als ganz ungewöhnlich niedrige Bezahlung muß diejenige in zwei Gemeinden des Forstbezirks Furtwangen bezeichnet werden, in deren einer pro Hektar gar nur 6 Pf. und in deren anderer selbst nur 5 Pf. pro Hektar Hutlohn bezahlt werden. Und an diesen beiden Fällen kann gerade der Nachweis erbracht werden, wie oft absolut unzureichend und mit anderen Bezahlungen oder Vergütungsfestsetzungen im Widerspruch stehend die Waldhüterbezahlung festgesetzt ist.

Die eine dieser Gemeinden hat eine Privatwaldfläche von 834 ha; die Gemarkung bildet ein 2¹/₂ Stunden langes Thal mit einigen Seitenthälern. Zur Begehung der Wadungen sind bei der zerstreuten Lage derselben und den vorhandenen Höhenunterschieden im Jahre durchschnittlich pro Woche zwei Tage nötig, und zwar je ein Tag für das Ober- und Unterthal. Das macht im Jahr $52 \times 2 = 104$ Begehungs- oder Arbeitstage, so daß bei Ansat eines Taglohnes von 2.50 M. dem Waldhüter eine Bezahlung von $104 \times 2.50 = 260$ M. zükäme, während derselbe thätlich hier nur 50 M. pro Jahr erhält.

Als dieser Waldhüter, der dann noch für die Hut des Pfarrwaldes auf der betreffenden Gemarkung eine Vergütung von 50 M. bezieht, nach Erreichung seines 70. Lebensjahres um Gewährung der Altersrente nachsuchte, wollte die Versicherungsanstalt das Gesuch anfänglich vollständig ablehnen, und zwar unter der Begründung, daß der Gesamtverdienst des Waldhüters mit 101 M., zu dem lediglich noch der Mietwert seines Häuschens und der Reinverdienst aus einem von der Ehefrau geführten Kramladen mit jährlich 50 M. hinzukommen, zu sehr hinter dem vom Bezirksrat für den Amtsbezirk festgesetzten Betrag des Jahresdurchschnittsverdienstes eines erwachsenen männlichen Arbeiters zurückbleibe, als daß angenommen werden könne, der die Waldhut besorgende Mann habe aus seinem Verdienst seinen Lebensunterhalt ganz oder doch im wesentlichen Teil bestreiten können. Und doch ergaben die angestellten Erhebungen, daß der Mann keine andere Beschäftigung als seinen Waldhüterdienst hatte und daß der Verdienst daraus tatsächlich den Hauptbestandteil seiner Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes bildete, so daß die Rente schließlich auch gewährt werden mußte. Ich verweise also hier auf den Unterschied in der Einschätzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für einen erwachsenen männlichen Arbeiter und die Gehaltsfestsetzung für einen — einschließlich der Pfarrwaldhut — nahezu voll beschäftigten Waldhüter.

In der anderen Gemeinde, die der ersten benachbart ist, hat der Waldhüter für 1050 ha Privatwaldungen nur 50 M., also für das Hektar etwa 5 Pf. Als dieser um Erhöhung seiner Vergütung, die erklärlicherweise vom Forstamt als vollständig gerechtfertigt bezeichnet und daher von letzterem unterstützt werden mußte, einkam, lehnte der Gemeinderat diese Erhöhung ab und das Bezirksamt erklärte schließlich, daß es, nachdem der Gemeinderat sich wiederholt ablehnend geäußert

habe, nicht in der Lage sei, gegen den Willen der Gemeinde eine Erhöhung des Waldhütergehalts herbeizuführen.

Hier, meine Herren, liegt aber der springende Punkt; es sollte eben doch, wenn die Bezahlung offenkundig so zu niedrig ist, wie hier, möglich sein, auch entgegen dem Willen des Gemeinderats, die Vergütung des Waldhüters so festzusetzen, wie sie nach Maßgabe der Inanspruchnahme des letzteren für den ihm übertragenen Dienst als angemessen erscheint.

Freilich liegt es nicht immer am Gemeinderat oder wenigstens nicht immer an diesem allein, wenn die Gehaltsfestsetzung eine derart niedrige ist oder bleibt, wie denn auch der Gemeinderat im letztgenannten Falle sich darauf berufen konnte, daß noch andere zum Waldhüterdienst geeignete Personen in der Gemeinde zu dem bis dahin festgesetzten Gehalt zur Uebernahme dieses Dienstes bereit seien.

Nun, meine Herren, es ist ja leider richtig, daß stets Leute, die einen Dienst um eine noch so geringe Vergütung übernehmen, vorhanden sind, aber ob sie sich gerade auch zum Waldhüterdienst eignen, das ist eine andere und zwar vielfach zu verneinende Frage. So sehr man beispielsweise bei der Vergebung von sonstigen Arbeiten und Lieferungen schon längst davon abgekommen ist, immer gerade dem Niedrigstbietenden die Arbeit zu übertragen, ebensosehr sollte man sich allgemein scheuen, einen öffentlichen Dienst einer solchen Persönlichkeit zu übertragen, die ihn zu einer Vergütung übernehmen will, die zu der zu leistenden Arbeit in durchaus keinem Verhältnis steht. Greift ein solches Verfahren der Uebertragung an den Niedrigstbietenden allgemein Platz, so werden gewissenhaftere und wohl meistens auch tüchtigere Elemente von der Bewerbung um einen solchen Dienst vielfach ferngehalten, und wenn auch über den Niedrigstbietenden ein gutes Zeugnis beigebracht wird, so beweist dieser doch durch seine Bewerbung, daß er (wie man zu sagen pflegt) nicht rechnen

kann, daß ihm eine gewisse wirtschaftliche Fähigkeit abgeht, oder es wird der Verdacht erweckt, er möchte sich durch seinen Dienst gewisse Nebengewinne sichern wollen, wenn er nicht gerade ein vermöglicher Mann ist, was zwar auch vorkommt, aber doch zu den Ausnahmen gehört.

Daß also für den Waldhüterdienst im allgemeinen höhere Vergütungen zu gewähren sind, als bisher, scheint wohl nachgewiesen, ob diese aber in einer absoluten Höhe und zwar in der Weise, daß der Hutlohn unmittelbar pro Hektar der Waldfläche berechnet wird, festzusetzen oder ob der letztere mittelbar nach anderen Anhaltspunkten zu bemessen ist, ist etwas schwieriger zu entscheiden. Manche halten für den Schwarzwald im allgemeinen einen Hutlohn von 30 Pf. für das Hektar für angemessen, ich selbst habe neuerdings meine Waldhüter, insbesondere diejenigen mit offenbar zu geringer Bezahlung, angewiesen, ein genaues Geschäftstagebuch mit Angabe des Zeitaufwands zu führen, welches auf Jahreschluß an das Forstamt vorzulegen ist und dort ja ziemlich genau auf die Richtigkeit der Einträge geprüft werden kann. Sind diese Tagebücher für drei oder fünf Jahre geführt, so bilden sie doch einen kaum anzugreifenden Nachweis über die dienstliche Inanspruchnahme der Waldhüter und damit auch über die Höhe der Jahresvergütung, die ihnen billigerweise zugestanden werden muß. Ist dann ein derartiger hinreichender Nachweis erbracht, dann sollte die Vergütung nötigenfalls auch gegen den Beschluß des Gemeinderats auf Antrag des Forstamts durch das Bezirksamt festgesetzt und in Uebereinstimmung mit den übrigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen den Beteiligten eine Berufung an das Ministerium des Innern offenstehen.

Auf diese Weise könnten dann doch wohl für die Besorgung der Privatwaldhut bessere Kräfte gewonnen werden, als sie im allgemeinen zur Zeit wegen zu niedriger Bezahlung erhältlich sind.

Die Möglichkeit der Erwirkung einer besseren Bezahlung für die Privatwaldhüter wäre dann wenigstens ein erster Fortschritt in der Organisation; könnte aber eine Verstaatlichung der Privatwaldhut für sich allein eintreten, so wäre das im Hinblick auf den einen Umstand noch besser, als dadurch ein festeres Auftreten des Schutzpersonals auch gegen die Waldbesitzer selbst gewährleistet würde, an dem es meiner Beobachtung nach bei den bisherigen geringen Bezahlungen manchmal fehlt, besonders wenn der Waldhüter darauf angewiesen ist, eben dieses geringen Verdienstes wegen noch anderweitig Arbeit zu suchen.

Das, meine Herren, wären die Punkte, an denen ich nach meinen — übrigens speziell im Schwarzwald gesammelten — Erfahrungen eine Ergänzung oder einen Ausbau unserer forstgesetzlichen Bestimmungen für notwendig hielte; es sind also hauptsächlich drei:

Vermehrter Schutz der Kulturen, höhere Strafen bei Uebertretung der forstpolizeilichen Anordnungen zur Vorbeugung gegen Insektenschaden und hauptsächlich Aenderung der Bestimmungen über die Bezahlung der Privatwaldhüter in dem Sinne, daß für Bemessung dieser Bezahlung lediglich die nach den heutigen Verhältnissen vom Waldhüter zu verlangende Arbeitsleistung maßgebend ist. Könnte dann noch eine neue Texturierung bezw. eine Umarbeitung unseres nunmehr doch schon ziemlich alten Forstgesetzes in eine neue Gewandung — unter Einfügung bezw. Beglassung dessen, worüber durch spätere Zusatzgesetze und Verordnungen bestimmt wurde und namentlich auch unter Einführung der Neuzeichnung der in Betracht kommenden Behörden — stattfinden, so wäre das jedenfalls allen erwünscht, die sich mit dem Gesetz zu befassen haben und dasselbe handhaben müssen. (Allseitiger Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Kollegen für seine so eingehende Behandlung der Frage. Ich bitte, daß auch

von anderen Seiten dieser interessante Stoff einer Erörterung unterzogen wird und eröffne die Besprechung.

Forstrat Wittmer: Meine Herren! Der Umstand, daß Privatbesitz zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zum Schutze öffentlicher Interessen herangezogen wird, hat die Privatwaldgesetzgebung allzeit zu einer schwierig zu behandelnden Materie gemacht, um so mehr, als auch große politische Zeitströmungen und veränderte wirtschaftliche Systeme auf die Beziehung der Staatsgewalt zur Privatforstwirtschaft von Einfluß waren.

Bei der Besprechung der vorwürfigen Frage dürfte es deshalb nützlich sein, darauf hinzuweisen, wie die Staatsaufsicht über die Privatwaldungen sich entwickelt hat und wie unser heutiges Forstgesetz entstanden ist.

Das Recht des staatlichen Eingreifens in die Privatforstwirtschaft war von jeher begründet, einmal durch den Einfluß des Waldes auf das wirtschaftliche Leben und zum anderen durch seine Bedeutung im Haushalt der Natur.

Benn auch der Einfluß der Privatwaldungen auf das wirtschaftliche Leben heute angesichts unserer modernen Verkehrsverhältnisse kein so bedeutender mehr als früher ist, so ist aber seine Stellung im Haushalt der Natur wichtig genug, um eine Staatsaufsicht zu begründen.

Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts standen in Deutschland die Privatwaldungen unter strenger staatlicher Aufsicht. Namentlich im Süden und Westen Deutschlands war die Bevormundung eine große, viel größer als im Norden des Reichs. Der Ausbruch der französischen Revolution, die Freihandelslehre eines Adam Smith haben aber anfangs des 19. Jahrhunderts freieren Anschauungen wie auf politischem, so auch auf wirtschaftlichem Gebiet Bahn gebrochen und diese auch auf die Privatforstwirtschaft übertragen. Die Folge war, daß die zwei größten deutschen Staaten, voran Bayern, dann

Preußen, ersteres 1804, letzteres 1811, die Privatwaldwirtschaft vollständig frei gaben und damit einen Schritt unternahmen, dessen schädliche Wirkungen heute noch fühlbar sind.

In unseren altbadischen Landen hat dieser für den Privatwaldbesitz zerstörend wirkende Wechsel in den Anschauungen dank der Fürsorge eines Fürsten wie Karl Friedrich auf die Gesetzgebung zunächst keinen Einfluß gewonnen, im Gegenteil, die mit Baden anfangs des 19. Jahrhunderts neu vereinigten Gebiete wurden hinsichtlich der Privatwaldwirtschaft den strengen altbadischen Bestimmungen unterworfen.

Allerdings trat auch hier bald Wandel ein. Nicht unerwähnt sei aber, daß auch in den früheren speierischen, kurpfälzischen und kurmainzischen zu Baden gekommenen Landen strenge Forstordnungen bestanden, im Gegensatz zu den vorderösterreichischen und St. Blasianischen Gebieten; die verhältnismäßig schlechte Bewaldung des südlichen badischen Schwarzwaldes im Vergleich zum nördlichen ist in erster Reihe eine Folge der laxen Behandlung des Privatwaldbesitzes daselbst — der Fehler, der nach dieser Richtung im südlichen Baden dadurch gemacht wurde, ist, wie schon Oberforstrat Wagner früher feststellte, kaum mehr gut zu machen.

Vom Jahre 1808 bis zum Jahre 1821 standen sämtliche badische Waldungen unter der altbadischen Forstordnung und damit unter vollständiger Beförderung; auch der Privatwaldbesitzer durfte nur nach Anordnung und Anweisung der Forstbehörde Holz im eigenen Walde zur Nutzung bringen.

Die strenge und unzeitgemäße Bevormundung, so vorteilhaft sie auch hinsichtlich der Walderhaltung gewirkt hat, war auf die Dauer unhaltbar. Der erste Landtag vom Jahr 1819 hat zur Abänderung des Gesetzes nach lebhaften, die Forstverwaltung nicht immer anerkennenden Erörterungen die Veranlassung gegeben. Das Forstgesetz vom Jahr 1821 kam in der Folge zu stande; es gab die Benutzung der Privat-

waldungen zur Deckung des eigenen Holzbedürfnisses der Besitzer frei, hielt aber an der bisherigen Beschränkung hinsichtlich des zum Verkauf bestimmten Holzes — Anweisung durch die Forstbehörde — fest. Die Fortschritte, welche die freien wirtschaftlichen und politischen Anschauungen machten, trugen bei der Revision des Forstgesetzes vom Jahr 1833 zu weiteren Abschwächungen der bisherigen Bestimmungen bei, d. h. die Privatwaldungen wurden durch das Forstgesetz vom Jahr 1833 thatsächlich freigegeben; die Privatwaldbesitzer blieben zwar noch an die Beachtung einiger polizeilichen Bestimmungen gebunden, auch war die vollständige Abnutzung und Rodung eines Waldes an die Genehmigung der Forstbehörde gebunden; bei den geringen Strafen — im Maximum 50 Gulden — war die gesetzliche Bestimmung im Sinne einer Walderhaltung so gut wie wertlos. Die Folgen traten auch nur zu bald ein! Es kamen viele Klagen über Rückgang des Privatwaldbesitzes, über Verschlechterung des Waldzustandes ein; auf Grund eingehender Erhebungen schritt die Regierung im Jahr 1854 zur Aenderung des 1833er Gesetzes hinsichtlich dessen Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Privatwaldungen; das damals zu stande gekommene Gesetz, das heute noch gültig ist, muß im ganzen und großen als ein glücklicher gesetzgeberischer Griff bezeichnet werden.

Der Hauptgrundsatz des 1833er Gesetzes, wonach dem Privatwaldbesitzer die freie Benutzung seines Waldes prinzipiell zugestanden wurde, wurde beibehalten; die Vornahme von Waldausstockungen und Kahlhieben ist aber an die Genehmigung der Forstbehörde gebunden; Devastationshiebe und unerlaubte Kahlhiebe sind unter strenge Strafe gestellt, selbst die zeitweise Stellung unter Beförsterung eines Privatwaldes ist nach dem Gesetze zulässig; des weiteren sind zweckmäßige Bestimmungen über Wiederanpflanzung unbestockter Flächen getroffen. Nun hat auch dieses Gesetz zu Klagen Veranlassung

gegeben, wie Sie von dem Herrn Referenten hörten; namentlich in den ersten Jahren seines Bestehens haben sich Vorteile gegen früher nicht erkennen lassen; dies lag aber nicht im Gesetz selbst, sondern im wesentlichen in dessen Handhabung begründet, und seit eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom Jahr 1878 auf die Notwendigkeit einer strengen Handhabung des Gesetzes hinwies, sind die Vorzüge des Gesetzes, mehr wie früher, bemerklich geworden.

Doch kann nicht verkannt werden, daß unter der Herrschaft des Gesetzes gewisse Mißstände hervorgetreten sind, die durch das Gesetz selbst sich nicht heben lassen, wie

Gefährdung der Nachbargrundstücke durch Sturm-

schaden;

Zunahme der Kahlhiebe;

Unpflegliche Behandlung der Waldungen.

Es ist eine Thatsache, daß über die Beschädigung der nachbarlichen Waldungen durch Kahlhiebe häufig Klage geführt und selbst in den Kreisen der Kleinwaldbesitzer nicht selten auch der Wunsch laut wird nach Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne eines besseren Schutzes ihres Waldbesitzes gegen schadenbringende Abholzungen der Nachbarn; aber alle Versuche, hier Wandel zu schaffen — die Litteratur und Praxis haben sich schon viel mit diesem Thema beschäftigt —, sind fehlgeschlagen und könnten nur Erfolg haben, wenn man die freie Benutzung des Privatwaldbesitzes noch weiter als bisher einschränken wollte; dabei wird man sich aber vor Augen halten müssen, daß solche Einschränkungen nicht sowohl im öffentlichen Interesse, als vielmehr und in erster Linie im Privatinteresse der Anstößer und Nachbarn zu erfolgen hätten.

Auch eine oft recht unerwünschte Vermehrung der Kahlhiebe ist thatächlich gegen früher heute zu bemerken; diese Diebsform ist aber für den Kleinwaldbesitz eine nicht unzweckmäßige Art

der Verjüngung; Beschränkungen in der Nutzungsmasse und Hiebzeit wäre mit dem Prinzip des Gesetzes unvereinbar; ebenso erscheint die Festsetzung von Hiebsaltern im Privatwald undurchführbar und würde als lästige Polizeimaßregel empfunden.

Auch unpflegliche Waldbehandlung wird sich durch kein Gesetz — ohne weitgehende Beschränkung der Benützung des Waldes — beseitigen lassen; aber auch ein unpfleglich behandelte Wald vermag immerhin noch jene Aufgaben zu erfüllen, die der Staat im öffentlichen Interesse zu fordern berechtigt ist; wird die unpflegliche Behandlung zur Devastation, so bietet aber das Gesetz die Mittel zur Beseitigung dieses Zustandes in ausreichendem Maße.

Bei Würdigung dieser aus dem Gesetze entspringenden Mißstände kann ich nicht den Schluß ziehen, daß eine Aenderung des Gesetzes dringend notwendig wäre. Die Verschärfung einiger polizeilicher Strafbestimmungen, wie sie der Herr Referent vorschlägt, möchte ich nicht empfehlen, so zweckmäßig dies auch in einzelnen Fällen wäre; es wäre dazu eine Gesetzesänderung nöthig, die, wie ich die Verhältnisse betrachte, z. Bt. besser unterbleibt. Die Nachteile, welche die Waldweide für viele Privatwaldungen bringt und worauf der Herr Referent hinweist, sind zuzugeben, aber ich halte auch sie nicht für bedeutend genug, um eine Aenderung des Gesetzes zu erstreben etwa im Sinne des bayerischen Gesetzes, daß die Waldweide bis zu einem gewissen Bestandsalter untersagt; ich glaube, wir dürfen annehmen, daß, wer einen Wald anpflanzt, auch das Interesse daran hat, daß die Kultur gedeiht und der Wald sich entwickelt und durch die Waldweide nicht zerstört wird; ob der Privatwald infolge Beweidung 20 Jahre später als ein unbeweideter Wald Erträge abwirft, kommt für das öffentliche Interesse nicht in Betracht, und gegen vollständige Waldzerstörung bietet auch hier das Gesetz jede gewünschte Handhabe.

Auch andere Verhältnisse sprechen nicht für eine Aenderung

des Privatwaldgesetzes. Von den sämtlichen badischen Waldungen stehen 80 % in pfleglicher, guter Behandlung: es sind das die Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, ferner die Grund- und standesherrlichen Waldungen; etwa 100 000 ha oder 20 % aller Waldungen sind bäuerliche Privatwaldungen, von welchen höchstens die Hälfte in wirklich schlechter Verfassung sich befinden dürfte; es wären somit etwa 10 % aller Waldungen, für welche strengere Bestimmungen wünschenswert wären; auch hiernach scheint ohne weiteres kein ausreichender Grund vorzuliegen zu einer prinzipiellen Aenderung der Forstpolizeigesetzgebung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Privatwaldungen. Auch die Frage der Schutzwaldungen sei hier kurz erörtert, und zwar in der Richtung, ob nicht durch Auszeichnung von Schutzwaldungen und Erlassung strengerer gesetzlicher Bestimmungen für diese und Freigabe der übrigen Waldungen ein erwünschter Wandel für die Mehrheit der Privatwaldbesitzer herbeigeführt werden könnte, ohne daß das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Auch dies vermag ich bei näherer Prüfung nicht zu glauben; die Auszeichnung von eigentlichen Schutzwaldungen ist einmal sehr schwierig; auch würde wohl keine allzugroße Fläche zur Auszeichnung gelangen; für die Allgemeinheit wäre nichts gewonnen und eine ungleiche Behandlung der Waldeigentümer würde zu unerwünschten Weiterungen führen; es erscheint mir auch hier unter allen Umständen zweckmäßig, daß wir unser altes Gesetz behalten, das im Sinne des sog. „Neueren Systems der Forsthoheit“ die gegebenen Beschränkungen auf alle Waldungen ohne Auszeichnung von Schutzwaldungen ausdehnt.

Eine andere Frage ist die, ob nicht durch die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Bildung von Waldgenossenschaften bei der sehr ungleichmäßigen Verteilung der Privatwaldungen im Lande eine wünschenswerte Ergänzung des be-

stehenden Gesetzes zu erreichen wäre. Ich erkenne die große Schwierigkeit einer glücklichen Lösung dieser Frage nicht; aber ich glaube, daß hier ein Gebiet vorliegt, das noch der Klärung bedarf und dem näher zu treten unsere Pflicht sein dürfte, sowohl zwecks Vermehrung der Wälder als auch einer geordneten Wirtschaft in Privatwaldgebieten, die vermöge ihrer Boden- und Klimaverhältnisse nur zur Waldwirtschaft sich eignen und infolge ihres zersplitterten Besizes, wie Dandellmann sagt, zur Unwirtschaftlichkeit verurteilt sind. Die Waldteilungen, welche im Anfang des verflossenen Jahrhunderts in Widerspruch mit den Forstbehörden durchgeführt wurden, haben schädlich gewirkt; zersplitterter Besitz eignet sich eben nicht zur Waldwirtschaft; durch Genossenschaftsbildung vermag der frühere Fehler wieder einigermaßen gut gemacht zu werden. Es ist Ihnen bekannt, daß wir in Baden heute schon eine Reihe von waldgenossenschaftlichen Bildungen aus alter und neuer Zeit haben, welche mangels rechtlicher Grundlagen zu keinem Gedeihen gelangen; ferner werden die Aufforstungen kahler, öder und ganz parzellierter Flächen, wie sie im Odenwald, Bauland und Seekreis zahlreich vorhanden sind, nur dann gut durchführbar und eine einheitliche, zweckmäßige Waldwirtschaft darauf nur dann zu erreichen sein, wenn diese Maßnahmen durch genossenschaftliche Vereinigung ins Werk gesetzt werden können. Auch vorbeugend könnte ein solches Gesetz wirken, indem es bisher geschlossenes Waldeigentum, das infolge von Ablösung einzelnen Privaten zufällt, nicht zu teilen erlaubt, sondern auch für die Zukunft gemeinschaftliche Bewirtschaftung auf genossenschaftlicher Grundlage verlangt; einen ähnlichen gesetzlichen Vorgang haben wir in dem Gesetz vom Jahre 1881 „Ueber gemeinschaftliche Holzungen in Preußen“.

Ich will die Waldgenossenschaftsfrage nicht weiter hier verfolgen, ich wollte sie nur anregen, weil ich glaube, daß sie

in unserer von genossenschaftlichem Geist erfüllten Zeit besondere Förderung mit Aussicht auf Erfolg verdient. Wenn es nur möglich wäre, auf gesetzlicher Grundlage Genossenschaftsbildungen durch Mehrheitsbeschlüsse der Waldbesitzer herbeizuführen, so wäre schon viel erreicht; es könnten gewinnweise sich genossenschaftliche Vereinigungen bilden zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung der Parzellen zur Verhütung der Waldbeschädigung durch nachbarliche Kahlhiebe; auch auf anderen Grundlagen könnten solche Vereinigungen durch Mehrheitsbeschlüsse gesetzlich dann herbeigeführt werden. Ich erachte es für erforderlich, daß diese genossenschaftlichen Vereinigungen vom Staate dann auch ähnlich unterstützt würden, wie Private und Gemeinden bei Aufforstung von Oedländereien.

Diese Unterstützung der Privaten seitens des Staates bei Oedlandsaufforstungen hat sich bisher durchaus bewährt; dieser Weg sollte auch in Zukunft beschritten werden, umsomehr als bei den Bestrebungen, den Privatwaldbesitz zu erweitern und zu verbessern, der Weg des Zwangs und der Polizei, so angezeigt er auch da und dort wäre, weniger empfohlen wird als der der Verwaltung und Wirtschaftspflege.

Nicht unterlassen will ich hier, hervorzuheben — obgleich ich damit den Rahmen unseres Themas etwas verlasse —, daß ich einen Aufforstungszwang den Gemeinden gegenüber in bestimmten Fällen für durchaus notwendig erachte. Ich habe hier hauptsächlich die heruntergekommenen Weiden des hinteren Wiesenthales im Auge, wo große Flächen Gemeindeeigentums von Jahr zu Jahr mehr und mehr ihre bisherige Zweckbestimmung als Weideland verlieren, um schließlich zu ertragslosen Oedungen herabzusinken. In den letzten Jahren hat man zwar auch hier versucht, auf gutlichem Wege zum Ziele zu kommen; das Ministerium des Innern hat nämlich die Umwandlung des Bürgernutzens in der Weise als zulässig erachtet, daß an Stelle des bisherigen Weidenutzens eine gleich-

wertige Holznutzung tritt, so daß die Bürger einer Gemeinde, sofern sie auf die Weidenutzung verzichten, die Aufforstung der Weidefeldfläche und deren Zuschlag zum Gemeindewald beschließen, eine entsprechende Erhöhung des Bürgergabholzes erhalten; es setzt dies allerdings das Vorhandensein holzreicher Gemeindewaldungen voraus; es sind thatsächlich auch Erfolge auf diesem Wege schon erzielt worden; wo dies Mittel aber versagt, sollte der Zwang einsetzen. — Ein solcher Vorgang auf gesetzgeberischem Gebiete wäre nicht alleinstehend; Frankreich hat z. B. mit den Gesetzen von den Jahren 1860, 1864 und 1882 solche Vorbilder geschaffen, die neben dem Aufforstungszwang auch das Expropriationsrecht des Staates innerhalb eines gesetzlich festzulegenden Perimeters anerkennen.

Meine Herren! Noch Eins. Zur Hebung der Landeskultur in jenen Gebietsteilen, die schon ihrer Lage wegen in den Besitz der toten Hand gehören oder wo schlechter und ausgedehnter Privatwaldbesitz, herabgekommener und nahezu ertragloser landwirtschaftlicher Besitz einen wirtschaftlich gesunden, schuldenfreien Bauernstand nicht mehr zu erhalten vermag, dort sollte, sofern andere Mittel versagen, eine kräftig geleitete Erwerbspolitik des Staates einsetzen; der Staatswaldbesitz ist im Verhältnis zu vielen anderen deutschen Staaten in Baden ein kleiner, der schon im öffentlichen Interesse einer Vergrößerung bedürfte. Allenthalben, namentlich aber auf dem hohen Schwarzwald, vollzieht sich langsam ein Wechsel in Besitz und Kulturart, bedingt durch Konkurrenz und Arbeitermangel; hier soll der Staat bezw. das Domänenärar, wie unser Herr Finanzminister in seinem neuesten Werke ausführt, führend bei der Güterverteilung sich beteiligen und dabei jene Gebiete an sich ziehen, die einer dauernden Waldbestockung im öffentlichen Interesse zugeführt werden sollten. In diesen Bestrebungen sollte sich der Staat durch keinerlei Unterströmungen irre machen lassen. —

Endlich muß ich noch einen Punkt berühren, den der Herr Referent vorhin besprach: die Waldhut.

Es ist richtig, daß diese in sehr vielen Fällen — namentlich bei Privaten und Gemeinden — noch im Argen liegt und sehr der Verbesserung bedürftig ist. Bei verschiedenen Forstversammlungen wurde diese Frage schon in diesem Sinne erörtert, so früher von Herrn Forstmeister Hamm und zuletzt von mir im Jahre 1893.

Mit Recht klagt der Herr Referent über die häufig sehr niederen Waldhütergehälter; ich möchte demgegenüber nur hervorheben, daß auch nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen es möglich ist, die Gehälter der Waldhüter, wo solche ungenügend sind, angemessen zu erhöhen, da begründete Anträge dieser Art sowohl bei der Domänendirektion als bei dem Ministerium des Innern ohne Zweifel die erwünschte Berücksichtigung finden.

Die Verstaatlichung der gesamten Waldhut wäre das Richtige; sie wird aber schwer zu erreichen sein; ich habe im Jahre 1893 darüber einmal, einer Anregung in der Litteratur folgend, Vorschläge gemacht, die etwas abweichen von dem den hessischen Kammern seiner Zeit vorgelegenen, aber nicht verabschiedeten Gesetzentwurf. Es wäre auch schon viel gewonnen, wenn es auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gelänge, die Hutedistrikte nach ihrer Lage — soweit möglich unter Berücksichtigung des Eigentums — schicklich zu bilden; dabei müßten die Gemeindewalddistrikte verschiedener Eigentümer zu einem Hutedistrikt zusammengefaßt werden können; eventuell wären kleinere Gemeindewaldungen mit den Hutedistrikten der staatlichen Forstware zu vereinigen; ferner müßte der Minimalgehalt eines vollbeschäftigten Gemeindewaldhüters gesetzlich festgesetzt sein; auch sollten nur solche Personen zu vollbeschäftigten Gemeindewaldhütern ernannt werden können, die ihre Befähigung hierzu im Forstwartkurs nachgewiesen haben.

Meine Herren! Ich schließe, indem ich wiederhole: Unser Privatwaldgesetz ist im Prinzip ein befriedigendes, sofern es richtig gehandhabt wird. Durch Schaffung einer Waldgenossenschafts-gesetzgebung im Sinne des Vorgetragenen könnte es zweckmäßig erweitert und ergänzt werden; wenn daneben eine kräftig geleitete Erwerbspolitik des Staates einsetzt und angemessene staatliche Unterstützungen der Privaten bei Oedlandsaufforstungen einhergehen, dann wäre im öffentlichen Interesse auf dem vorwüflichen Gebiet das Mögliche geschehen und das Prinzip unseres Privatwaldgesetzes, die Freiheit der Privatwaldbesitzer, nach Thunlichkeit gewahrt. (Zustimmung.)

Oberförster Mangler: Das Privatwaldgesetz genügt seinem Zwecke im großen und ganzen freilich; aber die Vollzugs-verordnungen zu demselben lassen zu wünschen übrig; ins-besonders ist es die Verfügung der Großh. Domänen-direktion vom Jahre 1878, die ich abgeändert wissen möchte. Sie legt die Befugnis, Kahlhiebe bis zu einem Hektar zu genehmigen, in die Hand des Forstamtes; für größere ist die Bewilligung der höheren Behörde einzuholen. Nun ist aber ein Kahlhieb von einem Hektar an steiler Halde schon eine recht wesentliche Sache, während ein viel größerer in der Ebene, z. B. auf dem Plateau des Odenwaldes, nicht viel bedeutet. Es ist darum nicht einzusehen, warum genannte Verfügung das ganze Land über einen Kamm schert. Ich meine, die Befugnis der Kahlhiebs-genehmigung sollte ohne Beschränkung auf eine gewisse Flächengröße in die Hand der Forstämter gelegt werden. Es ist wirklich eine zwecklose Schreibung, wenn wegen kalten Abtriebes eines über einen Hektar großen Forsten- und Birkenbestandes auf Sandstein in ebener Lage, wo die Birke von selbst wieder anfliegt und der Anbau der Forle eine Leichtigkeit ist, Vorlage erstattet werden muß. Durch jährliche Vorlage eines Verzeichnisses über die vorgenommenen Kahlhiebe seitens der Forstämter kann eine bessere Kontrolle über die Privat-

waldwirtschaft ausgeübt werden, als sie zur Zeit besteht. Die forstpolizeiliche Genehmigung der Kahlhiebe ist nicht das Wesentliche im Privatwaldgesetz. Denn sie kann ja nicht verweigert werden, fintemalen die Wiederaufforstung nirgends im Lande, auch im Gebirge nicht gefährdet ist. Denn wo ein Mann stehen kann, um einen Baum zu fällen, kann auch ein Mensch eine Fichte pflanzen; sie ist in allen Verhältnissen lediglich eine Geldfrage.

Die formale Macht, einen Kahlhieb zu genehmigen, fast nie zu verweigern, kann darum, ohne Unheil anzurichten, den Forstämtern bedingungslos anvertraut werden.

Oberförster Krautinger: Ich gehöre zu denjenigen Oberförstern, die viel mit Privatwaldungen zu thun haben. Es ist nun eine Thatsache, daß unter der Herrschaft des derzeitigen Privatwaldgesetzes, da, wo zerplitterter Privatwald sich befindet, sich viele Mißstände herausgebildet und daß die Zustände der bauerlichen Waldungen sich verschlechtert haben. Das Gesetz hat also Mängel und eine Verbesserung desselben erscheint notwendig. Solange nun die Wahl der Betriebsart und der Umtriebszeit den Privatwaldbesitzern gänzlich überlassen ist, solange kommen wir nicht zu einigermaßen geordneten Verhältnissen in den parzellierten Privatwaldungen; in dieser Richtung sollten feste gesetzliche Bestimmungen gegeben werden und wir auf Grund derselben im stande sein, daß, wenn z. B. der Hohenwälder kommt und seinen 50 jährigen Fichtenbestand abtreiben will, wir ihm entgegenreten können. Es sollten darum nach meiner Ansicht und Kenntnis der Verhältnisse unterste Grenzen für die Umtriebszeiten der verschiedenen Holzarten in den Privatwaldungen durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt werden.

Sodann habe ich noch zu bemerken, daß der Erlaß der Großh. Domänenverwaltung vom Jahre 1896 über die Sicherheitsleistungen für die Wiederaufforstung von Kahlhieben in vielen Gegenden schädlich gewirkt hat. Früher hatten wir die

Sache so geregelt, daß die Sicherheit der Wiederaufforstung durch Barhinterlegungen beim Domänenamte gewährleistet wurde, und wenn ein Bauer nur 50 M. hinterlegt hatte, so hat er durch alsbaldiges Aufforsten dafür gesorgt, daß er den hinterlegten Betrag sobald als möglich wieder bekommen konnte. Jetzt hat der Privatwaldbesitzer dies nicht mehr nötig und braucht nur Bürgschaft zu stellen, da ihm die Wahl der Art der Sicherheitsleistung zusteht. Kann er dann nicht aufforsten oder wechselt der Besitz, so haben wir den Herren Bürgen nachzulaufen, was mit vielen Unzuträglichkeiten verbunden ist, und die Aufforstungen verzögern sich. Alles dies hätten wir nicht notwendig, wenn die Barhinterlegungen aufrecht geblieben wären, bezw. vom Forstamte jederzeit verlangt werden dürften. —

Professor Dr. Hausrath: Ich möchte ein Bedenken nicht unterdrücken gegen das, was Herr Oberförster Krautinger ausgeführt hat, daß wir den Waldbesitzern einen Mindestumtrieb oder gar eine bestimmte Betriebsart vorschreiben sollen.

Gewiß mag es einem Forstmanne weh thun, wenn ein frohwüchsiger 50 jähriger Fichtenbestand abgeholzt wird. Ob aber dieser 50 jährige Umtrieb in Fichtenbeständen zur Zeit der guten Papierholzpreise wenigstens für den kleinen Besitzer nicht gerade der beste wirtschaftliche Griff gewesen ist, das ist eine andere Frage. Wir haben durch das Forstgesetz das Recht erhalten, die Privatwaldbesitzer zu bevormunden. Hüten wir uns ja davor, so weit zu gehen, daß ihnen direkter Nachtheil daraus erwächst. (Bravo.) Das Gesetz giebt uns auch das Recht in die Hand, einmal einen Kahlhieb zu verbieten, wo er nicht Platz greifen sollte, und ich bin der Hoffnung, daß er in solchen Fällen auch verboten werden wird, z. B. an steilen Gebirgshalden, dort, wo er häufig Ursache zu wesentlichen Verschlechterungen der Verhältnisse in den Bachbetten und Flußläufen werden kann. Da ist es wünschenswert, daß von der

Möglichkeit des Verbotes Gebrauch gemacht wird. Mit Herrn Forstrat Wittmer bin ich der Ueberzeugung, daß die Hauptübelstände beruhen in der Parzellierung der Waldungen, die begründet ist in der Kurzsichtigkeit früherer Zeiten, und daß wir deshalb dahin streben müssen, ein Genossenschaftsgejes zu bekommen, wenn wir auch nur das eine damit erreichen können, daß keine neuen Waldgebiete geschaffen werden, in denen sich Waldstücke vorfinden, die nicht größer als ein Zehntelhektar sind. (Zustimmung.)

Herr Forstmeister Roth: Ich bin erstaunt über das, was Herr Oberförster Krautinger erzählt hat. Ich habe 6000 ha Privatwaldungen unter mir. Es war nie nötig, von den 1400 Gefuchen eines abzuschlagen. Sie haben sich alle ohne Schwierigkeit erledigt mit Ausnahme von einem einzigen Fall.

Forstrat Gretsch: Ich möchte anknüpfend an das, was Kollege Wittmer über Waldgenossenschaften gesagt hat, noch einiges beifügen. Das Bedürfnis nach Bildung von Waldgenossenschaften tritt naturgemäß da am stärksten hervor, wo die Parzellierung am größten ist. Nun stehen wir aber leider vor der Thatsache, daß der Privatwaldbesitz namentlich im Schwarzwalde stark parzelliert ist. Anlässlich der Steuereinschätzung erfahren wir, daß einzelne Forstämter 5000 bis 10 000 und mehr (Zwischenruf: bis 25 000) Parzellen aufweisen, die durchschnittlich vielfach nur 20—40 a groß sind. Wir dürfen uns deshalb nicht verhehlen, daß die Einführung förmlicher Wirtschaftsgenossenschaften großen Schwierigkeiten begegnen würde; namentlich würde, wie ich glaube, der Verwaltungsapparat im Vergleich zum Erfolg ein großer sein. Aber etwas sollten wir doch zunächst anstreben, ich meine die Bildung von Waldweggenossenschaften. Ich glaube, es ist der schlimmste Punkt im Zustande unserer Privatwaldungen, daß sie noch lange nicht genügend durch gute und planmäßige

Wege aufgeschlossen sind. Zwar lauten unsere forstamtlichen Jahresberichte über die Privatwaldungen im allgemeinen günstig, dieses Urtheil bezieht sich aber nach meinen Wahrnehmungen hauptsächlich auf die Vorrathsverhältnisse und darauf, wie die Wiederverjüngung in diesen Waldungen vor sich geht. Erkundigt man sich nach den Preisen, die die Privaten für ihre Hölzer erzielen, so erhält man vielfach wenig befriedigende Auskunft. Hier liegen die Verhältnisse im argen. Der Hauptgrund hierfür wird in den meist schlechten Wegverhältnissen zu suchen sein. Sollte es also gelingen, öffentlichrechtliche Waldweggenossenschaften zu bilden, so würde meines Erachtens im Zustand dieser Waldungen ein wesentlicher Fortschritt erzielt. Ich möchte Sie deshalb bitten, dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Vorsitzender: Ich darf mir wohl gestatten, auch meine Auffassung darzulegen über einen Punkt, den Herr Forstrat Bretsch erwähnt hat. Bei der vielfach bestehenden Zerstückelung der Privatwaldungen halte auch ich die Weglosigkeit für einen wesentlichen Umstand, der die Unwirtschaftlichkeit der Waldstücke bedingt. Die Zerstückelung hat einmal stattgefunden, mit dieser Thatsache müssen wir uns abfinden. Da giebt uns nun das Vorgehen im Feld einen Wink, was auch für den Wald dienlich und vielleicht mit entsprechenden Aenderungen durchzuführen wäre. Es ist dies das Wegenlageverfahren bei der Feldbereinigung. Durch einen Mehrheitsbeschluß der Waldeigentümer wären Weggenossenschaften zu bilden. Mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Grundstücke wären zweckmäßige Bezüge festzulegen. Ungeschickte Abschnitte wären den Nachbargrundstücken zuzuteilen und um geschätzten Preis abzutreten bzw. anzunehmen — wie bei der Feldbereinigung. So würden, soweit möglich, die Grundstücke an die Wege gerückt.

In dieser Weise würde in zerstückeltem Waldbesitz auf

verhältnismäßig einfachem Weg eine wesentliche Verbesserung zu erreichen sein.

Die Freigebung der Kahlhiebe, wie sie Kollege Mangler empfiehlt, möchte ich als einen bedenklichen Vorschlag bezeichnen. Bei der Genehmigung können wir Sicherheitsleistung für die Wiederaufforstung verlangen, und mancher Waldbesitzer besinnt sich dann doch zuvor, ehe er zum Kahlhieb greift. Wer wirtschaftlich einen für seine Verhältnisse zweckmäßigen Kahlhieb führen will, dem wollen wir nicht im Wege stehen. Aber wir wollen Gewißheit haben, daß die notwendige Wiederaufforstung gesichert ist.

Die Bürgschaftsleistung halte auch ich nicht für einen glücklichen Griff. Mit der Vorhinterlegung war jedenfalls mehr gethan.

Forstrat Wittmer: Meine Herren! Es ist bekannt, daß die Regierung nicht die Veranlassung von sich aus gab zur Erlassung der soeben beanstandeten Bestimmung; die Anregung hierzu ging vielmehr vom Landtage aus, wo seiner Zeit heftige Angriffe gegen die früher übliche Art der Sicherheitsleistung bei Bewilligung von Kahlhieben erfolgten. Der Regierung wurde dabei nahe gelegt, die alte Bestimmung zu ändern und zu mildern, was in der Folge dann auch geschah. Die Klagen und Angriffe gegen die alten Bestimmungen kamen, wie der Kollege Mangler wohl am besten weiß (Heiterkeit), hauptsächlich aus seinem Bezirk. Wenn sich nun Mißstände durch die neue Bestimmung herausstellen sollten, so halte ich es für am besten, diese Mißstände auch der Domänen-direktion zur Kenntnis zu bringen, damit die Regierung Material in die Hand bekommt, auf Grund dessen eine Revision der neuen Bestimmungen eintreten könnte.

Die Kahlhiebe ganz freizugeben, wie vorhin vorgeschlagen wurde, könnte ich nicht empfehlen; wenn dagegen die Kompetenz der Forstämter zur Bewilligung eines Kahlhiebs über

einen Hektar hinaus erhöht werden soll, so wäre dies ein Punkt, der meines Erachtens wohl erwogen werden könnte. Ich glaube aber, daß es im Interesse der Lokalforstbehörden nicht unerwünscht sein kann, wenn sie nicht allein die Verantwortung für die Genehmigung oder Abweisung der Gesuche um größere Kahlhiebe zu tragen haben, sondern dabei eine Mitwirkung der oberen Forstbehörde nach wie vor stattfindet. Endlich wollte ich dem Kollegen Krautinger erwidern, daß es schwer sein wird, die Umtriebszeiten bei Privatwaldungen (Zwischenruf: Minimalgrenze) gesetzlich festzulegen, da selbst in Fachkreisen über die Frage des Umtriebs nicht immer Einigkeit besteht. (Zustimmung.)

Oberförster Mangler: Ich bin offenbar mißverstanden worden; ich will die forstpolizeiliche Genehmigung der Vorname eine Kahlhiebes nicht abgeschafft, sondern in erster Instanz in die Hand der Forstämter gelegt wissen, ohne Rücksicht auf die Größe der abzutreibenden Fläche. Sie ist notwendig, wenn sie in Wirklichkeit auch nur auf eine Anzeigepflicht des Waldbesitzers hinausläuft, weil wir wissen müssen, was in den Privatwaldungen vorgeht und weil die Kulturanordnungen auf diesem Wissen beruhen.

Der Zwang zum Kulturvollzug und zur notwendigen Kulturpflege ist der Angelpunkt des Privatwaldgesetzes — abgesehen von den Bestimmungen über Waldausstockung.

Da ich wieder das Wort habe, möchte ich vorhin Vergeßenes nachholen und über den dienstlichen Geschäftsgang, die Aufforstung kahler Flächen herbeizuführen, einige Bemerkungen machen. Bekanntlich giebt das Forstamt jährlich ein Verzeichnis der erforderlichen Privatwaldkulturen — sollte es wenigstens — an die Bürgermeisterämter zur Eröffnung an die Privatwaldbesitzer mit angemessener Fristsetzung für den Vollzug. Diese Eröffnung unterschreibt der Privatwaldbesitzer gemütsruhig, wissend, daß die forstamtliche Auflage eine un-

schuldige Sache ist. Er führt die Kultur meistens auch daraufhin aus, wenn er zu den verständigen und willigen Waldbesitzern zählt, in welchem Falle es auch ohne diese Anregung geschehen wäre. Will er aber aus irgend einem Grund nicht, so unterläßt er sie eben, weil es erst ernst wird, wenn die Auflage vom Bezirksamt mit neuer Fristsetzung von wenigstens einem weiteren Jahre und Strafandrohung für Nichtbefolgung gemacht wird. Durch dieses, nebenbei bemerkt, das Ansehen des Forstamtes schädigende, umständliche Verfahren wird ein Jahr verloren. Zuwachsverlust und Verteuerung der Kultur infolge Bodenverwilderung ist die Folge. Dies zu vermeiden stünden zwei Wege offen:

entweder das Bezirksamt giebt den Kulturvollzug auf Antrag des Forstamtes in erster Reihe unter der erwähnten Androhung auf,

oder es wird ähnlich gehalten wie bei den Gemeindewaldungen. Ist der Kulturplan seitens des Waldbesitzers anerkannt, so ist er vollzugsreif und die Unterlassung der Kultur wird bestraft; wird er nicht anerkannt, so tritt das Verfahren ein, das zur Erzwingung von Kulturen im Gemeindewald vorgesehen ist.

Der Privatwald wird dabei gewinnen und das Forstamt aus der unwürdigen Lage, sich ein Jahr zum besten halten lassen zu müssen, befreit werden.

Vorsitzender: Ich bedaure, wenn ich den Herrn Kollegen mißverstanden habe. Ich glaubte, er wolle die vollständige Beseitigung der Kahlhiebsgenehmigung. (Zurufe: Nein! Nein!) Dann ist die Sache ja erledigt.

Ich möchte nun dem Magen auch das Wort erteilen. Es ist 11 Uhr. Wir setzen die Verhandlung auf eine halbe Stunde aus. Ich bitte aber die Pause möglichst einzuschränken.

Oberförster Daumiller: Der Gemeinderat von Neustadt hat die Liebenswürdigkeit gehabt, die Mitglieder unserer Ver-

Sammlung zum Frühstück einzuladen. Ich bitte Sie, sich zu diesem Zweck in den Hof zu begeben. (Heiterkeit. Bravo!)

(Pause.)

Vorsitzender: Meine Herren! Der Herr Kollege Thilo hat die Einleitung zur zweiten Frage übernommen. Ich bitte ihn, damit zu beginnen.

Oberförster Thilo:

Meine Herren!

1. „Wie werden die Fichtenbestände des südlichen Schwarzwalds am zweckmäßigsten verjüngt?“
2. „Welche Holzarten empfehlen sich zur Einmischung in die jungen Fichtenbestände und wie kann bei deren Gründung und Erziehung den schädlichen Naturereignissen entgegengearbeitet werden?“

So lautet die Frage, deren Besprechung ich einzuleiten die Ehre habe.

Es ist heute die 3. Versammlung des Badischen Forstvereins, welche sich mit der Frage der Fichtenverjüngung beschäftigt. Die Versammlung desselben zu Donaueschingen im Jahre 1875 hatte sie in ihre Tagesordnung aufgenommen und die Bonndorfer Versammlung des Jahres 1887 beschäftigte sich ebenfalls mit ihr.

Bei der Versammlung in Donaueschingen wurde empfohlen, die Fichtenbestände durch Kahlschlag mit darauffolgender Pflanzung zu verjüngen.

Begründet wurde dieser Vorschlag auf folgende Art: die Fichte trägt sehr selten in dem hier in Frage kommenden Gebiet Samen; infolge dessen ist die Verjüngung auf natürlichem Wege (Vorverjüngung) von zu großen Zufälligkeiten abhängig; man muß zu große Flächen zur Verjüngung heranziehen, wodurch die Gefahr der Bodenverwilderung und des Windschadens vergrößert wird. Der Kahlschlag liefert höhere

Erträge und giebt schönere junge Bestände als die natürliche Verjüngung.

Man vergaß aber dabei die Kosten der Pflanzung in Ansaß zu bringen und übersah, daß neben anderen Vorteilen (Sturmfestigkeit, kleinere Schneebruchgefahr) bei natürlicher Verjüngung eine weitgehende Ausnutzung des Lichtungszuwachses, eine individuelle Waldbehandlung und eine finanziell ergiebigere Sortimentswirtschaft möglich ist.

Der Berichterstatter der Versammlung zu Bonndorf im Jahre 1887 kam zu einem anderen Ergebnis wie jener zu Donaueschingen. Die natürliche Verjüngung solle die Regel bilden, allerdings im Wege des Schirmschlagverfahrens. Kahltrieb solle nur eintreten, wo die natürliche Verjüngung versagt hat, weil der Boden zu naß, zu mager oder zu sehr verwildert ist; wo die Fichte vorherrscht und die Bestände zu licht oder zu alt sind. Schon bei beiden Versammlungen regten sich Stimmen, welche (wenn auch lokal beschränkt) der natürlichen Verjüngung im Fehmschlag das Wort redeten.

Im allgemeinen übersahen damals die Gegner der natürlichen Verjüngung, daß für das Scheitern derselben nicht die Holzart und Standortsverhältnisse, sondern die waldbauliche Behandlung die Ursache waren.

Man hatte überall im Gebiet der reinen Fichtenbestände mit dem regelmäßigen Schlagbetrieb (Samen- und Licht- und Abtriebsschläge) schlechte Erfahrung gemacht.

Man hatte regelmäßige Schirmschläge gestellt; die starken Stämme blieben stehen, die schwachen und unterdrückten wurden weggenommen; die Besamung blieb aus, der Boden wurde trocken und verwilderte, Windschäden stellten sich ein.

Und so sah man schließlich keinen anderen Ausweg als den des Kahlschlagverfahrens.

Hätte man von vornherein die Fichtenbestände nach ähnlichen Grundsätzen behandelt, wie man sie bei den Tannen

gelten ließ; ich bin überzeugt, das Resultat wäre ein anderes gewesen.

Auch, spielte bei der ganzen Frage die Forsteinrichtung eine wesentliche Rolle. Da in den alten haubaren Beständen jährlich große Massen von Dürchholz, Windfallholz und Käferholz anfielen, welche jeweils aufzuarbeiten waren, blieb für den Kahlabtrieb nur ein Bruchtheil des jährlichen Abgabefalles übrig. Das Resultat war, daß jedes Jahr eine viel kleinere Fläche zum Abtrieb kam, als im Wirtschaftsplan vorgegeschrieben war, und die Bestände deshalb weit über ihre Haubarkeit hinaus stehen bleiben mußten. Sie wurden immer lichter und lückiger; der Boden bedeckte sich mit üppigem Ueberzug von Heide, Heidelbeer-Unkraut und Moos.

Nun haben im Laufe der Jahre die Erfahrungen der Praxis und die Fortschritte der Forstwissenschaft uns gezeigt, daß manches anders sich gestaltet, als man seiner Zeit glaubte annehmen zu dürfen. Die Nachteile gleichaltriger, nur aus einer Holzart bestehender, sog. reiner Bestände, wie sie aus der Kahlschlagwirtschaft hervorgingen, sind so bedeutend, daß der denkende Forstmann es nicht unterlassen darf, nach Mitteln zu suchen, diesen Nachteilen zu begegnen bezw. ihnen vorzubeugen. Nun ist gerade die jetzige Zeit darnach angethan, uns zu ermahnen, nicht länger zu zögern mit diesem Beginnen.

Denn die Katastrophen, welche in den letzten Jahren überall im deutschen Vaterlande über unsere reinen Nadelholzbestände hereingebrochen sind, müssen uns veranlassen, solche Bestände zu erziehen, welche besser Stand zu halten vermögen gegen Beschädigungen durch Insekten, Pilze, Schneebruch, Wind und andere Kalamitäten, als die bisherigen reinen Bestände.

Die Ronne zerstörte zum großen Teil den Ebersberger Forst, der Kiefernspinner vernichtete ausgedehnte Bestände im Nürnberger Reichswald und im Rheinthal, der Kiefernspinner

haust in unseren Forstenrevieren; der Engerling und die Schütte bedrohen in bedenklichem Maße die Kiefernjohnungen; der Fichtenborkenkäfer zeigt sich auch da und dort; der Rüsselkäfer zerstört unsere Kulturen und die Rotfäule fordert auch ihre Opfer.

Zu diesen Schädlingen der organischen Welt kommen nun noch schädliche Einflüsse der anorganischen Natur, welche unseren Fichtenwäldern speziell sehr nachteilig sind. In erster Reihe kommt hier der Schneebruch. Ich erinnere Sie nur an die Katastrophen der Jahre 1886/7 und 1898. In Beständen aller Art hat er Schaden verursacht, am meisten aber doch in den reinen Fichten- und Forstenbeständen, welche aus Kulturen entstanden sind. Dann erinnere ich Sie an den Hauptfeind unserer Fichtenwaldungen: den Wind. Wem von Ihnen sind nicht die Beschädigungen in Erinnerung, welche der Sturm in den letzten Jahren, besonders aber 1897 und 1902, in denselben angerichtet hat (600 000 Festmeter im südlichen Schwarzwald)?

Ist doch die Furcht vor dem Winde bisher die Ursache gewesen, daß man die Möglichkeit, die Fichtenbestände unseres Gebiets im Wege der Vorverjüngung neu zu begründen, für unmöglich hält, bezw. sie nur für die Orte zugeben will, welche Schutz bieten vor ihm. Nun ist aber bekannt, daß auf natürlichem Wege entstandene und gemischte Bestände allen oben genannten schädlichen Einwirkungen besser widerstehen als die Produkte der Kunst. Die mit Laub- und Nadelholz gemischten Bestände leiden weniger unter Insektenverheerungen, troßen eher den Stürmen und erhalten die Bodenkraft besser als reine Bestände.

Ungleichaltrige Bestände widerstehen eher dem Schneebruch, während gleichaltrige ihm leicht erliegen.

Es gilt nun zu erwägen, welche Mittel von uns ergriffen werden müssen, die reinen Fichtenbestände im südlichen

Schwarzwalde einer solchen Behandlung zu unterziehen, daß für die Zukunft die Beschädigungen, unter welchen sie jetzt leiden, auf ein geringstes Maß sich reduzieren. Zu den Beständen, welche ich hier im Auge habe, zähle ich alle die von der Fichte allein oder beinahe rein gebildeten Bestände der Hochebenen, Hochthäler und Bergrücken nördlich und östlich um den Feldberg (und seine Ausläufer), in einer Meereshöhe von etwa 850—1250 m.

Die Fichte ist hier die herrschende Holzart; beigemengt erscheinen die Forsten und Tannen. Laubholz (Buche, Birke, Erle) ist selten zu finden.

Die Fichte ist die standortsgemäße Holzart; sie erwächst auf den frischen bis feuchten aus der Verwitterung von Buntsandstein, Granit und Gneis entstandenen Böden zu schönen Beständen mit einem Haubarkeitsdurchschnittszuwachs von 4 bis 7 Festmetern.

Das Holz, welches sie liefert, ist seiner trefflichen technischen Eigenschaften wegen in allen Sortimenten (sie liefert allerlei: Rebstecken, Stangen, Papierholz, Langnuß- und Sägholz, Rinde u. s. w.) sehr begehrt und wird im Großhandel gut bezahlt.

Die Umtriebszeit, in welcher die Bestände stehen, beträgt 120 Jahre, wird aber meist überschritten, weil die jährlich anfallenden, zufälligen Ergebnisse die Abgabefäge teilweise decken. In Wirklichkeit beträgt sie 150 und mehr Jahre.

Die Verjüngungsart ist auf dem größten Teil des hier in Betracht kommenden Waldgebiets der Kahlschlagbetrieb mit darauffolgendem Anbau der Kahlsfläche durch Pflanzung.

Wo dies nicht der Fall, wo natürliche Verjüngung an Stelle der Kahlschlagwirtschaft tritt, werde ich später erwähnen. Die Bestände werden zum Schutz gegen die herrschenden Winde (West u. s. w.) im Osten angehauen; die Schläge werden auf den Hochflächen in schmalen Streifen senkrecht zur herrschenden

Windrichtung, an den Bergwänden von oben in der Richtung des Gefälls nach unten geführt.

Die Abtriebsschläge werden nach Rodung der Stöcke (wo dies unmöglich, muß 3—5 Jahre mit dem Anbau zugewartet werden, des Rüsselskäferschadens wegen), nach Entfernung lästigen Schlagreisigs (durch Verbrennen) und allzudichten Bodensilzes (Heide, Heidelbeere, Grasfilz, Moospolster) mit 5- bis 6 jährigen Fichtenpflanzen in 1,2—1,5 m Verband aufgeforstet.

Hierzu hat man bisher ausschließlich die Fichte verwendet (mit Zugabe 2 jähriger Föhren auf nassem oder moorigem Boden). Das Kahlschlagverfahren erfordert aber zur richtigen Durchführung einen großen Aufwand an Zeit und Geld.

Diese beiden Momente sind es nun, welche in letzter Zeit die Frage nach einem anderen Bestandsgründungsverfahren aufgerollt haben.

Die Kosten der Aufforstung (Ankauf der Pflanzen, Bodenvorbereitung, Anpflanzung, Nachbessern und Reinigen) sind bei den gesteigerten Arbeitslöhnen so hoch geworden, daß sie vielfach den Betrag von 300 M. und mehr pro Hektar übersteigen.

Ein so großer Kostenaufwand neutralisiert aber durch seine Verzinsung einen wesentlichen Teil der Bodenrente.

Das wäre aber das größte Uebel noch nicht; viel mehr zu denken giebt der jedes Jahr immer mehr zunehmende Mangel an forstwirtschaftlichen Arbeitskräften. Dadurch wird die rechtzeitige Aufforstung der Kahlsflächen oft in Frage gestellt. Zu diesen Mißständen kommt nun, daß die aus dem bisher üblichen Kahlschlagverfahren entstehenden reinen und gleichaltrigen Bestände all den Kalamitäten ausgesetzt sind, welche ich oben schon erwähnt habe. Und da trotz aller Vorsicht auch beim Kahlschlagverfahren die Windgefahr nicht ausgeschlossen ist, so ist die Frage brennend geworden, nach einem Verfahren sich umzusehen, welches uns Bestände liefert, deren Begründung

weniger Geld, weniger Arbeitskräfte verlangt als die jetzige Methode und deren Widerstandskraft eine größere ist gegen Wind, Bruch, Insekten u. s. w. als die der Kulturbestände. Die Lösung dieser Frage drängt uns nun unwillkürlich, zu überlegen, ob nicht die natürliche Verjüngung der reinen Fichtenorte durchführbar ist, ob sich nicht die Beimischung anderer, windfester Holzarten empfiehlt und ob die Fichte an den am meisten vom Winde gefährdeten Orten nicht durch andere Holzarten zu ersetzen ist.

Meiner Ansicht nach ist die natürliche Verjüngung der Fichtenbestände durchführbar im Wege des Fehmelschlagbetriebs, nicht mittelst regelmäßiger Schirmschlagstellung, welche sich nicht bewährt hat, wenn auch zugegeben werden muß, daß dies nicht überall zutreffen wird, was ich durch folgende Ausführungen zu beweisen versuche: Die Fichte als standortsgemäße Holzart soll (selbstverständlich) Hauptholzart bleiben. Der Standort sagt ihr zu, sie ist hier zu Hause. Sie trägt ziemlich häufig Samen, was für die Durchführbarkeit der natürlichen Verjüngung selbstredend von größter Bedeutung ist. Nach den jährlichen der Großh. Domänenverwaltung vorzulegenden Berichten über Waldsamenerwachs sind in den Jahren 1891—1900 zwei gute Samenjahre (1892 und 1898) und nur zwei Fehljahre gewesen; in den übrigen Jahren lieferte sie stets etwas Samen. Man kann also annehmen, daß die Fichte alle 6—8 Jahre ein Samenjahr hat und daß sie beinahe alle Jahre etwas Samen trägt, ein Umstand, welcher für die natürliche Verjüngung wesentlich in Betracht kommt.

Diesen von Mutter Natur so freigebig gespendeten Samen müssen wir nun auch rationell verwenden; wir müssen dafür sorgen, daß der Boden, auf welchen die Natur den Samen sät, in einer solchen Verfassung ist, daß der Samen auch zu keimen und zu wachsen vermag. Der Boden in geschlossenen haubaren Fichtenbeständen wird im allgemeinen in einem zur

Aufnahme des Samens tauglichen Zustand sein. Nur da, wo der Bestand im Wege natürlicher Auslichtung (Windbruch, Dürholz u. s. w.) sich gelichtet hat oder gar luftig geworden ist, wird sich ein mehr oder weniger starker Ueberzug von Moos, Heidelbeer-, Heideunkräutern eingestellt haben, den man eben entfernen muß, will man Besamung daselbst haben.

Eine mäßige Schichte von Nadeln, Moos und Gras, ortweise von Heide und Heidelbeeren, ist nun kein Hindernis zum Ankeimen des Samens, besonders wenn noch diese natürliche Empfänglichkeit des Bodens durch Wegnahme allzudichten Moos- und Unkrautfilzes verbessert wird (auf Bestandslücken und lichten Stellen).

Gerade in dieser Bodenvorbereitung sehe ich ein Mittel, die natürliche Besamung zu fördern und sicherzustellen, selbstverständlich neben einer richtigen Hiebsführung in den Beständen selbst.

Wo in den Fichtenbeständen die Bodenkrume zu Tage tritt, fehlt es nicht an Fichtenanflug. An Wegböschungen, auf Grabenaushub, Stocklöchern, da wo der Bodenüberzug durch die Arbeiten der Holzhauerei entfernt wurde, keimt die Fichte in reichlichem Maße.

Diesen Fingerzeig der Natur muß man benutzen, um Fichtenverjüngungen zu erzielen.

Es muß aber überall, wo der vegetabilische Bodenüberzug ein Ankeimen des Fichtensamens erschwert oder gar unmöglich macht, derselbe strich- oder platzweise entfernt werden. Damit aber die Bestände zur Zeit ihrer Haubarkeit in einer solchen Verfassung sind, daß sie reichlichen und guten Samen zu liefern vermögen, verlangen sie eine sorgfältige Behandlung während ihres Lebens, eine Erziehung, welche sich nach den bei der Tanne gültigen Grundsätzen richtet, wobei selbstverständlich dem Grundsatz Rechnung getragen werden muß,

daß die Fichte nicht so sturmest und schattenertragend ist als wie jene.

Von größter Wichtigkeit sind auch die Durchforstungen.

Sie wurden bisher aus Furcht vor Windschaden entweder ganz unterlassen oder wurden so mäßig ausgeführt, daß sie nicht viel mehr gewesen als eine Bestattung der Toten.

Nun aber ist es eine der ersten Aufgaben der Forstwirtschaft, nicht bloß viel Holz zu erziehen, sondern nur gutes Holz von mannigfachstem Gebrauchswert.

Um aber dies zu erreichen, muß der Durchforstungsbetrieb eine verständige Pflege aller Bestandsglieder bezwecken. Auf ihm beruht die Zukunft unserer Bestände (Kopfdurchforstung, freie Durchforstung u. s. w.).

Im allgemeinen soll hier die Regel gelten, daß die Fichtenbestände etwa bis zum 60. Jahre mäßig durchforstet werden, damit sie sich selbst reinigen und astrein erwachsen.

Von diesem Alter an aber sollen sie schärfer durchforstet werden. Hierbei entferne man zuerst alles zu Nutzholz untaugliche Material des Hauptbestands (krumme, ästige, zwieselige, faule, schadhafte Individuen).

Im Alter von 90—110 Jahren werden die Durchforstungen förmliche Durchhiebe, besonders wo Vor- oder Unterwuchs sich eingestellt hat.

Dieselben sind in jeder Weise zu begünstigen. Die Durchforstungen in höherem Alter sollen eben die natürliche Verjüngung einleiten.

Die weitere Bepflanzung und deren Erhaltung in so vorbereiteten Beständen geschieht jeweils durch Aushieb der stärksten Stämme (nach Wegnahme tiefbeasteter, schadhafter Stämme u. s. w.) unter Verschonung gesunden Neben- und Zwischenbestandes. Alle fünf Jahre etwa kehrt der Hieb an die gleiche Stelle zurück.

Der Fällungsbetrieb geschieht im Winter, das ist gut für die natürliche Verjüngung. Beschädigungen durch das Fällen und Rücken des Holzes bei horstweisen Verjüngungen sind hierdurch geringer als beim Schirmschlag, wo viel Holz auf dieselbe Stelle kommt.

Die Verjüngungsdauer beträgt 15—25, auch 30 Jahre bezw. soll soviel betragen. Rücksicht auf Frostgefahr und Unkrautwuchs gebieten Vorsicht bei den Lichtungen. Bisher hat man aus Furcht vor Windbeschädigung die Bestände möglichst geschlossen gehalten. Doch wenn dieselben rechtzeitig und richtig durchforstet werden, erhöht sich ihre Sturmfestigkeit. Wird dann vorhandener Vor- und Unterwuchs immer im Auge behalten (rechtzeitige Lichtung, Räumung), so kann der Erfolg nicht ausbleiben. Rücksicht gegen die Winde muß selbstverständlich genommen werden. Die Abteilungen (bezw. Bestände) sind gegen den herrschenden Wind in Angriff zu nehmen; sie können an ein oder mehreren Orten zugleich angehauen werden; an den Rändern lasse man sie geschlossen. In den jetzt vorhandenen hiebsreifen Beständen richtet sich der Hieb nach der Beschaffenheit der selben.

Vorhandener brauchbarer Vorwuchs auf Lücken, welche durch Windwurf oder Käferholzausrieb entstanden sind, ist zuerst zu berücksichtigen. (Räumen, Abjäumen.)

Solche Bestandspartien, wo der Boden schon verrast und verwildert ist, weil der Bestandschluß zu locker geworden, werden geräumt und ausgepflanzt. Hier hat man Gelegenheit, andere Holzarten zu verwenden.

Während bisher zu den Aufforstungen und Nachbesserungen ausschließlich Fichten und etwas Föhren Verwendung fanden, soll in Zukunft eine mäßige Beimischung weiterer Holzarten eintreten, besonders in Windlagen.

Als solche empfehlen sich:

a) Nadelhölzer:

Tanne (bis etwa 1050 m),
Fichte, wo naß oder trocken,
Lärche (nicht in Fichten),
Tirbel, in rauhen Hochlagen,
Strobe, als Unterbau, Füllholz,
Douglas, bis etwa 900 m (in Steinhalden);

b) Laubhölzer:

Buche (bis 1200 m),
Ahorn (bis 1200 m),
Rüster,
Birken,
Erlen (Raßgallen).

In dem Gebiet der Frage war früher die Fichte nicht so verbreitet als jetzt. Buche und Tanne waren reichlich beigemischt, besonders erstere. Die Kahlschlagwirtschaft mit einseitiger Begünstigung der Fichte, der Hieb auf den unterdrückten Stamm in Mischungen der Buche und Fichte, nachdem letztere vorgewachsen war, machten ihnen rasch den Garaus.

Die Einmischung kann durch Saat oder Pflanzung erfolgen; erstere auf den entblößten Boden unter lichtem Altholzbestand, letztere in Reihen nach Räumung ganzer Partien oder zur Auspflanzung von Aushiebslücken, Windbruchlöchern, zu Schlagausbesserungen u. s. w.

Indes sollte das Abtriebsverfahren nur noch da eintreten, wo Boden und Bestand jedes andere Verjüngungsverfahren ausschließen.

Geschlossene Bestandspartien sollen dem Kahlabtrieb nicht mehr verfallen, in ihnen soll nach obigen Grundsätzen verfahren werden.

Wenn der Wirtschafter fleißig durchforstet, Dürr-, Käfer- und Windfallholz sorgfältig aufbereitet, vorhandene Vorwuchsgruppen stets im Auge behält und so ihre ungestörte Fortentwicklung durch Lichtung, Absäumung, örtliche Räumung sorgt, geschlossene Gruppen zweckentsprechend auflodert, daß Besonnung eintreten kann, schlechtbestockte und überalte Bestandsteile abräumt und die dadurch entstehenden Geräumten sachgemäß aufforstet, wozu die geeigneten Holzarten zu verwenden sind, wird der Wald wie sein Besitzer nicht zu Schaden kommen.

Der Zuwachs wird sich steigern, Schäden durch Schneebruch, Insekten und Wind werden seltener und geringer werden. Man wird nicht mehr geschlossene, gesunde Bestände der Hiebsfolge wegen abtreiben müssen und schlechte alte überhalten, bis sie zu allem zu alt sind.

Der Lichtungszuwachs kommt voll zur Geltung; denn die Wirtschaft kann sorgfältige Auslese halten. Werden bei den Nachbesserungen und Auspflanzungen, besonders in Windlagen, eine oder andere der schon genannten Holzarten verwendet, werden Waldmäntel von Tannen, Stoben, Buchen angelegt, so kann dadurch viel dazu beigetragen werden, die Fichtenbestände sturmestfer zu machen.

Zum Beweis nun, daß die natürliche Verjüngung unter den hier vorliegenden Standorts- und sonstigen Verhältnissen durchführbar ist, kann mitgeteilt werden, daß in den Forstbezirken Bonndorf, Wolfsboden, St. Blasien, Villingen wohlgelegene natürliche Fichtenverjüngungen zu sehen sind.

Besonders die natürliche Verjüngung der Fichtenbestände auf den Plateaus zwischen Wutach, Schlucht, Steinach und Mettna im Forstamt Bonndorf ist hier von großem Interesse, da sie vorbildlich ist für das ganze hier in Betracht kommende Waldgebiet.

Die Fichte ist herrschende Holzart, nach oben ist die Fichte

ortweise stark beigemengt, nach unten gegen die Thaleinhänge tritt Tanne und Buche hinzu. Die Wirtschaftsgrundsätze sind im wesentlichen folgende (Mitteilung von Oberförster Eberbach):

1. Die Verjüngung geschieht soviel als möglich auf natürliche Weise.

2. In den alten nicht erzogenen Beständen, wo sich viele faule Hölzer, Zwiesel, Harzfichten u. s. w. vorfinden, wird die Verjüngung durch Aushieb dieser eingeleitet. Dieselbe ist zuerst eingetreten auf Windfallstocklöchern, Grabenaushub, auf Feuerstellen, wo man das Reisig verbrannte, um Rüsselkäferschaden vorzubeugen, an Wegböschungen; nach und nach stellt sie sich überall ein infolge planmäßiger Lichtungen. Wo leichte Moosbede, da ist reichlich Fichtenanflug. Vertlichkeiten, wo keine Besamung sich eingestellt hat, noch einstellen wird, sind auch zu finden.

Die Verjüngungshiebe bestehen in:

- a) Räumungen und Absäumungen über und rings um genügend erstarkte Vornwuchsgruppen (Ueberhalten von Forsten),
- b) Lichtungen zu gunsten jüngerer Anflugs,
- c) Durchhieben geschlossener Partien behufs Einleitung der Verjüngung,
- d) Abtrieb sich nicht besamender Orte oder mit Rücksicht auf Altersabstufung und Holzausbringung. (Dichter Moosfilz, Heide- und Heidelbeerüberzug, große Nässe, Ortsteinbildung verhindern meist die natürliche Ansamung.)

3. Der Bodenvorbereitung in Form künstlicher Bodenverwundung wird eine große Bedeutung bezüglich der Unterstützung der natürlichen Besamung zugemessen. (Guter Erfolg in Billingen, wo man platzweise den Bodenüberzug entfernte. Hier trat Besamung ein so dicht wie in Saatbeeten.)

4. Die Vorwüchse werden einzeln und in Horsten und Gruppen erhalten, wenn sie gut geformt, wuchskräftig, geschlossen und nicht zu alt sind.

Als Vorteile der natürlichen Verjüngung sind zunächst zu nennen:

- a) billige Bestandsbegründung, geringer Bedarf an Kulturarbeitern,
- b) geringe Beschädigungen durch Schnee, Wind und Rüsselkäfer,
- c) Ausnutzung des Lichtungszuwachses.

Gewiß stellt die natürliche Verjüngung an des Wirtschafters Fleiß und Intelligenz große Anforderungen; sie giebt aber auch Gelegenheit zur Verwertung forstlicher Befähigung. Daß vom Standpunkt der Waldästhetik vieles für die natürliche Verjüngung spricht, ist selbstredend. Wenn die Bestände richtig erzogen werden, wenn bei der Auswahl der beizumischenden Holzarten vernünftig verfahren wird, wird der Windschaden, die am meisten gefürchtete Waldbeschädigung, gewiß nicht größer, eher geringer sein, als bei der Kahlschlagwirtschaft mit ihren langen Angriffslinien für den Wind.

Ferner möchte ich zum Beweise, daß die Höhenlage, in welcher die Fichtenbestände, von welchen hier die Rede ist, sich finden, kein Hindernis sein kann, sie natürlich zu verjüngen und sie mit Buche und Tanne, mit Ahorn und Erlen u. s. w. zu mischen, erwähnen, daß im Forstamt Staufsen die Fichte mit Buche und Tanne die Bestockung der Waldungen bildet, welche die obersten steilen Berghänge und Bergtuppen, sowie die Hochflächen am Belchen, Heidstein und Trubelsmattkopf bedecken. Die Meereshöhe beträgt hier 1000—1300 m, die Lage ist westlich oder nördlichwestlich meist stark exponiert.

Die Bestände werden natürlich verjüngt bei horst- und gruppenweiser Behandlung. Alte, lückige oder lichtbestockte, nicht mit Unterwuchs versehene Bestandteile werden abgetrieben

und ausgepflanzt. Hierzu werden Fichten verwendet, Tannen, Zirbel und Ahorn. Die Buche verjüngt sich natürlich. Der Sturmschaden ist nicht größer wie sonst.

Auch im Forstbezirk Neustadt (Gemeindewald Röttenbach und Kappel) werden Sie auf Ihrer Exkursion natürlich besamte Plätze (Windfall- und Käferholz-Auszehlsrüden) berühren, 40jährige Weidfeldbestände aus natürlichem Anflug, was Ihnen beweisen wird, daß natürliche Fichtenbesamung möglich ist.

Nach diesen Ausführungen möchte ich die Frage der Fichtenverjüngung beantworten wie folgt:

Im Fichtengebiet des südlichen Schwarzwaldes soll die natürliche Verjüngung der reinen Fichtenbestände die Regel bilden. Kahler Abtrieb mit darauffolgendem Anbau soll sich auf die Vertikalitäten beschränken, in welchen wegen extremen Boden- und Bestandsverhältnissen (Bodenverwilderung, Rässe, Moore, Ortsteinbildung, hohes Alter u. s. w.) die natürliche Verjüngung aussichtslos ist. Dabei vergesse man nicht, daß diese Erscheinungen sekundärer Natur sind.

Der Fehmschlagbetrieb mit horst- und gruppenweiser Verjüngung in den höchsten Lagen soll der Verjüngung zu Grunde gelegt werden.

Die auf diese Weise begründeten sowie die aus dem seitherigen Verjüngungsverfahren entstandenen Bestände sollen im Stangenholzalter mäßig, vom 60. Jahre kräftig durchforstet werden; mit den letzten Durchforstungen sind Durchhiebe zur Vorbereitung der Verjüngung und zur Erhaltung vorhandener Vornuchsgruppen zu verbinden.

Grundsatz muß sein, die Verjüngung früher einzuleiten als bisher üblich (etwa in 90—100 Jahren).

In den dem Winde am meisten exponierten Orten (Höhenrücken, Bergköpfe, Westseiten u. s. w.), auf Fehlstellen der natürlichen Verjüngung bezw. zu deren Ergänzung, auf

ausgeräumten und auszupflanzenden Stellen (Löchern) sind statt der Fichte Tannen, Buchen, Ahorn, Stroben, Douglas, Birke, Erlen (auf Raßgallen) zu verwenden.

Es bleibt hier der Praxis vorbehalten, durch Versuche festzustellen, was am geeignetsten ist.

Wenn an den Abhängen und Ausläufern des Belchen in bedeutender Meereshöhe Fichten, Buchen, Tannen, Ahorn, Kiefern, Zirbel u. s. w. gut gedeihen und sich natürlich vermehren, wird das auch mit der Fichte im vorliegenden Falle bei richtiger Behandlung möglich sein.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß es der heutigen Versammlung beschieden sein möge, die Frage der Fichtenverjüngung auf den Hochlagen des südlichen Schwarzwalds ihrer Lösung wieder einen Schritt näher zu bringen. (Lebhafter, allseitiger Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Kollegen herzlich für seinen eingehenden, außerordentlich fesselnden und auf Naturbeobachtung gegründeten Vortrag.

Meine Herren! Wir sind in einer etwas mißlichen Lage. Die Zeit ist schon sehr vorgerückt. Herr Kollege Daumiller wollte im Anschluß an den eben gehörten Vortrag die Verhältnisse des Waldes in seinem Bezirk uns vorführen. Er hat sich nur schweren Herzens auf meine Zureden hin vorhin bereit erklärt, uns das morgen auf dem Waldbegang mitzuteilen. Wir können morgen dann an der Hand der Waldbilder, die er uns zeigen wird, seine Waldungen so schlecht machen, als wir es zu stande bringen (Heiterkeit), oder wünschen die Herren diese Mitteilungen jetzt noch zu hören? (Morgen!)

Oberförster Daumiller: Ich bin bereit mit Rücksicht auf die gegebene Zeit das morgen zu machen. (Bravo!)

Oberforsttrat Siefert: Es hieße die Wirkung des Vortrags des geehrten Herrn Referenten abschwächen, wenn ich

ausführlicher darauf eingehen und noch weiteres hinzufügen wollte. Ich möchte nur erklären, daß ich in allen Stücken mit seinen Ausführungen einverstanden bin. Ich habe lange Zeit in einem Revier gewirtschaftet, in dem die soeben besprochenen Verhältnisse der natürlichen Verjüngung der Fichte und ihrer Mischungen vorhanden sind, in St. Blasien. Man hat hier immer an der natürlichen Verjüngung festgehalten, und ich glaube mit Fug und Recht. Die Verhältnisse haben sich hierbei ganz günstig gestaltet, indem gute Mischbestände der Fichte mit der Buche und Weißtanne entstanden sind. Für die Verjüngung der Fichte in den obersten Hochlagen halte ich den reinen Fehmelbetrieb für angezeigt. Man hat früher am Feldberg auch Versuche mit kleinen Kahlschlägen gemacht. Die Sache kam recht teuer und es hat außerordentlich lange gedauert, bis die Jungwüchse die Schneehöhe überschritten haben. In den eigentlichen Hochlagen scheint mir, wie gesagt, der geregelte Fehmelbetrieb das richtigste Verfahren zu sein, wobei selbstredend nicht ausgeschlossen ist, daß man da und dort zu Pflanzungen und sonstigen kleinen Mitteln der Unterstützung der Natur seine Zuflucht nimmt.

Der Kahlschlag ist ein recht mechanisches und rohes Verfahren, während der Fehmelschlagbetrieb zu den feinsten Betriebsweisen gehört, aber auch große Anforderungen an den Betriebsleiter stellt. Es wurde vorhin auch darauf hingewiesen, daß die Bestandsbilder des Fehmelschlagbetriebs die des Kahlschlagbetriebs an landschaftlicher Schönheit weitaus überragen. Das ist besonders wichtig in Gegenden, wo die Kurindustrie so hochentwickelt ist wie im Schwarzwald. Gerade hier am Titisee und Hochfirst tritt der gewaltige Unterschied zwischen beiden Bestandsformen nach dieser Seite recht deutlich hervor.

Einen Punkt möchte ich noch berühren, die Vorwuchsfrage. Es galt vielfach als Dogma, jeden Fichtenvorwuchs zu entfernen. Wer sich die Mühe nimmt und in unseren alten

Waldungen die Stämme näher untersucht, die Stammabschnitte prüft, wird leicht zu anderen Ergebnissen gelangen. Ich habe dabei den Zipselwald bei St. Blasien im Gedächtnis. Da sind Fichtenmischbestände von einer Schönheit vorhanden, wie sie kaum noch wo anders wieder anzutreffen sind. Es findet sich hier Fichtenholz von einer Feinheit und Wuchsform, daß die Konkurrenz mit dem besten Fichtenholz Bayerns und der Schweiz aushält. Diese Bestände sind auch aus natürlicher Verjüngung hervorgegangen, dabei war man früher hinsichtlich der Benutzung des Vorwuchses nicht so kritisch wie jetzt. Man hat damals benutzt, was da war, und trotzdem haben sich die Bestände im Lauf der Zeit sehr gut entwickelt und Stämme geliefert, von denen man sagen kann, daß sie von denen, die wir produzieren, vielleicht kaum können übertroffen werden. Es ist damit nicht gesagt, daß nun jeder Vorwuchs, auch der beschädigte, mißgestaltete oder sonst untüchtige, benutzt werden soll, aber soviel ist sicher, daß man in der Beseitigung der Vorwüchse vielfach entschieden zu weit geht. Zum Schlusse möchte ich dem Herrn Referenten noch meinen ganz speziellen Dank aussprechen, denn ich bin ein unbedingter Anhänger der von ihm empfohlenen Waldbewirtschaftung, und es ist natürlich, daß, wenn man die Bestätigung seiner Ansichten durch andere hört, man hierüber sehr erfreut ist. (Beifall.)

Forstrat Klehe: Als Wirtschaftser in einem für die heute vorliegende Frage typischen Bezirk kann ich es mir nicht versagen, auch einiges anzuführen. Als ich im Jahre 1875 als Praktikant nach St. Blasien kam, da war im Einrichtungswerk zu lesen, der Kahlschlagbetrieb mit künstlichem Anbau ist Regel. Es war aber nicht ganz so, selbst der eifrigste Vertreter dieser Richtung, Herr Geheimrat Krutina, hat es nicht über sich gebracht, schöne Naturverjüngungen, wo solche vorhanden waren, abzurastieren. Denjenigen Herren, die mit der Exkursion kommen, werde ich den Beweis erbringen, daß auch

aus früheren Zeiten schon naturverjüngte Bestände da sind. Es ist vielleicht gerade das Forstamt Wolfsboden der geeignetste Bezirk, um zu zeigen, daß das Naturgemäße trotz allen papierenen Regeln sich Bahn bricht, wenn man sich den Winken der Natur nicht absichtlich verschließen will. Wir haben Verjüngungen von allen Altersstufen vom Beginne der natürlichen Verjüngung bis zu 50 jährigen Beständen. Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners in allen Punkten anschließen und möchte die Teilnehmer auffordern, an der Exkursion sich zahlreich zu beteiligen, weil ich glaube, den Herren Kollegen viel Interessantes bieten zu können. (Bravo!)

Vorsitzender: Wenn niemand mehr das Wort ergreifen will, werde ich die Frage für durchgesprochen ansehen dürfen. Die Ausführungen waren ja so klar und die Zustimmung der beiden Nachredner so vollständig, daß eine Zusammenfassung zu versuchen ein vergebliches Unternehmen sein würde. Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

„Mitteilungen über bemerkenswerte Vorkommnisse und Beobachtungen im forstlichen Betriebe.“

Ich habe zunächst die geschäftliche Mitteilung zu machen, daß vom Vereinsvorstand der Direktor der Forstakademie Münden, Herr Oberforstmeister Weise, zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt worden ist. Er ist während seiner Thätigkeit in unserem Lande und bis heute ordentliches Vereinsmitglied gewesen. Wir ernennen ihn zum Ehrenmitglied als Zeichen, daß seine einstigen Schüler gerne seiner gedenken, als Zeichen der Hochschätzung, die er bei uns genießt.

Vor einiger Zeit ist von Eberswalde eine Aufforderung ergangen zur Beitragsleistung zu einem Denkmal für Herrn Landforstmeister Dr. Dandermann. Ich habe die Erledigung auf heute verschoben und möchte Ihnen den Antrag unterbreiten,

daß wir nicht einzeln Beiträge einsenden, sondern von Vereins wegen einen Beitrag zum Denkmal schicken. Die Höhe würde natürlich Sache unserer Erwägung sein. Die Finanzen erlauben es uns, daß wir einen Beitrag von 100 M. leisten. Das würde den Verhältnissen ungefähr entsprechen. Sind Sie damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung.)

Forstmeister Widmann: Im Ettlinger Stadtwalddistrikt Nr. 1, Abteilung 15, 16 und 17 von 100 ha mit 70 bis 90 jährigen Buchenbeständen haben sich im Mai vorigen Jahres einzelne Schmetterlinge vom Buchenspinner, *Dasychira pudibunda*, gezeigt. Da wir in den Buchenwaldungen noch nie mit Raupen oder Schmetterlingen heimgesucht worden sind, haben wir keinen Wert darauf gelegt. Im Oktober haben sich die Raupen dann herunter gelassen, und Ende Mai dieses Jahres sind nun die Schmetterlinge in auffallend großer Menge erschienen. Wir haben Bäume gehabt, die bis hinauf ganz bedeckt gewesen sind. Die Raupen sind hinaufgekrabbelte (Heiterkeit), und jetzt sind 60—80 ha ganz kahl gefressen, wodurch der Wald aussieht wie um Weihnachten. Die Raupen laufen von den kahlgefressenen Bäumen auf die noch belaubten, sodaß bis Oktober eine Fläche von 100 ha ganz abgefressen sein wird.

Oberförster Woll: Ich kann den Herrn Forstmeister trösten, die Sache ist nicht gefährlich. Wir haben in den Jahren 1894 und 1895 im Stadtwald von Heidelberg dieselbe Erscheinung gehabt. Als ich damals im Jahre 1894 im Juni von einer militärischen Uebung zurückkam, trat die Raupe des Buchenspinners auf und zwar in so erheblicher Menge, daß Ende August ganze Abteilungen kahl gefressen waren. Es wurden im folgenden Jahre einige Vertilgungsmaßregeln ergriffen, man hat Schmetterlinge und Eier eingesammelt und vernichtet; das kostete viel Geld, aber der Erfolg war gleich Null. Die Raupen zeigten sich im Sommer 1895 ortweise

in solcher Unmasse, daß in einem alten Buchenbestand beim Koblhofhotel die unteren Partien der Bäume aussahen wie ein Smyrnatteppich. Nachdem die befallenen Buchenbestände und schließlich auch das Heidelbeerkraut auf dem Boden völlig kahl gefressen waren, litten die Raupen Hunger und es kamen Krankheiten und Schmarogerinsekten, die den Raupenmassen so stark zusetzten, daß schon im folgenden Jahre die Sache fast ganz aufhörte. Außer einigem Zuwachsverlust nahmen die befallenen Bestände weiter keinen Schaden.

Forstrat Gretsch: Ich wollte nur bestätigen, was mein Borredner eben über die Folgen des Fraßes von *Dasychira pudibunda* gesagt hat. Auch in den hessischen Waldungen kam vor einigen Jahren ein größerer Kahlfraß dieser Raupe vor. Es wurde auch dort nichts dagegen gethan, gleichwohl war der Fraß im zweiten Jahre in der Hauptsache beendet.

Da ich nun gerade das Wort habe, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch kurz auf einen anderen Gegenstand hinlenken, der für uns badische Forstwirte besonderes Interesse beanspruchen darf; der Gegenstand betrifft die wissenschaftliche Entdeckung, die Professor Fischer in Bern über den Pilz gemacht hat, der den Weißtannen-Herzenbesen und Weißtannen-Krebs erzeugt. Seit den 60er Jahren wußten wir nur, daß diese Baumkrankheiten durch einen Rostpilz erzeugt werden. Was aber aus den Sporen des Herzenbesens weiter entsteht, war uns bis vor kurzem nicht bekannt. Man vermutete allerdings, daß dieser Pilz wie andere Rostpilze seine weitere Entwicklung auf einer anderen Pflanze durchmache. Der genannte Gelehrte in Bern hat nun den Nachweis geführt, daß diese andere Pflanze die Sternmiere (*Stellaria*) und zwar nach dem derzeitigen Stande seiner Untersuchungen die Hain-Sternmiere ist. Er hat mit den an dieser Pflanze entstandenen Sporen im botanischen Garten in Bern junge Weißtannenzapfen direkt infiziert und durch diese Infizierung wieder

den Herrenbesen hervorgerufen, somit wohl unwiderleglich und erstmals den ganzen Entwicklungsang von *Aecidium elatinum* festgestellt.

Da nun der Krebs in der Wirtschaft des Weisstannenwaldes eine große Rolle spielt, tritt an uns die Frage heran, ob und inwieweit wir diese neue wissenschaftliche Erkenntnis etwa unserem Weisstannenwalde dienstbar machen können. Rein theoretisch betrachtet könnte man glauben, die Bekämpfung des Krebses sei nun künftig sehr erleichtert. In der Praxis wird die Sache nicht so leicht sein. Wir haben es bei dem Pilz mit mikroskopisch kleinen Wesen von großer Vermehrungsfähigkeit zu thun. Ob die Sternmiere, auf der der Pilz sich entwickelt, in unserem Weisstannenwalde gerade eine sehr große Verbreitung hat, scheint mir fraglich. Möglicherweise geht also diese Entwicklung auch noch auf anderen Pflanzen vor sich! Nach Fischer ist es nicht schwer, den Pilz zu erkennen. Die Fruktifikationsorgane entstehen im Juli und August auf der Unterseite der Blätter in sehr großer Anzahl in Form von kleinen, gelben Pusteln oder Punkten. Bei der Reife streuen diese Sporen ein gelbes Pulver aus. An uns wird es also sein, nach diesem Pilz künftig fleißig Umschau zu halten, namentlich da, wo auch die Herrenbesen stark vertreten sind. Ich bitte alle Fachgenossen, die im Weisstannenwalde zu thun haben, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Sollte es gelingen, den Träger des Infektionspilzes näher festzustellen und auf Grund dessen die betreffende Pflanze in größerem Umfange zu beseitigen, so würde dies meines Erachtens für die Weisstannenwirtschaft einen großen Gewinn bedeuten.

Für diejenigen Herren, die sich näher für die Sache interessieren, möchte ich noch erwähnen, daß Professor Fischer die Ergebnisse seiner bisherigen Untersuchungen in einer populären Abhandlung im diesjährigen 4. Heft der Schweizerischen

Zeitschrift für das Forstwesen veröffentlicht hat, die ich zur geneigten Lektüre empfehlen möchte.

Professor Dr. Hausrath: Der Anregung entsprechend möchte ich noch eine Ergänzung zum Angeführten geben. Der Pilz kommt nicht bloß auf der Hainmiere, sondern auch auf anderen Alsinaceen vor, die fast überall in unseren Wäldern und auf den Waldwegen zu finden sind, wenn man genau nachschaut. Ich glaube daher, daß die Aussicht der Bekämpfung des Herenbesens auf diesem Wege eine geringe ist. Bei der großen Verbreitung und Unscheinbarkeit der Wirtspflanzen wird es kaum gelingen, den Pilz durch deren Ausrottung zu bekämpfen. Die Herenbesen sollte man rechtzeitig herauszuschneiden, dann kann man ihm beikommen. Das muß jeder Forstwart sehen, ob an den Tannen Herenbesen vorhanden sind. Daß er aber am Wege an den oft im Grase versteckten Nierenpflänzchen feststellt, ob Pilze vorhanden sind oder nicht, das dürfte schwerlich von ihm zu fordern sein. Die wissenschaftliche Förderung dieser Frage durch Herrn Professor Fischer ist nicht hoch genug anzuschlagen, für die Praxis aber wird diese Entdeckung keine großen Vorteile haben.

Forstmeister Rau: Ich habe zwar nicht über ein beachtenswertes Vorkommnis im forstlichen Betriebe, wohl aber über ein neues Mittel gegen solches Vorkommnis zu berichten.

Diejenigen Herren, welche mir bei der Versammlung in Pforzheim die Ehre ihres Besuches schenkten, wissen, daß ich in dem mir unterstellten Domänenwald gegen Wildverbiß durch Rehe zu kämpfen habe.

In forstlicher Zeitschrift fand ich nun ein neues Mittel, Metallzacken als Knospenschützer, genannt „Kronen“, vom kgl. Oberförster Lanz auf Rosenstein bei Stuttgart empfohlen. Ich habe einige Exemplare mitgebracht und stelle sie zur Verfügung.

Ein Versuch im Juli und August d. J. mit Mustern ermunterte mich und so wurden in diesem Spätjahr bei mir 25 000 Stück — das Tausend durchschnittlich eine Mark — verwendet.

Es sind drei-, vier- und fünfzackige Kronen, von denen die vierzackigen am meisten entsprechen.

Den fünfzackigen gebe ich eine erweiterte Anwendung, indem ich sie umgekehrt, die Spitzen nach unten, an der Fegstelle gegen das Fegen der Rehböcke an Lärchen zc. verwende.

Wenn Harzfluß sich an einzelnen Pflanzen zeigte, so ist dieses vorerst auf die unrichtige Versuchszeit zurückzuführen, da die Gebrauchsanweisung hierzu den Oktober vorschreibt.

Es gefällt mir an dem Mittel, daß wir nicht allein, wie bei dem unreinlichen Bestreichen, auf die Arbeiter angewiesen sind, sondern auch dem Forstschutzpersonal und den Kulturarbeitern gelegentlich anderer Verrichtungen dieses Schutzmittel zur Anbringung übergeben können. Es ist reinlich, man kann es im Sack bei sich tragen.

Ich selbst bediene mich desselben bei Waldgängen. Die Anbringung des Mittels ist mehr eine Spielerei als eine Arbeit.

Und wenn sich dieses Mittel im weiteren Verlaufe auch nicht ganz probat erweisen sollte, so ist es eben doch ein weiteres in der Reihe der Schutzmittel, und zum Erfolge lege ich auch auf die Mannigfaltigkeit der angewendeten Mittel großen Wert.

Oberförster Krautinger: Zu den Ausführungen des Herrn Forstmeisters Rau möchte ich nur bemerken, daß ich schon im vergangenen Spätjahre 20 000 Kronenschützer probeweise angewendet habe, daß ich aber mit dem Erfolge bisher nicht zufrieden bin.

Gegen das Abäßen der Knospen hat das Mittel allerdings genügt, aber die Kronen sind stark gerostet, der Rost

hat sich dann abgewaschen, die Nadeln der Pflanzen sind da, wo das Blech anliegt, abgefallen und das Blech hat sich auch oftmals in die Rinden eingeschnitten. Ich muß deswegen abwarten, ob das Mittel den Pflanzen nicht schadet und als wirklich erfolgreich erachtet werden kann. Zu Versuchen möchte ich auch raten, aber die Kronenschützer jetzt schon als sicheres und unschädliches Schutzmittel anzupreisen, das halte ich für verfrüht.

Forstrat Könige: Es dürfte Sie interessieren, von einem neuen Mittel gegen Wildverbiss zu hören, das wir in Heidelberg zunächst mit Erfolg angewendet haben.

Es handelte sich um einige größere Gruppen von Rot-eichen in Nadelholzkulturen und Buchen, die vom Rehwild alljährlich im Frühjahr und Sommer sehr stark verbissen wurden, so daß sie einzugehen drohten.

Die Drahteinhegung wurde jeweils sehr bald von böswilliger Hand zerstört. Die Rehe drängten sich in der kleinsten Lücke durch und konnten mit keinem Mittel vom Verbeißen abgehalten werden.

Ich versuchte nun in diesem Frühjahr auf Anraten des Herrn Kollegen Krutina, der das Mittel im Heidelberger Stadtwald mit Erfolg zum Schutz von Weißtannen gegen Wildverbiss angewandt hatte, das Bestäuben der Roten mit „Bordelaiser Brühe“.

Vom Tag der Bestäubung ab mieden die Rehe die Rot-eichenkultur, bis bald und wiederholt eintretende heftige Platzregen den Kupferalkalüberzug von den Blättern abgespült hatten.

Darauf trat wieder vereinzelter Verbiß ein. Die Bestäubung wurde bei sehr trockenem Wetter wiederholt und von da ab bis heute wurde weiteres Verbeißen an den Eichen nicht mehr bemerkt.

Das Bestäuben geschah mit der bekannten tragbaren Spritze und ist ebenso wie die Herstellung der Brühe sehr einfach.

Ich möchte den Herren mit ähnlichen Verhältnissen einen Versuch mit diesem Mittel empfehlen.

Vorsitzender: Da wir doch gerade daran sind, Bordeaux-Brühe zu versprühen, so möchte ich mittheilen, daß in meinen Mittelwald-Saatschulen die Brühe zum Schutz der Erlenpflanzen gegen Erlenblattkäfer gut gewirkt hat. Die Pflanzen waren im vorigen Jahr überdeckt von Käfern, und die Raupen haben die Blätter sehr stark befreßen. Einer meiner Waldhüter fing gelegentlich des Sprühens der Reben an, auch die Erlenpflanzen zu spritzen. Der Erfolg war so gut, daß ich es in diesem Jahr mit großem Erfolg wieder so machen ließ.

Wenn niemand mehr das Wort ergreift, sind wir am Schluß unserer heutigen Verhandlungen angelangt. Ich glaube, wir können mit voller Befriedigung auf den Gang der Verhandlungen blicken und mit frischer Anregung in die Heimat zurückkehren. In erster Reihe danken wir das den Herren, die ihre Fragen so eingehend vorzubereiten sich bemüht haben, und auch den Herren, die sich zu den Fragen geäußert haben. Ihnen allen unseren herzlichsten Dank. Ich schließe damit die heutigen Verhandlungen.

Bericht

über die

Exkursion am 2. September 1902.

Zu der Waldbegehung, die vom herrlichsten Wetter begünstigt war, hatten sich etwa 40 Teilnehmer eingefunden. In rascher Fahrt gelangten wir vorbei an der Neustädter Cellulose- und Papierfabrik, deren braunschwarze Abwasser den klaren Fluten der Gutach eine wenig erfreuliche Färbung erteilen, zu der Rappeler Eisenbahnbrücke, einer der Sehenswürdigkeiten der neuen Bahnstrecke Donaueschingen-Neustadt. Dem Führer entnahmen wir, daß die Brücke mit 64 m Gewölbespannung die größte Deutschlands ist und daß sie einen Bauaufwand von 321 000 M. verursachte.

Wir verließen hier die Wagen, stiegen zur Gutach hinab und betraten dann, nachdem wir den gewaltigen Bau gebührend bewundert hatten, den Gemeindewald von Rappel bei der Abteilung VII, 1. An dieser Stelle seien nun zunächst einige Angaben über die Waldungen des Bezirks Neustadt im allgemeinen und das Exkursionsgebiet im besonderen gemacht.

Das Forstamt enthält 13 523 ha Wald, davon 5313 ha unter Beförsterung (53 ha Domänen-, 5250 ha Gemeinde-, 10 ha Körperschaftswald). Von den übrigen 8210 ha gehören der Standesherrschaft Fürstenberg 5330 ha, Hofgütern 2880 ha.

Auf dem Ostabhang des Schwarzwaldes gelegen, ziehen die Waldungen von der Höhe der Baumgrenze am Feldberg bis herab zu 750 m, wo der Uebergang vom Schwarzwald zur Hochebene der Saar vor sich geht. Sehr mannigfaltig ist die geologische Bodengestaltung; in dem Feldberggebiet Gneise durchsetzt mit Granit und Granititstöcken, bei Neustadt Granit, der aber weiter östlich vom Buntsandstein und dieser dann wieder vom Muschelfalk überlagert wird und den wieder Porphyry und Granititbildungen unterbrechen. Die Böden, welche diesem wechselnden Grundlagestein entstammen, sind im allgemeinen gut, nur daß sie an vielen Orten zur Versumpfung neigen. Das Klima muß rauh genannt werden, Wind und Schnee bringen vielfach Gefahren für den Wald, doch ist das Gedeihen der Hauptholzart, der Fichte, ein gutes. Untergeordnet sind ihr Tanne und Föhre beigelegt, nur an einzelnen Stellen findet sich auch die Buche, die gewiß in früheren Zeiten hier eine viel größere Verbreitung besessen hat. Daß die Fichte die Hauptholzart bleiben muß, ist sicher, aber eine stärkere Beimischung von Tanne und Föhre sehr erwünscht, um den Beständen mehr Widerstandskraft gegen den Wind zu verleihen. Die neuen Einrichtungswerke schreiben eine stärkere Einbringung dementsprechend vor. Die Absatzverhältnisse sind ganz günstige, insbesondere werden für starke Föhrenstämme recht ansehnliche Preise erzielt¹⁾.

Der Waldbegang berührte Teile der Gemeindewaldungen von Kappel, Röthenbach und Seppenhofen in der Höhenlage von 750—950 m, meist im Gebiet des Granits gelegen. Auch in ihnen ist die Fichte die Hauptholzart, aber auch hier eine stärkere Beimischung von Föhren und Tannen anzustreben. Der Umtrieb ist zu 120 Jahren angesetzt, was der Höhenlage ganz entspricht; zur Zeit bewegt sich der Hieb meist in 130-

¹⁾ Siehe die Tabelle am Schluß.

bis 140 jährigen Hölzern. Einem rascheren Abtrieb dieser Altbestände, der auch waldbaulich erwünscht wäre, steht im Gemeindewald von Kappel der Umstand entgegen, daß der vorhandene Vorrat nur einem 76 jährigen Umtriebe entspricht. Dieses Verhältnis ist darauf zurückzuführen, daß in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Weidesflächen mit einem geringen Holzvorrat dem Gemeindewald zugeschlagen wurden. Im Gemeindewalde von Röthenbach ist dagegen ein Vorratüberschuß vorhanden; eine Verstärkung der Eingriffe durch außerordentliche Nutzung wird als wünschenswert bezeichnet, um so mehr als der Anfall von Dürre-, Windfall- und Schneebruchhölzern einen recht erheblichen Anteil des Abgabefalles ausmacht, wodurch natürlich die planmäßige Verjüngung behindert wird. Es betragen z. B. diese Anfälle im Gemeindewald Kappel:

1873/1882	43,1 % des Abgabefalles
1883/1893	10,7 % „ „
1894/1902	30,1 % „ „

und im Gemeindewald Röthenbach:

1868/1877	70 % des Abgabefalles
1878/1887	23 % „ „
1888/1897	33 % „ „

Wenn diese großen Anfälle von „zufälligen“ Ergebnissen auch zunächst als die Folge des zu hohen Alters vieler Bestände angesehen werden müssen, so dürfen wir uns doch auch nicht verhehlen, daß ebenso sehr dazu beigetragen hat die bisherige Art der Bewirtschaftung. Wie in dem Exkursionsführer mitgeteilt wird, war früher die natürliche Verjüngung üblich, die sich aber nicht bewährte. Der Grund war wohl, wie auch der Verfasser andeutet, der Uebergang von den alten fahmelartigen Hieben zu den regelmäßigen Schlagstellungen, wie sie die Hartig-Heyer'sche Lehre von der Schirmschlagverjüngung (Dunkelschläge nach Hartig, Fahmelschlagbetrieb nach Heyer) verlangt.

Dieser führte einerseits zu erheblichen Windschäden, andererseits bei der Seltenheit ergiebiger Samenjahre — Vollmasten der Fichte treten hier nur alle 6—8 Jahre ein — zu der Notwendigkeit, „bedenklich große Schlagflächen“ heranzuziehen, in denen dann oft Gras- und Unkrautwuchs den Boden für die Besamung verschlossen. Um diese Uebelstände zu vermeiden, ging man zur Kahlschlagwirtschaft über, die aber in noch höherem Grade als jenes erste Verfahren dazu führt, daß sich in den nicht in Verjüngung liegenden Beständen überalte abgängige Hölzer ansammeln, die ohne Durchbrechung des Prinzips der Nachhaltswirtschaft nicht zur Nutzung gezogen werden können, während sie schließlich doch keinen nennenswerten größeren Schutz gegen die Sturmschäden zu bieten vermochte.

Vorschläge darüber zu machen, was künftig geschehen solle, glaube ich unterlassen zu dürfen, da in den meisterhaften Ausführungen des Oberförsters Thilo alles enthalten ist, was darüber gesagt werden kann, und ferner der Revierverwalter selbst in einem ausführlichen Vortrage, der weiter unten abgedruckt ist, seine Anschauungen niedergelegt hat, denen mit Ausnahme von Einzelheiten (Schachbrettförmige Verteilung der Antriebsstellen!) zuzustimmen sein dürfte.

Die Bestände, welche wir zunächst betraten, waren 100- bis 170 jährige Althölzer der Fichte mit etwas Tannen, unter denen sich ortweise reichlicher Jungwuchs eingefunden hat. Sie stocken auf den schroff geneigten Thaleinhängen der Gutach, sind daher zur fehmelartigen Behandlung bestimmt. Den Exkursionsteilnehmern bot sich hier ein eigenartiges, interessantes Bild, das der Wildflößerei von Klößen. Da das Holz sonst nur mit Hilfe von Flaschenzügen an den Fahrweg gebracht werden kann, hatten die Holzhauer es zu Thal gefeilt und benutzten nun den hohen Wasserstand, um es bis zu einer Stelle zu flößen, an der der Weg leicht zu erreichen war. Die Bestände selbst zeigten noch zahlreiche Spuren der Beschädigungen,

welche die umfangreichen Sprengungen beim Bahnbau veranlaßt hatten. Nachdem wir sodann die Gutach überschritten hatten, stiegen wir empor auf einem steilen Holzabfuhrwege, an dessen oberer Seite sich ein 100—200 jähriger Fichtenbestand hinzieht, in dem ebenfalls die Verjüngung sich bereits eingestellt hat. Der vorhandene Vorwuchs zeigt, abgesehen von einzelnen schon zu lange unter Druck stehenden Partien, ein gutes Aussehen, wie denn überhaupt sich in allen besuchten Waldorten zahlreiche Belege dafür finden ließen, daß die natürliche Verjüngung der Fichte hier sehr wohl möglich ist. Weiter ging es auf einem für den Bahnbau hergestellten Wege zwischen gutwüchsigen, leider ebenfalls bei den Sprengungen stark beschädigten Stangenhölzern der Fichte und Föhre, in denen letztere vielfach gar zu üppig vorgewachsen ist und nunmehr ausgehauen werden muß, hinauf zur Schwändeholzdobelbrücke, auf der die Bahn mit einer 57 m spannenden Oeffnung den Schwändeholzdobel überschreitet. Von der Höhe der Brücke eröffnet sich ein prachtvoller Rundblick auf die Hochebene, die Schwarzwaldberge und den gleichförmigen Fichtenocean, der beide bedeckt. Wir folgten nunmehr dem Dobel, zu dessen beiden Seiten sich Althölzer mit zahlreichen Anflugpartien hinziehen, und gelangten so in den Distrikt XIII, der offenbar aus alten Weidesflächen, die sich allmählich besamen und dann zusammenwuchsen, entstanden ist. Es zeigt sich dies auch noch darin, daß die Althölzer vielfach etwas sehr räumig stehen und neben sehr schönen schlanken Stämmen — insbesondere Föhren — auch zahlreiche kurzstämmige, starkästige Bäume enthalten. In den Stangenhölzern ist der Schluß durchweg genügend, die Unregelmäßigkeiten, die vorkommen, dürften eher zum Vorteil als Nachteil gereichen, da sie die Gefährdung durch Wind und Schnee vermindern. Die Föhre ist hier der Fichte gegenüber vorwüchsig und muß daher bei Reinigungen und Durchforstungen vielfach aus-

gehauen werden, weil sie sich sonst zum Prozen entwickelt, ihre Einzeleinmischung ist aber sehr erwünscht, auch mit Rücksicht auf die Waldrente, denn für Stämme 1. Klasse dieser Holzart werden ca. 33 M. pro Festmeter, für Fichten nur 23 M. Erlöst. Am Rande des einen Altholzbestandes, an einer Stelle mit schönem Blick auf die Schwarzwaldberge, wurde das Frühstück eingenommen. Während desselben erstattete Oberförster Daumiller sein Referat, das am Vortage wegen Zeitmangels hatte ausfallen müssen.

Es lautete:

Meine Herren!

Der Herr Referent für Frage II hat gestern, gestützt auf vielfährige Erfahrungen und eingehendes Studium, das vorliegende Thema behandelt. Wenn ich nach ihm das Wort ergreife, so geschieht es nicht, weil ich mich berufen fühle, Ihnen hier einen Vortrag über meine Erfahrungen zu halten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil es nun einmal hergebracht ist, daß der Wirtschaftler des Bezirks, den Sie mit Ihrem Besuche beehren, mit den örtlichen Verhältnissen bekannt macht.

Zu den Bezirken, für welche die Klärung der Frage, welche uns beschäftigt, von der größten Bedeutung ist, gehört in erster Linie der Neustädter. Es drängt mich deshalb, der Kommission meinen Dank dafür auszusprechen, daß sie, meiner Anregung folgend, die Beratung der vorliegenden Frage auf die Tagesordnung gesetzt hat. Ich bin ihr um so mehr dankbar, als diesem Thema ja nur ein beschränkter Kreis von Kollegen aktuelles Interesse entgegenbringt.

Leider kann ich Ihnen hier keine Musterwirtschaft vorzeigen und habe deshalb auch die schwersten Bedenken gehabt, ob Bestände im Bezirk Neustadt in dem Maße geeignet sind, die Illustration zu unseren Verhandlungen zu geben, wie es in früheren Jahren der Fall war.

Die mir in dem Bericht über die vorjährige Versamm-

lung in den Mund gelegten Worte: „zur nächsten Tagung dürfte sich Neustadt besonders empfehlen“, sind von mir sicher nicht gesprochen worden. Ich hatte ja auch nicht die geringste Veranlassung, die Kritik einer großen Anzahl von Forstleuten dadurch herauszufordern, daß ich selbst diesen den Besuch meines Bezirkes nahelegte.

Zunächst möchte ich Ihnen einige wenige Zahlen über das Mischungsverhältnis der Holzarten sowie die hier in Betracht kommende Höhenlage mitteilen. In der östlichen Hälfte des Bezirkes nimmt die Fichte zu 62—87%, die Föhre zu 12—35%, die Tanne zu 1—4% an der Bestockung teil, in der westlichen Hälfte die Fichte zu etwa 93—98%, die Föhre zu 1—2%, die Tanne zu 1—4%, die Buche zu 1%. Die Höhenlage der östlich von Neustadt befindlichen Bestände schwankt zwischen 750—950 m; sie liegen größtenteils auf der gegen Osten in die Saar übergehenden Hochebene. Die übrigen Waldungen im westlichen Teil haben eine Höhenlage zwischen 850—1300 m.

Wie ich den forststatistischen Aufzeichnungen entnehme, war der Bezirk Neustadt von jeher der Tummelplatz heftiger Winde. Diese haben oft recht unsanft den Waldungen mitgespielt. Allein in den letzten zwei Jahren sind in den unter Beförsterung stehenden Waldungen ca. 22 000 Festmeter dem Sturm zum Opfer gefallen, ungerechnet die nicht unerheblichen Massen, deren Einschlag mittelbar auf die Wirkung des Windes zurückgeführt werden kann. Diese bedeutenden Beschädigungen, sowie die höchst bedenklichen Störungen, die sie sowohl für die Wirtschaft wie für die Holzverwertung im Gefolge gehabt haben, sind ein Memento, das nicht ignoriert werden darf. Mit vollem Recht muß man sich die Frage vorlegen, ob unsere Wirtschaft denn auch eine zweckmäßige sei und ob ihr nicht zum Teil die Schuld an den außerordentlichen Folgen zugeschoben werden darf, von denen auch weniger heftige Stürme

begleitet sind. Ich möchte diese Frage bejahen. Die Erwartung, die man auf die Kahlschlagwirtschaft gesetzt hat und die in den Forststatistiken zum Ausdruck gelangte, nämlich, daß sie im stande sein werde, die Windbeschädigungen zu reduzieren, sind meines Erachtens hier nicht in Erfüllung gegangen.

Wären wir im stande, den Privatwaldungen, welche von allen Seiten die unter Beförsterung stehenden Waldungen umgeben, hinsichtlich der Wirtschaft Vorschriften zu machen, so mögen die Schattenseiten des Kahlschlagbetriebs vielleicht weniger scharf hervortreten; da wir aber zur Zeit nicht in der Lage sind und voraussichtlich nicht in dieselbe kommen werden, müssen wir auch fernerhin damit rechnen, daß die Privaten dem Wind häufig gerade an unserer schwachen Seite Eingang verschaffen. Aufgabe einer verständigen Wirtschaft muß es aber sein, die Bestände so zu erziehen, daß sie allen Anforderungen genügen.

Da den gleichförmig erzogenen Waldungen hier nicht nur der Wind, sondern auch Schnee und Insekten in hohem Maße zusetzen, so hat man wohl Veranlassung, eine Aenderung der Wirtschaft ins Auge zu fassen.

Einen Sprung ins Dunkle mögen manche Mitglieder dieser Versammlung den Uebergang zur natürlichen Verjüngung im Bezirk Neustadt im Hinblick darauf nennen, daß die Fichte die Hauptholzart ist und auch in Zukunft mindestens 65% der Bestockung ausmachen wird, und daß ausgesprochene Hochlagen in Betracht kommen. Auch wenn man die Ueberzeugung besitzt, daß die Naturverjüngung bessere Erfolge zeitigen wird, müßte man doch Bedenken tragen, diesen Sprung zu wagen, wenn nicht noch andere triftige Gründe dazu ermuntern würden.

Ich kann nur denjenigen Betrieb als existenzberechtigt anerkennen, der eine Verzinsung der angelegten Kapitalien

ergiebt. Sind sonstige erhebliche Vorteile mit demselben verbunden, so wird man die diesbezüglichen Ansprüche herunterschrauben, anderenfalls sie erhöhen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorteile der Kahlschlagwirtschaft höchst fragwürdige sind, wären wir wohl berechtigt, auf eine gute Verzinsung Anspruch zu erheben. Wie es mit derselben steht, soll nun des Näheren untersucht werden.

Meine Erhebungen haben für die Gemeindewaldungen des Bezirks reine Kulturkosten inklusive Pflanzenerziehung ergeben, die per Hektar zwischen 220 und 400 M. schwanken und im Mittel 270 M. betragen. Zu diesen Kosten kommen diejenigen für Nachbesserungen. Dafür müssen noch nach den hiesigen Erfahrungen 15 M. in Anrechnung gebracht werden; der gleiche Betrag für Reinigungen. Da mit Rücksicht auf den Rüßelkäfer im Bezirk allgemein dreijähriges Brachliegenlassen eingeführt ist, die Pflanzen in den ersten zwei bis drei Jahren keinen nennenswerten Zuwachs zeigen, so fehlt während fünf Jahren eine Verzinsung des Bodenkapitals. Wir können dieses ohne Fehler zu 600 M. annehmen. Bei $2\frac{1}{2}\%$ Zins ergibt sich ein Zinsverlust von 75 M.

Die Summe dieser Zahlen ergibt den Betrag von 370 M. Dieser ist, wie ich nochmals hervorheben möchte, ein mittlerer. Er steigt beispielsweise im Gemeindewald Löffingen mit über 1000 ha auf 400 M., ohne daß hier Hügelpflanzung stattfände. Rechnen wir dazu noch die Kosten für Entwässerung, die häufig nach dem Abtrieb des Altholzes notwendig wird, und für Aufsicht, ziehen wir ferner die häufigen Frostbeschädigungen in Betracht, so kommen wir zu recht respektablen Zahlen. Man kann den Nachweis führen, daß eine Fichtenkultur, die sich rentieren soll, nicht mehr als 220 M. pro Hektar kosten darf; daß eine Rentabilität bei Beträgen von 370—400 M. und mehr völlig ausgeschlossen ist, wird wohl keiner der Herren Kollegen bestreiten wollen.

Wahrscheinlich werden aber manche sagen, daß die vorgenannten Zahlen reduziert werden können.

Ich stehe nicht an, denselben beizupflichten, halte es jedoch fast für ausgeschlossen, daß es selbst beim Vorhandensein des ehrlichsten Bestrebens möglich sein wird, die vorgenannte Zahl für die Dauer auf den Betrag von 220 M. herabzubringen. Um diese Behauptung zu erklären, weise ich darauf hin, daß die an manchen Stellen des Bezirks bezahlten Tagelöhne für Kulturarbeiten wohl zu den höchsten des Landes gehören und die Tendenz haben, immer mehr zu steigen, daß für die Stockrodung häufig keine Arbeiter aufzutreiben sind und die Verwendung unverschulter Pflanzen nahezu ausgeschlossen ist.

Auch die da und dort genannten Mittel, deren Anwendung sowohl das dreijährige Brachliegenlassen des Bodens als auch die Stockrodung überflüssig machen sollen, werden uns nicht umsonst geliefert. Selbst bei Tagelöhnen von 2 M. hält es an manchen Orten schwer, deutsche Arbeiterinnen zu bekommen, so daß beispielsweise das fürstlich fürstenbergische Forstamt Friedenweiler sich genötigt sah, Italienerinnen beim Pflanzensetzen zu verwenden. Der Lohn derselben hat 2 M. pro Tag betragen. Zieht man in Betracht, daß dieselben während des ganzen Sommers beschäftigt werden mußten, so wird man erkennen, in welcher schwieriger Lage sich der Kultivator hier befindet.

Ich recapituliere: Haben die schweren, mit Naturereignissen zusammenhängenden Schäden, von denen unsere Wäldungen betroffen worden sind, Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Kahlschlagwirtschaft rege gemacht, so werden dieselben durch Hereinziehung der Rentabilitätsfrage derart verdichtet, daß es wohl angebracht ist, sich ernstlich mit einer Aenderung der bisherigen Wirtschaft zu beschäftigen.

Die Frage der Wiedereinführung der natürlichen Ver-

jüngung im Forstbezirk Neustadt ist unter den obwaltenden Verhältnissen eine brennende geworden. Es wird nun erst verstanden werden, daß der Wirtschafter ein großes Interesse daran hat, daß diese Frage in der Versammlung der badischen Forstleute eine eingehende Besprechung und Klärung erfährt. Für die Notwendigkeit, in höherem Maße als bisher der natürlichen Verjüngung Beachtung zu schenken und ihr größere Verbreitung zu geben, spricht zunächst, daß sie uns eine Rentabilität unserer Wirtschaft sichert. Daß sie neben sonstigen Vorzügen auch widerstandsfähigere und gesündere Bestände schafft unter der Voraussetzung, daß man schablonenmäßiges Vorgehen meidet, haben anerkannte Autoritäten so oft schon betont, daß ich darüber keine Worte mehr verlieren will.

Ich habe mich vorhin absichtlich des Wortes „schablonenmäßig“ bedient. Diese Bezeichnung verdient jedenfalls die gleichmäßige Schlagstellung. Mit ihr hat man ja fast überall, selbst bei der Buche, für welche sie noch am meisten paßt, schlechte Erfahrungen gemacht, für die Fichtenbestände der Hochlagen ist sie durchaus ungeeignet. Auf ihre Anwendung scheint mir vor allem der Mißkredit zurückzuführen zu sein, in dem die natürliche Verjüngung der Fichte in weiten Kreisen noch steht.

Nachdem ich den Beweis für die Notwendigkeit geführt habe, den Kahlschlagbetrieb möglichst zu beschränken und sich den Vorzügen der natürlichen Verjüngung nicht in dem Maße, wie es bisher an manchen Orten geschehen ist, zu verschließen, komme ich zur Beantwortung der Frage, ob angesichts des rauhen Klimas des hohen Schwarzwaldes und der langen Periode, innerhalb deren auf volle Samenjahre nicht gerechnet werden kann, die natürliche Verjüngung hier Aussicht auf Erfolg hat und ob durch sie Flächen von nennenswerter Ausdehnung in Bestockung gebracht werden können. Da möchte ich zunächst auf die äußerst unregelmäßige Stellung hinweisen,

in welcher sich die meisten in der zweiten Hälfte der Umtriebszeit stehenden Bestände, aber auch viele jüngere befinden. Sie gestattet wohl den Schluß, daß diese Bestände auf natürlichem Wege entstanden sind. Was früheren Generationen möglich war, muß bei gleichbleibenden Verhältnissen auch uns gelingen können.

Daß die Beschaffenheit des Bodens in meinem Bezirk auch jetzt noch eine derartige ist, daß die natürliche Verjüngung keine Schwierigkeiten findet, beabsichtigte ich Ihnen heute ad oculos zu demonstrieren. In einer Höhenlage bis zu 950 m haben Sie allein im Gemeindewald Kappel auf fast zusammenhängenden Flächen bis zu nahezu 60 ha Maßgehalt fast vollkommene Bestände gesehen, die ihre Entstehung der Randbesamung seitens benachbarter Altholzbestände verdanken. Es handelt sich hier um frühere Weidfelder. Aber nicht nur auf diesen, sondern in allen Teilen des Bezirks bis zu Höhenlagen von 1200 m treffen Sie natürlich entstandene jüngere Partien von mehr oder weniger großer Ausdehnung an. Wo der Boden, sei es durch die Holzausbringung, sei es auf andere Weise, wund geworden ist, stellen sich allenthalben gesunde Pflänzchen ein, die sich selbst bei der ausgesprochenen Mißachtung, die ihnen bisher zu teil geworden ist, an vielen Stellen zu brauchbaren Gruppen und Horsten zusammengeschlossen haben. Diesen ist hier früher keine Beachtung zu teil geworden; sie sind auch bei dem Kahlabtrieb des Altholzes in der Regel verschwunden. Da und dort blieben sie aber, trotzdem die Holzausbringung eine recht rohe war, auf Flächen von mehr als Hektargröße erhalten und reden eine Sprache, die man verstehen kann, wenn man Lust dazu hat. In neuerer Zeit werden sie jedoch sorgfältig erhalten unter der Bedingung, daß vor allem zwei Voraussetzungen zutreffen:

I. Es dürfen sich keine allzu großen Altersunterschiede auf kleiner Fläche ergeben;

II. die Horste und Gruppen müssen sich von innen nach außen abtufen.

Die Größe spielt dabei keine erhebliche Rolle. Etwaige Unvollkommenheit der Bestockung in den Horsten führt nur dann zu einem Absprechen deren Existenzberechtigung, wenn die Ausbesserung mit Ballenpflanzen ausgeschlossen ist.

Nach den schlechten Erfahrungen, die man mit den vereinzelt stehenden Fichtenwüchsen gemacht hat, finden diese in der Regel keine Duldung. Daß sie, wenn auch außerhalb des Waldes, insbesondere bei Forstversammlungen, noch gute Dienste leisten können, werden Sie wohl schon bemerkt haben. Dagegen läßt man einzelne Tannenvüchse, wenn irgend möglich, einwachsen, nachdem störende Nester entfernt sind.

Ist es gestattet, aus dem Vorkommen schöner, unbedingt brauchbarer, natürlich entstandener Jungwuchspartien von oft nicht unbeträchtlicher Ausdehnung auf die Möglichkeit der Naturverjüngung zu schließen, so kann ich diese auf sämtlichen im Forstbezirk Neustadt in Betracht kommenden Böden, auf allen Expositionen und in allen Lagen bis zu 1200 m als möglich bezeichnen. Die Böden, mit denen wir zu rechnen haben, sind meist mäßig tiefgründig und aus der Verwitterung des Granits, Granitits, Bundsandsteins, Porphyr, Gneißes und Kalksteins hervorgegangen. Sie stellen sich als ein meist frischer bis feuchter, ziemlich humoser Sand mit bald mehr, bald weniger Thon und Lehmbeimischung, ortweise auch als ein mehr oder weniger strenger Lehmboden mit Kalkbeimischung dar.

Ich verspreche mir auf Grund meiner Beobachtungen einen Erfolg selbst auf den zur Vernässung neigenden Standorten, auf denen nach dem Abtrieb des Altholzes die künstliche Verjüngung nur unter Anwendung von Hügelpflanzung gelingt und die Pflanzen jahrelang unter Frostbeschädigungen leiden. Sehr gefördert wird die natürliche Verjüngung, wenn

der Boden wund, d. h. vom Bodenüberzug befreit ist. Unbedingt erforderlich ist die Verwundung des Bodens da, wo die Moospolster, eine erhebliche Stärke haben und das Bürstemoos auftritt.

Das Auftreten des Beerkrautes, der Farne und anderer forstlichen Unkräuter verteuert sehr die Bodenvorbereitung. Ob die daraus sich ergebende Erhöhung der Kosten die Rentabilität der Verjüngung in Frage stellt, muß Gegenstand künftiger Untersuchungen sein.

Es ergibt sich nun die Besprechung der weiteren Frage: Welche Eingriffe in das Altholz sind erforderlich, um eine natürliche Besamung herbeizuführen und dieser zur weiteren Entwicklung zu verhelfen, ohne daß wir unsere Bestände der Gefahr aussetzen, von dem ersten heftigeren Sturm über den Haufen geworfen zu werden? Da die Fichte, obgleich sie allgemein als Schattholzart gilt, in den ersten Jugendjahren insbesondere sich für Lichtzufluß sehr dankbar erweist und das Lichtbedürfnis derselben mit der Meereshöhe zunimmt, ist in den hochgelegenen Waldungen des Forstbezirks Neustadt dafür Sorge zu tragen, daß direktes Sonnenlicht den Boden trifft, ohne daß die wohlthätige Wirkung des Seitenschutzes verloren geht und der Bestandschluß auf große Flächen gleichmäßig unterbrochen wird.

Wir haben um so mehr Veranlassung, die gleichmäßige Unterbrechung des Kronendaches unter allen Umständen zu vermeiden, als diese die Sturmgefahr in hohem Maße befördert, und im Bezirk Neustadt auf großen Flächen Standorte in Betracht kommen, die erhebliche Bodenfeuchtigkeit aufweisen. Daß die Sturmgefahr in gruppenweise durchbrochenen Beständen weit weniger zu fürchten ist, als in gleichmäßig gelichteten, haben allgemein anerkannte Autoritäten schon wiederholt bestätigt.

Ich habe die Ueberzeugung, daß die natürliche Verjüngung

in den Hochlagen des Schwarzwaldes, zu denen ja ausnahmslos die Waldungen meines Bezirks gehören, dann zum Ziele führen wird, wenn wir auf eine schachbrettartige Verteilung der Angriffsflächen hinarbeiten. Diese Verjüngungsart ergibt sich auch unge sucht aus dem Zustande unserer Fichtenbestände.

Im 100—120 jährigen Alter zeigen diese eine mehr oder weniger große Durchlöcherung, die auf die Einwirkung des Windes, auf Insekten und Schneebruchschäden zurückzuführen sind. Entfernen wir in diesen Löchern den Bodenüberzug in einem Samenjahre, so können wir unter Verhältnissen, wie sie der Bezirk Neustadt aufweist, sicher auf Besamung rechnen. Bleibt sie wider Erwarten aus, so würde ich, um die Verunkrautung der vom Bodenüberzug befreiten Stellen zu verhüten, nicht ein zweites Samenjahr abwarten, sondern zur Fichtenfaat greifen. Wo die vorgenannten Angriffspunkte fehlen, wären diese durch Löcherhiebe auf kleiner Fläche zu schaffen. Die weiteren Hiebssmaßregeln ergeben sich aus den für den Fehmel Schlagbetrieb aufgestellten Regeln, wobei unter allen Umständen vermieden werden muß, die Löcher in der Hauptsturmrichtung zu erweitern, die zwischen den Verjüngungsstellen liegenden Partien zu lichten und den Bestandschluß an der Westseite zu unterbrechen.

Haben die Verjüngungshorste eine derartige Ausdehnung erreicht, daß Angriffsflächen für den Wind entstehen, dann sollte meines Erachtens die Räumung durch schmale Saumschläge eintreten, die womöglich nach einem Samenjahre einzulegen wären.

Welche Ausdehnung den Horsten überhaupt gegeben werden darf, darüber müssen noch Erfahrungen gesammelt werden. Ich bestreite durchaus nicht, daß man auch auf anderem Wege zum Ziele gelangen kann. So hat beispielsweise das fürstlich fürstenbergische Forstamt Lenzkirch in der Feldberggegend Rulissen-

hiebe ausgeführt. Daß die Erfolge dort keine größeren sind, führe ich vor allem auf die mangelnden Reinigungen der Flächen zurück.

Sehr geeignet für unsere Verhältnisse scheint mir hier auch die im Stadtwald von Solothurn angewandte Methode zu sein. Es handelt sich bei dieser um kleine Samenschläge, die eine Längsrichtung von Nordost nach Südwest haben und in denen die Verjüngung von Südost nach Südwest vorrückt.

Daß die natürliche Verjüngung bei 100 jährigem Umtrieb wesentlich leichter von statten gehen würde, möchte ich nur nebenbei bemerken.

Das Wirtschaftsziel darf aber unter keinen Umständen die Erziehung reiner Fichtenbestände sein. Vielmehr sollen diesen zwecks Steigerung der Widerstandsfähigkeit, insbesondere gegen Sturmgefahr, sowie Erhöhung des Geldertrages, Tanne und Fichte vor allen Dingen beigemischt werden. Wo diese Holzarten im alten Bestande vertreten sind, stellen sie sich im größten Teile des Bezirks Neustadt meist ohne menschliches Zutun in genügender Menge ein und zwar erstere mit mehr oder weniger großem Altersvorsprung vor den Fichten, sobald der Schirm des Altholzes sich etwas lockert, zum Teil auch gleichzeitig mit ihr. Ihre Nachzucht auf natürlichem Wege würde keine Schwierigkeiten bereiten, wenn sie nicht in einem außerordentlichen Maße dem Wildverbiß ausgesetzt wäre. Selten findet man deshalb unverbissene über fußhohe Tannen.

Ohne Schutzmaßregel kommt sie nur äußerst langsam in die Höhe, häufig geht sie auch an dem fortgesetzten Verbeißen zu Grunde. Während die Tanne sich bei den Stürmen der letzten zwei Jahre nur wenig widerstandsfähiger gezeigt hat als die Fichte, hat die Fichte an vielen Stellen auch dem heftigsten Sturm getrogt. Aber nicht nur aus diesem Grunde, sondern vor allem auch des vorzüglichen Preises wegen, den das Holz erzielt, müssen wir in dem größten Teil des Bezirks

auf ihre Einnischung bis zu etwa 30 % bedacht sein. Wird die Verjüngung in der vorhin besprochenen Weise eingeleitet, so wird sich die Forle in der Regel erst dann einstellen, wenn sie erwünscht ist, d. h. wenn die beiden anderen Holzarten einen Altersvorsprung gewonnen haben. Erst wenn mit fortschreitender Entwicklung der Fichten- und Tannengruppen eine räumliche Erweiterung der Angriffsflächen eingetreten ist, wird auf diese so viel Licht fallen, wie es die Forle zu ihrem Gedeihen nötig hat. Werden die Forlenaltholzstämme erst durch die letzten Nachhiebe entfernt, so kommt uns einerseits der, gerade bei der Forle sehr erwünschte Lichtungszuwachs zu gute, andererseits werden diese Stämme durch ihren Samenabfall die Füllung auch kleiner Lücken und die Beimischung der Forle zum Jungwuchs in völlig ausreichender Weise besorgen.

Die Buche ist so schwach im Bezirk vertreten, daß ich keine Veranlassung habe, hier für ihre Einnischung auf natürlichem Wege Worte zu verlieren.

Ich beabsichtige durchaus nicht das Kind mit dem Bad auszuschütten und nun von einem Extrem in das andere zu verfallen und, nachdem lange von der Natur gar nichts erwartet worden war, nun alles von dieser zu erwarten. Dieses wäre meines Erachtens durchaus verfehlt.

Wo die Natur, nachdem alles für die Verjüngung vorbereitet ist, versagt, zögere ich nicht, zum Samensack und zur Pflanzschule meine Zuflucht zu nehmen, um die für die Verjüngung geeignete Bodenbeschaffenheit auszunützen. So bietet sich mir auch Gelegenheit zur Kulturthätigkeit. Zu ihr werde ich dann greifen müssen, wenn Samenjahre lange ausbleiben. In diesem Falle gedenke ich den Fortgang der Verjüngung in der Weise zu bewirken, daß ich die Saat da eintreten lasse, wo ich den natürlichen Samenabfall berücksichtigen würde. Volle Samenjahre treten bei der Fichte und Tanne etwa alle 6—7 Jahre, bei der Forle fast alljährlich ein.

Die Saat kann bei der großen Neigung unserer Böden zur Verunkrautung nur unter dem Schirm des Altholzes und auf kleinen Löchern zur Anwendung kommen.

In allen anderen Fällen kann in der Regel nur von der Pflanzung die Rede sein. Die Ballenpflanzung, für welche mir zu dicht bestockte Verjüngungspartien das Material liefern müssen, wende ich an, wenn es sich um Vervollständigung von natürlich entstandenen Gruppen handelt und da, wo bei vorhandener Rüsselkäfergefahr auf rasche Bestockung von holzfreien Stellen Wert gelegt werden muß. Die Verwendung unverschulter Pflanzen bei der Aufforstung von Kahlhieben gehörte bisher zu den größten Seltenheiten und wird sich auch in Zukunft im Hinblick auf die Rauheit des Klimas und die große Gefahr, daß sie von den im Winter auf ihnen lagernden 1—2 m hohen Schneemassen zusammengedrückt oder im Sommer vom Unkraut erstickt werden, kaum empfehlen. Anpflanzungen unter Verwendung von 4—6 jährigen verschulften Pflanzen werden auch in Zukunft die Regel bilden.

Eine der wichtigsten Fragen bei der Pflanzung ist im Bezirk Neustadt diejenige der Pflanzweite. Sie hat bisher 1,2 m im Quadrat betragen.

Einerseits zwecks Verringerung der Kulturkosten, andererseits behufs Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanze gegen Schnee- und Windschaden beabsichtige ich, zu dem auch in den Forststatistiken empfohlenen Pflanzenabstand von 1,4 bis höchstens 1,5 m im Quadrat überzugehen. Die Vergrößerung des letzteren hat eine Reduktion der Kulturkosten um 26 bis 36 % im Gefolge.

Sie vermag allein uns der Rentabilität näher zu bringen. Der Fichte sind da, wo die beiden übrigen Hauptholzarten im Altholz nicht vertreten sind, diese teils durch Saat, teils durch Pflanzung beizumischen, und zwar die Tanne einzeln oder in kleinen Gruppen, womöglich mit einem Altersvorsprung gegen-

über der Fichte, der jedoch nicht unbedingt erforderlich ist, wenn die Pflanzen gegen Verbiß geschützt werden.

Am empfehlenswertesten scheint mir die Einmischung der Tanne durch Saat auf kleinen Blößen.

Die Forle wird gelegentlich der letzten Nachbesserungen in der Regel als zweijährige Pflanze eingebracht, so daß sie nachwüchsig ist und im Gedränge mit der vorwüchsigen Fichte und Tanne zum Nugholzstamm heranwächst.

Ueber das für die drei Holzarten empfehlenswerte Mischungsverhältnis lassen sich keine allgemein gültigen Zahlen angeben. Jedoch werden in dem größten Teil des Bezirks der Fichte etwa 55—70 %, der Forle etwa 20—30 % und der Tanne etwa 10—15 % zuzuweisen sein.

Aber auch der Buche, welche da und dort der Fichte einzeln beigemischt ist und hier gute Wachstumsverhältnisse zeigt, möchte ich einen, wenn auch beschränkten, Raum gönnen. Sie wird da, wo sie dereinst eine Nugholzausbeute verspricht, in jüngeren Exemplaren sorgfältig erhalten und gegebenenfalls aufgeastet. Sie darf entschieden eine größere Verbreitung gewinnen. Ich wünsche diese insbesondere in dem kalkreicheren südöstlichen Teile meines Bezirks vor allem aus dem Grunde, weil sie mir auch die Einbringung der Lärche ermöglicht. Diese trifft man zur Zeit im Altholze nur selten an. Unbedingt verwerflich ist sicherlich ihre Einmischung in den Fichtengrundbestand. Für unbedenklich halte ich jedoch ihre Einsprengung in Tannengruppen unter der Voraussetzung, daß sie vorwüchsig bleiben kann.

Die Weymuthskiefer ist bis jetzt nur im Gemeindevald Neustadt in bis 15 jährigen Exemplaren in Untermischung mit der Fichte vorhanden. Die mit ihr gemachten Erfahrungen ermuntern zu weiteren Versuchen.

Mit der Zürlkiefer, die im Bezirk Neustadt noch nicht vorkommt, sollen solche angestellt werden. Es sind ihr wohl

vor allem die rauheren Hochlagen zuzuweisen. Von ausländischen Holzarten erscheinen Sitkfichte und Blau- oder Stechfichte (pungens) anbauwürdig.

Es sollen diesen Holzarten vor allem nasse Lagen mit anmoorigem Boden zugewiesen werden, die der Fichte nicht mehr ganz zusagen und in denen sie vom Frost und Wildverbiß leidet.

Einige 1000 Stück Sitkfichten sind bereits gesetzt. Ein Urtheil darüber abzugeben, ob sie die guten Eigenschaften wirklich besitzt, die man ihr nachsagt, wäre angesichts der kurzen Dauer ihrer Einführung verfrüht.

Die Blaufichte, welche im laufenden Jahre zum erstenmale verwendet wurde, besitzt scheinbar gerade die Eigenschaft nicht, deretwegen sie uns vor allem anbauwürdig schien, nämlich Frostunempfindlichkeit.

Ueber die weitere Erziehung unserer Bestände will ich mich nur kurz äußern, da ich nur das vom Herrn Referenten Gesagte wiederholen müßte. Ich möchte nur betonen, daß wir uns bei den Reinigungen der größten Sparsamkeit befleißigen müssen. Es wird hinsichtlich derselben vielfach ein unnötiger Luxus getrieben und zu wenig gerechnet. Angesichts der geringen Verzinsung der angelegten Kapitalien muß jede unnötige Ausgabe vermieden werden.

Insbondere wird der Austrieb des Weichholzes nur soweit betrieben, als dieses den wertvolleren Holzarten im Wachstum hinderlich ist. Wo dies nicht befürchtet zu werden braucht, lasse ich das Weichholz ruhig stehen, da es ja die Schaftreinigung der Hauptholzarten befördert und diese hindert, zu sehr in die Äste zu gehen.

Bei der Ausführung der Durchforstungen gilt die goldene Regel:

Früh, oft und mäßig.

Der häufig vertretene und früher auch hier befolgte Grundsatz, im Hinblick auf die Schneedruckgefahr mit den

Durchforstungen zurückzuhalten und zwar in dem Maße, daß diese nur eine Bestattung der Toten begreift, halte ich für höchst bedenklich. Ihm haben wir in erster Linie dem großen Anfall an Käferholz und die geringe Widerstandsfähigkeit unserer Bestände gegen den Wind zu danken.

Auch nur unter der Voraussetzung, daß die Durchforstungen korrekt ausgeführt werden, ist in unseren Hochlagen an natürliche Verjüngung zu denken. Die Verjüngungsfrage ist auch eine Durchforstungsfrage.

Ich habe mit meinem Vortrage, wie ich nochmals ausdrücklich betonen möchte, nicht die Absicht verfolgt, Sie zu belehren, glaube auch der überwiegenden Mehrzahl von Ihnen nichts Neues mitgeteilt zu haben, ich wollte Sie vielmehr nur mit den hiesigen Verhältnissen bekannt machen und in großen Zügen andeuten, wie meines Erachtens die Wirtschaft sich künftighin hier gestalten sollte.

Für weitere Anregungen aus Ihrer Mitte würde ich sehr dankbar sein.

Mit reichem Beifalle belohnte die Versammlung diese Ausführungen, dem Wunsche, eine Erörterung anzuknüpfen, konnte indessen wegen der vorgerückten Zeit nicht stattgegeben werden.

Die Waldbegehung führte nunmehr in den Gemeindewald von Röthenbach; zunächst sahen wir einen Pflanzbestand von 17 jährigen Fichten, der, trotzdem ihm mit Recht vom Führer die Bezeichnung meist vollkommen und wüchsig erteilt worden war, keinen besseren Eindruck hervorrief als die früher gesehenen, aus natürlicher Verjüngung hervorgegangenen. Dann folgten Altholzbestände (IV 3. 4), offenbar aus alten Weidewaldungen hervorgegangen und daher ortweise verlichtet, bald mit bis 50 jährigem Untermuchse unterstellt, der bei früherem Eingreifen sich recht wohl hätte entwickeln können, bald stark vermoost, sodaß eine Bodenverwundung der Verjüngung wird

vorausgehen müssen. In einer Jungwuchsgruppe hatten sich zahlreiche Salweiden eingedrängt, die der Wirtschaftler dadurch zu bekämpfen suchte, daß er sie etwa einen halben Meter hoch ringeln ließ. Zur Zeit waren sie noch vollkommen grün, doch wird das Absterben in den nächsten Jahren eintreten. Da dies Mittel billiger ist als ein mehrmaliger Austrieb, der sonst ja notwendig wird, dürfte es auch anderwärts in Betracht zu ziehen sein. Nachdem wir sodann einen schönen Forlenaltholzbestand mit [0,3] zwischen- und unterständigen Fichten, einen sprechenden Beleg für die Anbauwürdigkeit jener Holzart, sowie ein gemischtes Stangenholz, in dem die vorgewachsenen Forlen teilweise werden ausgezogen werden müssen, berührt hatten, durchquerten wir einen räumlichen Altholzbestand von Fichten mit Forlen und Tannen, in dem die Vermoosung und Vernässung des Bodens ziemlich erheblich war. Doch zeigte sich an vielen Stellen, wo der Boden durch Gräben z. B. bloßgelegt war, jüngerer und älterer Anflug, der die Hoffnung berechtigt erscheinen läßt, auch hier noch durch natürliche Verjüngung zum Ziele zu kommen. Zwischen zwei wüchsigen Stangenholzbeständen hinschreitend, erreichten wir die Abteilung IV 11, einen zwar stark gelichteten Altholzbestand von Fichten und Forlen, dessen einzelne Stämme aber zum großen Teile einen sehr schönen Wuchs und hochwertige Ausformung besaßen, und gelangten durch diesen an die Grenze des Seppenhofener Gemeindewaldes.

Leider war aber inzwischen die Zeit soweit vorgeschritten, daß der Führer zu größerer Eile drängen mußte, und der Abstieg durch das schöne Röttenbachthal erfolgte in einem so beschleunigten Tempo, daß eine genauere Besichtigung der Bestände nicht möglich war. Auf dem neugebauten Röttenbachweg, welcher die Verbindung dieser Waldgebiete mit der Station Röttenbach bewirkt, dessen starke Abwölbung dem Berichterstatter auffiel, stiegen wir zum genannten Bahnhof

empor. Eine Anzahl der Teilnehmer fuhr von hier direkt der Heimat zu, die meisten nahmen noch an dem gemeinsamen Mahle in Neustadt teil, um sich dann nach allen Richtungen zu zerstreuen, gewiß aber waren alle befriedigt von dem, was ihnen dieser Tag geboten hatte.

Karlsruhe, den 5. September 1902.

Dr. Hausrath.

Durchschnittspreise der Gemeindewaldungen von Löffingen, Röthenbach und Neustadt aus den Jahren 1895/99.

Stämme	I. Klasse:	Fichte	22,80 M.,	Föhre	32,80 M.
"	II.	"	21,30	"	23,70
"	III.	"	19,10	"	18,90
"	IV.	"	15,80	"	"

Verzeichnis

der

Teilnehmer an der 44. Versammlung des Badischen
Forstvereins in Neustadt (Schwarzwald).

1. Alber, Forstmeister in Breisach.
2. Balzer, Rentmeister in Neustadt.
3. Barth, Forstassessor in Freiburg.
4. Battlehner, Forstassessor in St. Blasien.
5. Biehler, Oberförster in Odenheim.
6. Bodman, v., Forstmeister in Lahr.
7. Brugger, Bürgermeister in Neustadt.
8. Burger, Forstpraktikant in Karlsruhe.
9. Daumiller, Oberförster in Neustadt.
10. Diemer, Oberförster in Furtwangen.
11. Eberbach, Oberförster in Bonndorf.
12. Ebert, Dr., Oberförster in Gernsbach.
13. Feist, Oberförster in St. Leon.
14. Fels, Oberförster in Gernsbach.
15. Fieser, Oberförster in Freiburg.
16. Fischer, Oberförster in Rippenheim.
17. Freyler, Forstassessor in Offenburg.
18. Gebhard, Forstpraktikant in St. Blasien.
19. Geißberger, Oberförster in Brugg (Murgau).

20. Giß, Forstpraktikant in Staufen.
21. Bretsch, Forstrat in Karlsruhe.
22. Häfele, Oberförster in Engen.
23. Hamm, Forstmeister in Karlsruhe.
24. Hausrath, Dr., Professor in Karlsruhe.
25. Hof, Forstmeister in Emmendingen.
26. Hübsch, Forstmeister in Konstanz.
27. Junghanns, Forstpraktikant in Neustadt.
28. Kesch, Bürgermeister in Kappel.
29. Kienle, v., Forstrat in Wertheim.
30. Killius, Forstassessor in Freiburg.
31. Kirchgeßner, Forstmeister in Eberbach.
32. Klehe, Forstrat in St. Blasien.
33. König, Forstassessor in Säckingen.
34. Könige, Forstrat in Heidelberg.
35. Könige, Forstmeister in Lahr.
36. Krautinger, Oberförster in Säckingen.
37. Krieg, Forstpraktikant in Freiburg.
38. Krieger, Forstassessor in Thiengen.
39. Krutina, Oberförster in Heidelberg.
40. Küstler, Bürgermeister in Röthenbach.
41. Kurz, Forstmeister in Waldfisch.
42. Lang, Forstassessor in Baden.
43. Louis, Forstmeister in Baden.
44. Louis, Forsttagator in Ottenhöfen.
45. Mangler, Oberförster in Buchen.
46. Mayerhöffer, Oberforstrat in Karlsruhe.
47. Merz, Fabrikant in Neustadt.
48. Müller, Forstmeister in Freiburg.
49. Müller, Oberförster in Karlsruhe.
50. Müller, Dr. Udo, Professor in Karlsruhe.
51. Neukirch, Oberförster in Billingen.
52. Nüßle, Forstpraktikant in St. Blasien.

53. Oshwald, Bürgermeister in Seppenhofen.
54. Paravicini, Oberförster in St. Blasien.
55. Pfefferkorn, Forstpraktikant in Karlsruhe.
56. Pfeuffer, Forstpraktikant in Sinsheim.
57. Rau, Forstmeister in Pforzheim.
58. Rettich, Forsttagator in Triberg.
59. Riedmatten, Oberförster in Kirchzarten.
60. Rink, v., Forstpraktikant in Oberweiler.
61. Rochliß, Forstpraktikant in Gernsbach.
62. Roth, Oberförster in Neckargemünd.
63. Schlageter, Fabrikant in Neustadt.
64. Schneider, Oberamtmann in Neustadt.
65. Schimpf, Oberförster in Zell a. H.
66. Seidel, Forstpraktikant in Bonndorf.
67. Sexauer, Oberförster in Petersthal.
68. Siefert, Oberforstrat u. Professor in Karlsruhe.
69. Stoll, Forstpraktikant in Karlsruhe.
70. Sutter, Fabrikant in Neustadt.
71. Teuffel, v., Forstmeister in Freiburg.
72. Thilo, Oberförster in Stausen.
73. Vogt, Forstpraktikant in Freiburg.
74. Wesch, Forstmeister in Neckarbischofsheim.
75. Widmann, Forstmeister in Ettlingen.
76. Wimmer, Forstpraktikant in Freiburg.
77. Winterhalder, Fabrikant in Neustadt.
78. Wittmer, Forstrat in Karlsruhe.
79. Woll, Oberförster in Donaueschingen.

Im Ein

1. Viehler
2. Burger
3. Heiß, C
4. Gebhar
5. Junghe
6. Kühle
7. Pfeuffe
8. Kind
9. Sonnt
10. Stoll
11. Wimm

**Zum Eintritt in den Badischen Forstverein haben sich
angemeldet:**

1. Biehler, Oberförster in Odenheim.
2. Burger, Forstpraktikant in Karlsruhe.
3. Feist, Oberförster in St. Leon.
4. Gebhard, R., Forstpraktikant in St. Blasien.
5. Junghanns, R., Forstpraktikant in Neustadt.
6. Kühle, C., Forstpraktikant in St. Blasien.
7. Pfeuffer, C., Forstpraktikant in Sinsheim.
8. Rind, v., Forstpraktikant in Oberweiler.
9. Sonntag, C., Fabrikant in Walldorf.
10. Stoll, H., Forstpraktikant in Karlsruhe.
11. Wimmer, C., Forstpraktikant in Freiburg.

Verzeichnis

der

Mitglieder des Badischen Forstvereins nach dem
Stand am 1. November 1902.

(Mit Nachträgen bis Dezember 1902.)

Die mit * bezeichneten sind Ehrenmitglieder.

1. Achenbach, Forstmeister in Steinbach bei Bühl.
2. Alber, Forstmeister in Altbreisach.
3. Arker, f. j. Forsttrat in Donaueschingen.
4. Arnoldi, f. lein. Oberförster in Lohrbach.
5. Antenrieth, Otto, Oberförster a. D. in Walldürn.
6. Barth, Dr., Forstassessor in Freiburg.
7. Battlehner, Forstassessor in St. Blasien.
8. Bauer, Georg, Oberförster in Kenzingen.
9. Bauer, Wilh., Oberförster in Bellingen.
10. Baum, Forstmeister a. D. in Straßburg.*
11. Becker, Forstpraktikant in Sulzburg.
12. Bell, Oberförster in Einsheim.
13. Benlwiß, v., Oberförster in Stein.
14. Biehler, Oberförster in Odenheim.
15. Bissinger, Forsttaxator in Karlsruhe.
16. Bodman, J. F. v., Grundherr in Bodman.
17. Bodman, Max v., Forstmeister a. D. in Baden.

18. Bodman, Rich. v., Forstmeister in Lahr.
19. Brenneisen, markgräfl. bad. Revierförster in Dwingen (Post Ueberlingen).
20. Bud, Forstmeister in Lörrach.
21. Bürgin, Forstobergeometer in Karlsruhe.
22. Buol-Berenberg, v., Oberförster in Schwezingen.
23. Burger, Forstpraktikant in Karlsruhe.
24. Cadenbach, Forstassessor in Karlsruhe.
25. Coaz, Dr., eidgen. Oberforstinspektor in Bern.*
26. Daumiller, Oberförster in Neustadt.
27. Degenfeld, v., Grundherr in Schloß Neuhaus bei Ehrstädt (Post Grombach).
28. Diemer, Oberförster in Furtwangen.
29. Eberbach, Oberförster in Bonndorf.
30. Ebert, Dr., Oberförster in Gernsbach.
31. Eichhorn, Dr., Forstassessor in Karlsruhe.
32. Eichrodt, Forstmeister in Ueberlingen.
33. Ens, Oberförster in Forbach.
34. Eschborn, f. f. Forstmeister a. D. in Freiburg.
35. Faber, Forstmeister in Karlsruhe.
36. Fahlberg, f. lein. Domänendirektor in Amorbach.*
37. Feist, Oberförster in St. Leon.
38. Fels, Oberförster in Gernsbach.
39. Fenzling, Oberförster in Meßkirch.
40. Fichtl, Revierförster in Bödighheim.
41. Fieser, städt. Oberförster in Freiburg.
42. Fischer, Oberförster in Rippenheim.
43. Fischer, gr. dougl. Oberförster in Stockach.
44. Flachsland, Forstmeister a. D. in Lörrach.
45. Föckler, f. f. Oberförster in Lenzkirch.
46. Föhlich, Geh. Oberforstrat in Karlsruhe.
47. Freiburger, Oberförster in Kandern.
48. Friederich, W., Oberförster in Forbach.

49. Frittschi, Forstmeister in Ettenheim.
50. Fürst, Forstmeister a. D. in Donaueschingen.
51. Fürstenwerth, Forstmeister in Rastatt.
52. Gayer, f. f. Oberförster in Wolsach.
53. Gebhard, K., Forstpraktikant in St. Blasien.
54. Gemmingen, F. v., Grundherr in Neckarzimmern.
55. Glaubitz, v., Forstmeister in Bühl.
56. Göler, v., Forstmeister a. D. in Karlsruhe.
57. Greiner, Oberförster in Thiengen.
58. Gretsche, Forsttrat in Karlsruhe.
59. Günther, Forstassessor in Walldürn.
60. Gutmann, Oberförster in Stodach.
61. Häfelle, Oberförster in Engen.
62. Haiz, Oberförster in Triberg.
63. Hamm, J., Forstmeister in Karlsruhe.
64. Hamm, K., Forstmeister in Bruchsal.
65. Hartweg, Forstmeister a. D. in Lahr.
66. Hausrath, Dr. H., Professor in Karlsruhe.
67. Held, Forstmeister a. D. in Karlsruhe.
68. Heuß, Forstmeister in Wiesloch.
69. Hof, Forstmeister in Emmendingen.
70. Hübsch, Forstmeister in Konstanz.
71. Huetlin, städt. Forstmeister a. D. in Freiburg.
72. Hurth, fürstl. hohenz. Revierverwalter a. D. in Beuron
im Donauthal.*
73. Jäger, Oberförster in Uehlingen.
74. Jörger, Forstassessor in Karlsruhe.
75. Junghanns, K., Forstpraktikant in Neustadt.
76. Kaiser, f. f. Forstassessor in Rippoldsau.
77. Kalame, Forstmeister in Neckargemünd.
78. Keller, Oberförster in Oberweiler.
79. Kettner, Forstassessor in Ottenhöfen.
80. Kienle, v., Forsttrat in Wertheim.

81. Killius, Forstassessor in Freiburg.
82. Kirchgeßner, Forstmeister in Eberbach.
83. Klehe, Forstrat in St. Blasien.
84. Kneitl, f. f. Oberförster in Heiligenberg.
85. Knierer, Fr., Forstpraktikant in Neckargemünd.
86. Köhler, Oberförster in Bretten.
87. König, Forstassessor in Karlsruhe.
88. Könige, K., Forstmeister in Lahr.
89. Könige, W., Forstrat in Heidelberg.
90. Korn, Oberförster in Mosbach.
91. Krauß, Forsttaxator in Karlsruhe.
92. Krautinger, Oberförster in Säckingen.
93. Krieg, Forstpraktikant in Karlsruhe.
94. Krieger, Alex., Oberförster in Stühlingen.
95. Krieger, Otto, Forstassessor in Thiengen.
96. Krutina, F., Geheimer Rat in Karlsruhe.
97. Krutina, Karl, städt. Oberförster in Heidelberg.
98. Kurz, Forstmeister in Waldkirch.
99. Lambinus, Forstassessor in Neckarschwarzach.
100. Lang, Hans, Forstassessor in Baden.
101. Langenbach, Forstmeister in Thiengen.
102. Lewald, Geheimer Rat in Karlsruhe.*
103. Lindner, f. f. Oberforstrat in Donaueschingen.
104. Litsch, Oberförster in Markdorf.
105. Litschgi, v., markgr. bad. Oberförster in Salem.
106. Louis, A., städt. Forstmeister in Baden.
107. Louis, Fried., Forsttaxator in Karlsruhe.
108. Mangler, Oberförster in Buchen.
109. Mayer, fhr. v. Bodman'scher Domänenrat in Bodman.
110. Mayerhöffer, Oberforstrat in Karlsruhe.
111. Meister, Forstmeister in Forsthaus Sihlwald b. Zürich.*
112. Menzer, Oberförster in Radolfzell.
113. Menzingen, P. v., in Menzingen.

114. Merhart, v., Hofjägermeister in Karlsruhe.
115. Mühlhäußer, Oberförster in Schopfheim.
116. Müller, J., Oberförster in Karlsruhe.
117. Müller, K., Forstmeister a. D. in Heidelberg.
118. Müller, L., Forstmeister in Freiburg.
119. Müller, U., Dr., Professor in Karlsruhe.
120. Naegle, Forstpraktikant in Pforzheim.
121. Neukirch, städt. Oberförster in Bellingen.
122. Neukomm, Kantonsforstmeister in Schaffhausen.*
123. Nüßle, M., Forstmeister in Mannheim.
124. Nüßle, G., Forstpraktikant in St. Blasien.
125. Paravicini, Oberförster in St. Blasien.
126. Pfefferkorn, Dr., Forstpraktikant in Karlsruhe.
127. Pfeuffer, G., Forstpraktikant in Sinzheim.
128. Plag, Forstmeister in Wertheim.
129. Plönnies, v., f. lein. Forstmeister in Amorbach.*
130. Probst, M., kgl. württemb. Oberforststrat und Forstmeister a. D. in Ellwangen.*
131. Probst, W. v., kgl. württ. Oberforststrat in Stuttgart.*
132. Rau, Forstmeister in Pforzheim.
133. Rebmann, G., kaiserl. Forstmeister in Straßburg.*
134. Rebmann, B., Forstmeister in Lörrach.
135. Reichle, f. f. Oberförster in Friedenweiler.
136. Reiß, Geh. Kommerzienrat in Karlsruhe.
137. Rettich, Forsttaxator in Karlsruhe.
138. Reuter, Oberförster in Adelsheim.
139. Riedmatt, Oberförster in Kirchzarten.
140. Rind, Gg. v., Forstpraktikant in Donaueschingen.
141. Rochlitz, Forstpraktikant in Gernsbach.
142. Roth, Fr., Oberförster in Weinheim.
143. Roth, K., Oberförster in Neckargemünd.
144. Rühle von Lilienstern, f. lein. Oberförster in Tauberbischofsheim.

145. Sadh
146. Schau
147. Schim
148. Schmi
149. Schwa
150. Schwe
151. Schwe
152. Seide
153. Seide
154. Segan
155. Seph
156. Sieje
157. Sonn
158. Spig
159. Spre
160. Steib
161. Steg
162. Stel
163. Stöb
164. Stöb
165. Stöl
166. Stü
167. Ten
168. Th
169. Th
170. Th
171. Ueg
172. Vo

145. Sachs, R., Forstpraktikant in Gengenbach.
146. Schauenburg, Dr. v., Forstpraktikant in Gerlachsheim.
147. Schimpf, Oberförster in Zell a. H.
148. Schmitt, A., Forstmeister a. D. in Weinheim.
149. Schwarz, Oberförster in Rheinbischofsheim.
150. Schweichard, Oberforstrat in Karlsruhe.
151. Schweichard, v., Oberförster in Langensteinbach.
152. Seidel, Forstmeister in Kort.
153. Seidel, Forstpraktikant in Bonndorf.
154. Sexauer, Oberförster in Petersthal.
155. Seyb, Forstpraktikant in Pforzheim.
156. Siefert, Oberforstrat und Professor in Karlsruhe.
157. Sonntag, G., Fabrikant in Waldkirch.
158. Spitzmüller, Forstassessor in Bruchsal.
159. Sprenger, Geh. Oberregierungsrat in Karlsruhe.
160. Steidel, Forstpraktikant in Lörrach.
161. Stephani, Oberförster in Wolsach.
162. Stetten, v., Forstmeister in Baden.
163. Stöckel, Forstmeister in Rastatt. †
164. Stöckert, f. f. Oberförster in Unterhölzer bei Donaueschingen.
165. Stoll, H., Forstpraktikant, Assistent der techn. Hochschule in Karlsruhe.
166. Stürmer, Forstmeister in Offenburg.
167. Teuffel, v., Forstmeister in Freiburg.
168. Thilo, Oberförster in Staufen.
169. Thoma, A., Oberförster in Geisingen.
170. Thurneisen, Fabrikant in Maulburg.
171. Uexküll-Gyllenband, Graf v., kgl. württ. Forstrat a. D. in Kirchheim u. T.*
172. Vogel, Forstmeister a. D. in Schwetzingen. †

† Inzwischen gestorben.



173. Vogt, Forstmeister in Philippsburg.
174. Wagner, Ludwig, Forstpraktikant in Waldfisch.
175. Wagner, Dr., f. f. Oberförster in Bachzimmern.
176. Wankel, Forstassessor in Lahr.
177. Wänker, v., Forstmeister in Ettlingen.
178. Walli, Forstmeister in Bruchsal.
179. Weise, kgl. Oberforstmeister und Akademiedirektor in
H. Münden.*
180. Weismann, Forstmeister in Pforzheim.
181. Wendt, Oberförster in Todtnau.
182. Wesch, Forstmeister in Neckarbischofsheim.
183. Wegel, Forstmeister a. D. in Triberg.
184. Widmann, Forstmeister in Ettlingen.
185. Wimmer, G., Forstpraktikant in Emmendingen.
186. Wiser, J., Graf v., Forstmeister in Friedrichsthal.
187. Wittemann, Oberförster in Gengenbach.
188. Wittig, f. lein. Forstmeister in Amorbach.
189. Wittmer, Forsttrat in Karlsruhe.
190. Woll, Oberförster in Donaueschingen.
191. Würth, Oberförster in Forbach.
192. Zipperlin, Forstmeister in Tauberbischofsheim.
193. Zircher, Forstmeister in Durlach.
194. Der Schwarzwaldverein, vertreten durch seinen
Präsidenten Herrn Prof. Dr. Neumann in Freiburg.



Für die im Jahre 1903 in Baden-Baden abzuhaltende

45. Vereinsversammlung

sind folgende

Verhandlungsgegenstände

vorgesehen:

1. Die Durchforstung im Lichte der neuesten Forschungen.
2. Mitteilungen über beachtenswerte Vorkommnisse und Erfahrungen im forstlichen Betrieb.

(Änderung vorbehalten.)



71/56

45. Zeitschriftensammlung

Verhandlungsprotokolle

1. Die Verhandlungen im Jahre 1890 über die Revision des
Vertrages über die baden-schwarzwälder Grenzgebiete und
die baden-schwarzwälder Grenzgebiete im Jahre 1890

(Verhandlungen im Jahre 1890)



⑥ 4 5/07

44 31620 2 031

BLB Karlsruhe

